

BERICHT
der ExpertInnengruppe
„einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“
beim Bundeskanzleramt
(beschlossen am 25. Juni 2007)

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode, Punkt 14 des Kapitels Staats- und Verwaltungsreform, sieht Folgendes vor:

- „Im Sinne der Rechtssicherheit für Wirtschaftstreibende ebenso wie zur Wahrung der Schutzinteressen der Betroffenen soll es zur Schaffung eines einheitlichen Anlagenbegriffs kommen. Damit verbunden wäre auch ein einheitlicher Parteienbegriff: Insbesondere geht es darum, wer als betroffener Nachbar anzusehen ist und welche Rechte diesem Nachbarn zukommen.“
- Um dieses Ziel raschestmöglich zu erreichen, ist beim Bundeskanzleramt eine Expertengruppe einzusetzen, in der erfahrene Praktiker von Bund, Ländern und Gemeinden mit viel Erfahrung in den einzelnen Bereichen des Anlagenrechts vertreten sind, die innerhalb eines halben Jahres einen Maßnahmenkatalog ausarbeiten soll.
- Außerdem sollen die rechtlichen Grundlagen für die Bildung von Sachverständigen-Pools geschaffen werden. Dadurch können Amtssachverständige bei allen Gebietskörperschaften eingesetzt werden.“

Zusammenfassung der Ergebnisse der ExpertInnengruppe:

I. Zum einheitlichen Anlagenbegriff:

Für die ExpertInnen erscheint eine Definition eines einheitlichen, für alle Materien geltenden Anlagenbegriffs aufgrund der unterschiedlichen Schutzzwecke, die die verschiedenen Gesetze verfolgen und die die wesentliche Ursache für die verschiedenartigen Begriffe sind, kaum möglich. Mit der isolierten Einführung eines einheitlichen Anlagenbegriffs – ohne gleichzeitige Vereinheitlichung des Anlagenrechts – ist keine für Wirtschaftstreibende und Vollziehung maßgebliche Verbesserung erzielbar, weshalb sich eine Weiterverfolgung dieses Ansatzes nicht empfiehlt. Ob eine weitere (zumindest partikuläre) Vereinheitlichung des Anlagenrechts zusätzliche verfahrensbeschleunigende und verwaltungsvereinfachende Effekte hätte, wäre gesondert unter Berücksichtigung der jeweiligen Materienaufgaben

und nach eingehender Würdigung der bisherigen Vollzugserfahrungen zu beurteilen. In diesem Zusammenhang wären insbesondere auch kompetenzrechtliche Fragen zu bewerten.

Über das Mandat hinausgehend hat die Arbeitsgruppe aber eine Reihe von Empfehlungen erarbeitet, die Problemen, die mit der Vielzahl von unterschiedlichen Anlagenbegriffen verbunden sind, begegnen soll:

- Verbesserung der Aus- und Fortbildung der AnlagenreferentInnen
- Verbesserung der Informationstätigkeit der Zentralstellen
- Verbesserung innerorganisatorischer Maßnahmen und verstärkte Koordination von Anlagenverfahren.

II. Zum einheitlichen Parteienbegriff:

Eine allfällige Ausdehnung der Parteistellung, um die Parteien aller für Anlagen in Frage kommenden Gesetze zu erfassen, wäre nach Ansicht der ExpertInnen sehr sorgfältig zu erwägen. Ganz allgemein ist festzuhalten, dass vor allen Dingen die politische Frage zu klären ist, ob einem raschen Verfahren oder der Rechtssicherheit Priorität einzuräumen ist. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Gewährung von Parteistellung die Rechtssicherheit erhöht.

Es bestand Konsens in der Frage, in Zukunft bei allen legistischen Projekten in Zusammenhang mit Anlagen eine Einheitlichkeit von Regelungen im Sinne von „Durchgängigkeit“ anzustreben, d.h. in legistischer Hinsicht eine größtmögliche inhaltliche und materielle Angleichung der Regelungen zu erreichen, unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Orientierung an den Schutzzwecken der jeweiligen Materie und den sich daraus ergebenden sachlichen Notwendigkeiten; gleichzeitig sollte aber eine Orientierung an bereits bestehenden Parteistellungsregelungen erfolgen (zB an der GewO 1994).

Vorbildliche legistische (Neu-)Regelungen, die auch für andere Bereiche Modellcharakter aufweisen, sind etwa das Steiermärkische Baugesetz, LGBI. Nr. 59/1995 idF LGBI. Nr. 78/2003, sowie die Delegationsmöglichkeit nach der Niederöster-

reichischen Bauordnung 1996, Nr. 8200.

Die Ausdehnung des Anzeigeverfahrens auf zusätzliche Materien könnte geprüft werden.

III. Zu den Sachverständigen-Pools:

Die im Regierungsprogramm angestrebten Sachverständigen-Pools, auf die alle Gebietskörperschaften Zugriff haben sollen, bedürften einer verfassungsgesetzlichen Grundlage. Bei der Erarbeitung der Rahmenbedingungen wäre insbesondere die Kostenfrage zu klären, um den mit der Einrichtung dieser Pools erforderlichen „Lastenausgleich“, (wer zahlt die Aus- und Weiterbildung, bei welcher/n Behörde/n sind die Pools eingerichtet) einer Lösung zuzuführen.

Weitere Lösungsmodelle für die in der Vollziehung auftretenden Probleme, die keiner Verfassungsänderung bedürfen, liegen in der Einrichtung eines Sachverständigen-Pools für den Bereich eines Landes und der Koordinierung der Vorgangsweise mit Hilfe einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

IV. Weitere Verbesserungsvorschläge:

Über das im Regierungsprogramm erhaltene Mandat hinaus hat die Arbeitsgruppe beschlossen, in der Diskussion geäußerte Vorschläge, die Verbesserungspotenzial in Anlagenverfahren aufweisen könnten, ebenfalls in den Bericht aufzunehmen.

I. Einleitung

1. Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode, Punkt 14 des Kapitels Staats- und Verwaltungsreform, sieht Folgendes vor:

- „Im Sinne der Rechtssicherheit für Wirtschaftstreibende ebenso wie zur Wahrung der Schutzinteressen der Betroffenen soll es zur Schaffung eines einheitlichen Anlagenbegriffs kommen. Damit verbunden wäre auch ein einheitlicher Parteienbegriff: Insbesondere geht es darum, wer als betroffener Nachbar anzusehen ist und welche Rechte diesem Nachbarn zukommen.“
- Um dieses Ziel raschestmöglich zu erreichen, ist beim Bundeskanzleramt eine Expertengruppe einzusetzen, in der erfahrene Praktiker von Bund, Ländern und Gemeinden mit viel Erfahrung in den einzelnen Bereichen des Anlagenrechts vertreten sind, die innerhalb eines halben Jahres einen Maßnahmenkatalog ausarbeiten soll.
- Außerdem sollen die rechtlichen Grundlagen für die Bildung von Sachverständigen-Pools geschaffen werden. Dadurch können Amtssachverständige bei allen Gebietskörperschaften eingesetzt werden.“

2. Auf Grundlage dieses Mandats haben auf Einladung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst alle Bundesministerien, die Sozialpartner (Bundesarbeitskammer, Industriellenvereinigung, Österreichischer Gewerkschaftsbund und Wirtschaftskammer Österreich), die Länder, der Städte- und der Gemeindebund geeignete VertreterInnen entsandt. Weiters wurden die Organisationen ersucht, allenfalls Arbeitsunterlagen (Darstellung einschlägiger Gesetzesbestimmungen bzw. Vorarbeiten) zur Verfügung zu stellen. Unter dem Vorsitz des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst fanden vier halbtägige Sitzungen statt (26. März, 19. April, 10. Mai und 25. Juni 2007) statt. Die Ergebnisprotokolle der einzelnen Sitzungen, einer Normenliste zu den Anlagenbegriffen in Bundesgesetzen, die auf der Grundlage von Beiträgen der ExpertInnen erarbeitet wurde, sowie der TeilnehmerInnenliste sind dem Anhang zum Bericht zu entnehmen.

Der nachstehende Bericht gibt das Ergebnis der bisherigen Beratungen, ergänzt durch Anregungen der Sitzungsteilnehmer, wieder.

3. Im Laufe der Beratungen haben die ExpertInnen eine Reihe von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen im Zusammenhang mit Anlagenverfahren einge-

bracht, die bei einer formalen Betrachtung über das im Regierungsprogramm enthaltene Mandat hinausgehen. Da diese Überlegungen aber zweifellos zu einer Verbesserung des Ablaufs der Verfahren führen können, und auch ganz allgemein Verbesserungspotenzial aufweisen, hat die Gruppe einvernehmlich beschlossen, diese Anregungen in den Bericht aufzunehmen.

4. Nach einer ersten allgemeinen Erörterung der Themenkreise („tour de table“) wurde von den ExpertInnen einvernehmlich die Vorgangsweise gewählt, Anlagen- und Parteienbegriffe nach folgendem Schema zu durchleuchten:

1. Warum gibt es unterschiedliche Begriffe?
2. Nachteile unterschiedlicher Begriffe?
3. Welche Verbesserungen könnte ein einheitlicher Begriff bringen?
4. Wie könnte ein einheitlicher Begriff aussehen?

II. Zum einheitlichen Anlagenbegriff:

1. Ursachen unterschiedlicher Anlagenbegriffe:

Die ExpertInnen stellten fest, dass das ursprünglich der Gewerbeordnung zugrunde liegende Konzept der „Einheit der Betriebsanlagen“ seit ca. 20 Jahren, vor allem durch das Gemeinschaftsrecht (häufig immissionsbezogener Ansatz), zunehmend Ausnahmen erfahren hat. Die ExpertInnen aus den Bundesministerien betonten, dass die unterschiedlichen Schutzzwecke der verschiedenen Materiengesetze, die die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Gegenstand haben, unterschiedliche Anlagenbegriffe erforderten: zB aufgrund der Dynamik einer Anlage oder den unterschiedlichen Schutzgütern oder der intensiven öffentlichen Interessen in Infrastrukturbereichen ergäben sich vor dem Hintergrund des verfassungsgesetzlichen Sachlichkeitsgebotes differenzierte Anlagenbegriffe (siehe zur Illustration nur die angeschlossene Liste der bundesgesetzlichen Anlagenbestimmungen, die freilich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann).

Es wurde hervorgehoben, dass die Wahl des Anlagenbegriffs niemals Selbstzweck ist, sondern sowohl im Kontext des gesamten Regelungsregimes eines Materiengesetzes als auch aller sich auf denselben Sachverhalt beziehenden Gesetze gesehen werden muss.

2. Nachteile unterschiedlicher Anlagenbegriffe:

Die unterschiedlichen Anlagenbegriffe der einzelnen Gesetze haben zur Folge, dass die Gefahr besteht, dass für Anlagenwerber, sonstige Parteien, Beteiligte eines Anlagenverfahrens, aber auch für die Behörden selbst oftmals nicht von vornherein hinreichende Klarheit herrscht, welche Bewilligungen überhaupt für ein konkretes Projekt in Betracht kommen; damit steht in Zusammenhang, dass unsicher ist, welche Verfahren zur Anwendung kommen und wer, mit welchen Rechten, einem Verfahren beizuziehen ist. Dies birgt zum einen die Gefahr von Verfahrensfehlern, kann aber auch Verfahren unnötig in die Länge ziehen, hohe Kosten oder Fehlinvestitionen verursachen und ist letztlich auch der Akzeptanz eines Projekts durch die Betroffenen der Umgebung abträglich. Schließlich wären auch die an den Betrieb einer Anlage geknüpften Pflichten sowohl der Betreiber (zB Berichtspflichten, periodische Inspektionen) als auch der Behörden zu berücksichtigen.

3. Mit einem einheitlichen Begriff einhergehende Verbesserungen:

Zunächst ist neuerlich zu betonen, dass der österreichische Gesetzgeber nicht allein ausschlaggebend ist, auf einen einheitlichen Anlagenbegriff hinzuwirken. Schon aufgrund des Gemeinschaftsrechts ergibt sich die zwingende Notwendigkeit verschiedenartiger Anlagenbegriffe und dadurch häufiger Änderungsbedarf für österreichische Gesetze, wobei nicht selten die Frage der Zuordnung des Umsetzungsbedarfes zu konkreten Materien vor dem Hintergrund der föderalen Staatsorganisation Österreichs Probleme bereitet (vgl. nur Bau-, Raumordnungs- und Naturschutzrecht).

Der jüngste Versuch, in Österreich einen einheitlichen Anlagenbegriff einzuführen, wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Juli 1998 unternommen. Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem der Schutz der Umwelt vor Auswirkungen von Betriebsanlagen geregelt wird (Betriebsanlagengesetz), sah als Begriffsbestimmung in § 2 Z 2 bis 4 Folgendes vor:

„Betriebsanlage“: eine örtlich gebundene Einrichtung, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist. Das bloße Vermieten von Wohnungen, Büros und Geschäftslokalen sowie von zugehörigen Abstellflächen gilt nicht als wirtschaftliche Tätigkeit.

„Mobile Anlage“: eine örtlich nicht gebundene Einrichtung, deren Einwirkungen auf die Umwelt mit denen von Betriebsanlagen vergleichbar sind.

„Sonstige Anlage“: eine örtlich gebundene Einrichtung, die nicht einer wirtschaftlichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.“

Dieser Entwurf hatte eine Konzentration des österreichischen Anlagenrechts zum Ziel. Neben einer Einbeziehung nicht gewerblicher Anlagen ins Anlagenrecht waren ein konzentriertes Verfahren und ein einheitlicher „Gesamtbescheid“ anstelle der Vielfalt von Bewilligungspflichten vorgesehen (Zusammenfassung des „Kernbereichs“ des Betriebsanlagenrechts). In diesem Rahmen sollten nahezu alle einschlägigen Bundes- und Landesvorschriften im Genehmigungsverfahren „mitangewendet“ werden. Mit dem einheitlichen Anlagenbegriff war allerdings eine Verordnungsermächtigung verbunden, auf deren Grundlage der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie genehmigungspflichtige (Betriebs-)Anlagen und vereinfacht genehmigungspflichtige Betriebsanlagen zu benennen hatte. Dieses lange und eingehend erörterte Gesetzgebungsprojekt, das schließlich in die Novelle der GewO 1994 durch Art. 28 des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, mündete und die lediglich ein eingeschränktes Verfahrenskonzentrationsmodell realisierte, fand sohin auch nicht in der alleinigen Vereinheitlichung des Anlagenbegriffs das Auslangen.

Wenn auch davon auszugehen ist, dass eine weitgehende Einheitlichkeit der Anlagenbegriffe die rasche Abwicklung von Anlagenverfahren unterstützen könnte, hat die Praxis gezeigt, dass schon behördeninterne organisatorische Maßnahmen Verfahren durchaus wirkungsvoll beschleunigen können, etwa indem ein Projekt von Beginn an von sämtlichen in Frage kommenden Behörden und Sachverständigen begleitet wird (Delegation bzw. Koordination von Verfahren). Baurechtliche Verfahren jedoch sind aus kompetenzrechtlichen Gründen jedenfalls formal separat zu führen, wobei auch hier faktisch abgestimmte Verfahren (z.B. zeitlich aufeinander abgestimmte Verhandlungstermine) zwischen den zuständigen Behörden bereits Lösungspotenzial aufweisen (siehe eingehender Punkt 4.c).

Ausgehend von der getroffenen Feststellung, dass die Wahl des Anlagenbegriffs niemals Selbstzweck ist, sondern sowohl im Kontext des gesamten Regelungsregimes eines Materiengesetzes als auch aller sich auf denselben Sachverhalt beziehenden Gesetze gesehen werden muss, wurden die Vereinheitlichungs-

bemühungen der vergangenen 15 Jahre gewürdigt, die stets eine Reform des Anlagenrechts zum Gegenstand hatten. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für den Wirtschaftsstandort Österreich die weitere Verstärkung der Rechtssicherheit im Bereich des Anlagenrechts einen ganz wichtigen Stellenwert besitzt (zum Potenzial für Verbesserungsmaßnahmen siehe Punkt V.)

In einer Gesamtschau wurde von den ExpertInnen schließlich festgehalten, dass eine Definition eines einheitlichen für alle Materien geltenden Anlagenbegriffs aufgrund der unterschiedlichen Schutzzwecke, die die wesentliche Ursache für die verschiedenartigen Begriffe ist, kaum möglich erscheint. Ein einheitlicher Begriff müsste wohl auch kumulativ alle Schutzzwecke umfassen. Die Abhängigkeit vom Schutzzweck des jeweiligen Materiengesetzes zeigt sich auch eindrucksvoll in der Aufstellung verschiedener Anlagenbegriffe, die als Anlage dem Bericht angeschlossen ist.

Als besonders wesentlich ist hervorzuheben, dass mit der isolierten Einführung eines einheitlichen Anlagenbegriffs – ohne gleichzeitige Vereinheitlichung des Anlagenrechts – keine für Wirtschaftstreibende und Vollziehung maßgebliche Verbesserung erzielbar wäre und sich daher eine Weiterverfolgung dieses Ansatzes daher nicht empfiehlt. Ob eine weitere (zumindest partikuläre) Vereinheitlichung des Anlagenrechts zusätzliche verfahrensbeschleunigende und verwaltungsvereinfachende Effekte hätte, wäre gesondert unter Berücksichtigung der jeweiligen Materienaufgaben und nach eingehender Bewertung der bisherigen Vollzugserfahrungen zu beurteilen. In diesem Zusammenhang wären insbesondere auch kompetenzrechtliche Fragen zu bewerten.

4. Verbesserungsvorschläge:

Über das im Regierungsprogramm hinausgehende Mandat der Erarbeitung eines einheitlichen Anlagenbegriffs haben die ExpertInnen aufgezeigt, dass einer Reihe von Problemen, die durch die parallele Anwendbarkeit verschiedenartiger Gesetze und Verfahren entstehen, durch folgende organisatorische Maßnahmen, die keine Gesetzesänderungen erfordern, begegnet werden kann:

a) Verbesserung der Aus- und Fortbildung:

Die Vielzahl anzuwendender Rechtsvorschriften erfordert hervorragend ausgebildete AnlagenreferentInnen und Sachverständige sowie entsprechend ausgestattete Dienststellen (zB aktuelle Rechtstexte, Kommentare; siehe auch die von Industriellenvereinigung und Arbeiterkammer gemeinsam herausgegebene Studie „Genehmigungsverfahren bei Betriebsanlagen – Dauer, Beschleunigungspotentiale, Effizienz – Maßnahmenhandbuch“ von *Grün ua*, Informationen zur Umweltpolitik 129, Bundesarbeitskammer, 1998, 5 und 14; bereits C. M., Vollzugsdefizite im Umweltrecht II, Überlegungen zur Verbesserung der Umweltsituation, Information zur Umweltpolitik Nr. 82, Bundesarbeitskammer, 1992, 14f). Diese Voraussetzungen sind manchmal in der Praxis nicht selbstverständlich, wodurch die Gefahr von Formalfehlern auf der Vollzugsebene steigt. Allfällige Effizienzsteigerungen werden damit zunichte gemacht. Die derzeit angebotenen Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen bzw. Informationsveranstaltungen werden teilweise als ungenügend (zT zu praxisfern) empfunden; auch die Ausbildung im Bereich der allgemeinen Verfahrensgesetze sollte verbessert werden. Insbesondere wurde es als wünschenswert angesehen, verstärkt erfahrene PraktikerInnen bei Veranstaltungen einzusetzen, um relevante Probleme in der Praxis diskutieren und einer Lösung zuführen zu können.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Behörden durch entsprechende innerorganisatorische Maßnahmen Vorsorge zu treffen ist, dass Anlagenverfahren, insbesondere bei schwierigen Fragestellungen, von ausreichend geschultem Personal betreut werden; werden Verfahren in der ersten Instanz in einer zu frühen Ausbildungsphase an nicht entsprechend ausgebildete KollegInnen übertragen, so kann das Folgekosten für alle Beteiligten nach sich ziehen.

Damit in Zusammenhang stehen die Steuerung durch Gehaltsanreize und die von der Dienststelle unterstützte Aus- und Weiterbildungsmöglichkeit.

b) Verbesserung der Informationstätigkeit der Zentralstellen:

Es wurde auch angeregt, aktuelle, praxisnahe und umfassende Informationsbroschüren der Zentralstellen (insbesondere bei Gesetzesänderungen, Ergehen besonderer Rechtsprechung) einerseits und entsprechender Rechtsbelehrung der Vollzugsbehörden für die Rechtsunterworfenen andererseits einzusetzen (siehe auch die oben erwähnte Studie von *Grün ua*, 64f und 68f). Als gutes Beispiel sind hier die Publikationen der Arbeitsinspektorate anzuführen. Hier könnte auch an eine Vereinheitlichung der Vollzugspraxis unter Leitung vorgesetzter Dienststellen im Rahmen der Weisungs- und Lenkungsbefugnis gedacht werden

c) Verbesserung innerorganisatorischer Maßnahmen und verstärkte Koordination von Anlagenverfahren:

Die bisher in der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen lassen darauf schließen, dass die auftretenden Probleme im Wesentlichen daraus resultieren, dass es keine einheitliche Anlaufstelle gibt und dass ein Nebeneinander gleichartiger oder unterschiedlich ausgerichteter Genehmigungsvoraussetzungen und Verfahrensbestimmungen in den einzelnen Gesetzen besteht (auch hier ist die erwähnte Studie von *Grün ua*, 70f, von Interesse).

Diesen Problemen kann bereits mit organisatorischen Maßnahmen begegnet werden:

Als Unterstützung solcher Prozesse könnten Klausuren der Bezirksverwaltungsbehörden zum österreichweiten, regelmäßigen internen Gedankenaustausch abgehalten werden, die beispielsweise die allgemeine Einführung von „Anlagen-Sprechtagen“ bei erstinstanzlichen Anlagenbehörden forcieren könnten, bei denen alle relevanten AnlagenreferentInnen und Sachverständigen als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen (vgl. die erwähnte Studie von *Grün ua*, 55ff). Bei diesen Sprechtagen kann etwa seitens der Behörde auf die Vollständigkeit der von Antragstellerseite beizuschaffenden Unterlagen hingewirkt werden. Wenn auch diese Sprechtagen mit nicht unwesentlichen Kosten verbunden sein können, werden diese von den volkswirtschaftlichen Vorteilen durchaus aufgewogen.

Weiters wäre anzuregen, Verhandlungstermine mit anderen Behörden (zB. Baubehörden) abzustimmen und damit eine Koordinierung des Anlagenverfahrens zu erreichen, die für den Anlagenwerber Zeit- und Kostenersparnis bewirkt.

5. Zusammenfassung:

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für die ExpertInnen eine Definition eines einheitlichen für alle Materien geltenden Anlagenbegriffs aufgrund der unterschiedlichen Schutzzwecke, die die wesentliche Ursache für die verschiedenartigen Begriffe sind, kaum möglich erscheint. Mit der isolierten Einführung eines einheitlichen Anlagenbegriffs – ohne gleichzeitige Vereinheitlichung des Anlagenrechts – sei keine für Wirtschaftstreibende und Vollziehung maßgebliche Verbesserung erzielbar, weshalb sich eine Weiterverfolgung dieses Ansatzes daher nicht empfiehlt. Ob eine weitere (zumindest partikuläre) Vereinheitlichung des Anlagenrechts zusätzliche verfahrensbeschleunigende und verwaltungsvereinfachende Effekte hätte, wäre gesondert unter Berücksichtigung der jeweiligen Materienaufgaben und nach eingehender Würdigung der bisherigen Vollzugs erfahrungen zu beurteilen. In diesem Zusammenhang wären insbesondere auch kompetenzrechtliche Fragen zu bewerten

Über das Mandat hinausgehend hat die Arbeitsgruppe aber eine Reihe von Empfehlungen erarbeitet, die Problemen, die mit der Vielzahl von unterschiedlichen Anlagenbegriffen verbunden sind, begegnen soll:

- Verbesserung der Aus- und Fortbildung der AnlagenreferentInnen
- Verbesserung der Informationstätigkeit der Zentralstellen
- Verbesserung innerorganisatorischer Maßnahmen und verstärkte Koordination von Anlagenverfahren.

III. Zum einheitlichen Parteienbegriff:

Hier ist zunächst daran zu erinnern, dass das Mandat des Regierungsprogramms „insbesondere“ den „Nachbarn“ hervorhebt. Daher soll im Folgenden die Frage der Stellung von Organparteien ausgeklammert werden.

1. § 8 AVG als den Verwaltungsverfahren zugrunde liegendes Konzept:

Mit § 8 AVG, BGBI. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BG BGBI. I Nr. 10/2004, steht bereits ein einheitlicher Parteienbegriff in Geltung:

„2. Abschnitt: Beteiligte und deren Vertreter Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.“

Dieser Begriff wird durch den jeweiligen Materiengesetzgeber ausgefüllt, der die maßgeblichen rechtlichen Interessen und Rechtsansprüche näher regelt. Durch das Verfassungsrecht sind dem Materiengesetzgeber im Wesentlichen mit dem Gleichheitssatz und dem Rechtsstaatsprinzip Schranken gesetzt (vgl. die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zum vereinfachten Genehmigungsverfahren, die die beschränkte Parteistellung vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes beleuchten, VfSlg. 14.512/1996, 16.103/2001, 16.537/2002 und 17.165/2004). Der rechtliche Kontext ist daher bei Erörterung des Parteienbegriffs stets zu berücksichtigen, so sind nicht nur im Bundes-, sondern auch im Landesbereich verschiedene Gesetzesmaterien eng miteinander verknüpft und aufeinander abgestimmt („gewachsenes System“).

2. Ursachen der Gestaltung in den Materiengesetzen:

Der Kreis der Parteien (und die ihnen eingeräumten Rechte) kann (können) den Charakter und die Dauer eines Verfahrens prägen; der Gesetzgeber bedient sich bei Grenzziehung dieses Kreises eines wesentlichen Steuerungsinstruments. Die Anzahl der Parteien kann möglicherweise für die Vollziehung schwerer wiegen als die Komplexität einer Materie.

Die Umschreibung der Parteien in Materiengesetzen dient insoweit der Rechtssicherheit und Erleichterung der Vollziehung, als sie eine ausdrückliche und detaillierte Grenzziehung trifft.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass über das Gemeinschaftsrecht laufend weitere Schutzgüter Eingang in die österreichische Rechtsordnung finden, die oftmals eine Reaktion des Gesetzgebers in Bezug auf die Regelung der Parteistellung erforderten.

3. Nachteile unterschiedlicher Parteienbegriffe:

Die oben erwähnten Aspekte der Rechtssicherheit und Vollziehungserleichterungen, die mit ausdrücklichen Parteienregelungen in den verschiedenen Materiengesetzen verbunden sind, bergen im Gegenzug die Gefahr der Verfassungswidrigkeit bzw. der Inflexibilität in sich. Dies wird beispielsweise am so genannten vereinfachten Verfahren nach § 359b GewO 1994 deutlich, das die Genehmigung näher umschriebener Betriebsanlagen ohne Einbeziehung von Nachbarn regelt. Dieses Verfahren hat nach Mitteilungen aus der Praxis den vom Gesetzgeber angestrebten Entlastungseffekt möglicherweise nicht erreicht, da die Nachbarn bei Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gegeben sind, Parteistellung besitzen.

Aus den vorangehenden Ausführungen sind auch die weiteren negativen Auswirkungen der unterschiedlichen Umschreibung des Kreises der Parteien eines Verfahrens erkennbar: Vollzugsprobleme einhergehend mit einer gewissen Rechtsunsicherheit für den Anlagenwerber, da die Frage des korrekten Umfangs der als Parteien einzubeziehenden Personen, damit die Gefahr übergangener Parteien und damit in Verbindung das Risiko der Ausschöpfung des Instanzenzuges bzw. der Beschreitung des Zivilrechtsweges seitens der Nachbarn besteht (etwa weil sie sich mit dem Projekt nicht identifizieren, wenn sie nicht von Beginn an in ein Projekt eingebunden waren).

4. Mit einem einheitlichen Parteienbegriff einhergehende mögliche Verbesserungen:

Verbesserungsmöglichkeiten könnten in der verfahrensrechtlichen Gleichbehandlung der nach den verschiedenen Materiengesetzen involvierten Parteien liegen oder darin, bei der individuellen Umschreibung des Parteienbegriffs jeweils auf inhaltlich gleich definierte Elemente abzustellen und damit weitestgehende Klarheit zu schaffen. Damit ist jedoch eine neuerliche Vereinheitlichung der verschiedenen Formulierungen der Verfahrensbestimmungen angesprochen.

Die Kundmachungsmöglichkeit in weit verbreiteten Tageszeitungen (§ 356a GewO 1994) führt häufig dazu, dass die Rechtsschutzmöglichkeit verloren geht, weil solche Verlautbarungen von den betroffenen Nachbarn leicht übersehen würden. Eine persönliche Ladung erhöht nach Erfahrungen der Praxis den sozialen Frieden und die Akzeptanz der behördlichen Entscheidung. Aus verfahrensökonomischer Sicht könnte sich eine Ausdehnung der Verfahrenskonzentration (nicht: Entscheidungskonzentration) empfehlen. Die Koordination von Verfahren nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wird in einzelnen Bundesländern in Form der Verfahrenskonzentration mit Erfolg wahrgenommen, z.B. Oberösterreich.

Allerdings ist zu bedenken, dass aufgrund der ortsspezifischen Besonderheiten des Baurechts ein österreichweites, einheitliches Anlagenverfahren unter Zugrundelegung eines einheitlichen Parteienbegriffs schwer durchführbar ist. Lediglich in den Statutarstädten wäre eine gewisse Koordination durchführbar. Die Besonderheiten des Anlagenrechts gegenüber dem Baurecht lassen es jedoch nicht tunlich erscheinen, den Kreis der Parteien oder auch nur die Behörden in diesem Bereich formell zu vereinheitlichen.

Eine allfällige Ausdehnung der Parteistellung, um die Parteien aller in Frage kommenden Gesetze zu erfassen, wäre nach Ansicht der ExpertInnen sehr sorgfältig zu erwägen. Ganz allgemein ist auch hier wiederum festzuhalten, dass vor allen Dingen die politische Frage zu klären ist, ob einem raschen Verfahren oder der Rechtssicherheit Priorität einzuräumen ist. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Gewährung von Parteistellung die Rechtssicherheit erhöht. Hinzutritt, dass Massenverfahren spezifische Phänomene aufweisen und daher nicht nach den

identen Gesichtspunkten wie die „normalen“ Anlagenverfahren beurteilt werden sollten.

5. Elemente eines einheitlichen Begriffs:

Zunächst wurde vorgeschlagen, bestehende Ausnahmen und Sonderregelungen in verschiedenen Materien auf ihre Sachlichkeit hin zu untersuchen, etwa ob bei hohen Schutzzwecken auch tatsächlich Parteirechte eingeräumt würden (zB die Privilegierungen für landwirtschaftliche Anlagen, ganz allgemein Infrastrukturanlagen, Veranstaltungswesen)..

Dem wurde entgegen gestellt, dass die Parteistellung eher dahingehend hinterfragt werden sollte, ob mit der jeweiligen Regelung in den Materiengesetzen dem von den einzelnen Gesetzen verfolgten Schutzzweck adäquat und ausreichend gedient wäre. Der Parteienbegriff könnte nur als Teil von Verfahren, nicht jedoch isoliert verstanden werden.

Bei der Diskussion der unterschiedlichen Parteienbegriffe wurden Beispiele erwähnt, deren Sinn- und Zweckmäßigkeit zur Diskussion gestellt werden könnte, so zB. die in Bauordnungen der Länder unterschiedlich nach Entfernung (in Metern) zum Anlagenprojekt geregelten Parteistellungen. Dazu konnten aber auch wiederum Sachlichkeitserwägungen angeführt werden, zB. die durchschnittliche Breite einer Landesstraße.

In diesem Zusammenhang ist auch grundsätzlich hervorzu streichen, dass differenzierte Parteienumschreibungen den berechtigten Schutzinteressen sachgerechter dienen könnten und ihnen von daher größeres Gewicht beizumessen wäre.

Konsens konnte dahingehend gefunden werden, dass in Zukunft bei allen legis tischen Projekten in Zusammenhang mit Anlagen eine Einheitlichkeit von Regelungen im Sinne von „Durchgängigkeit“ anzustreben wäre, d.h., in legis tischer Hinsicht eine größtmögliche Angleichung der Regelungen zu erreichen, unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Orientierung an den Schutzzwecken der Materie und den sich daraus ergebenden sachlichen Notwendigkeiten; gleichzeitig sollte aber eine Orientierung an bereits bestehenden Parteistellungsregelungen erfolgen (zB an der

GewO 1994). Bei der individuellen Umschreibung des Parteienbegriffs sollte somit jeweils auf inhaltlich gleich definierte Elemente abgestellt und damit weitestgehende begriffliche Identität geschaffen werden.

Schließlich wurde einvernehmlich vereinbart, anstelle einer Durchforstung der gesamten Rechtsordnung und Prüfung der Zweckmäßigkeit und Sachlichkeit der jeweiligen Regelung, wozu wohl die Sachexpertise der Arbeitsgruppe nicht ausreichend wäre, „good examples“ und „good practices“ zu ermitteln, die dann als Empfehlungen aufgegriffen werden könnten.

Als fortschrittliches Regelungsmodell wurde das Steiermärkische Baugesetz (LGBI. Nr. 59/1995 zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBI. Nr. 78/2003) erwähnt, das zB unverbindliche behördliche Auskünfte zu konkreten Bauvorhaben (§ 17), eine befristete Festlegung von Baugrundlagen für den Einzelfall (§ 18), einen relativ genau umschriebenen, relativ großzügigen Kreis bloß anzeigepflichtiger bzw. bewilligungsfreier Bauvorhaben regelt (§§ 20f). Ladungen zur mündlichen Verhandlung haben an „bekannte Beteiligte“ persönlich zu ergehen, an den darüber hinausgehenden Kreis über Anschlag in der Gemeinde oder im Amtsblatt/amtlichen Teil einer Zeitung (§ 25). Außerdem ist vorgesehen, dass gegebenenfalls „auf Antrag des Bauwerbers die Bauverhandlung gleichzeitig mit der Verhandlung nach der Gewerbeordnung durchgeführt werden“ soll (§ 24). Subjektiv-öffentlichrechtliche Nachbarrechte sind (relativ eng) taxativ festgelegt, privatrechtliche Einwendungen der Nachbarn sollen primär im Wege der (behördlichen) Mediation geregelt werden (§ 26). Die Landesregierung hat ein Verzeichnis nichtamtlicher Bausachverständiger zu führen, dessen Aufnahmekriterien auch vom Baugesetz bestimmt werden. Dazu zählen ua die Nachweise des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen. Hinzuzufügen ist freilich, dass das Funktionieren dieses regulativen Ansatzes nicht nur vom fehlerfreien Vollzug sondern auch stark von den jeweiligen regionalen Gegebenheiten abhängt.

Seitens der VollzugsexpertInnen wurde weiters als gutes Beispiel die Delegationsmöglichkeit nach der Niederösterreichischen Bauordnung 1996, Nr. 8200, genannt, die (in § 2 Abs. 5) eine Delegationsmöglichkeit des Vorstellungsverfahrens an die Bezirkshauptmannschaft vorsieht, und damit eine gemeinsame Durchführung von

Bauverfahren und Anlagenverfahren nach der GewO 1994 mit der damit verbundenen Bündelung von Ressourcen ermöglicht. Auch hier seien starke regionale und länderweise Unterschiede zu verzeichnen. Nach manchen Gemeindeordnungen hätten die Gemeinden nämlich mit dem Bauverfahren verbundene Amtshandlungen durchzuführen (Grundstückteilungen, Verständigungen des Finanzamtes zB), denen sie ohne Durchführung der Bauverfahren im Gemeindebereich nicht ohne weiteres nachkommen könnten.

Die Ausdehnung des Anzeigeverfahrens auf zusätzliche Materien könnte geprüft werden.

6. Zusammenfassung:

Eine allfällige Ausdehnung der Parteistellung, um die Parteien aller in Frage kommenden Gesetze zu erfassen, wäre nach Ansicht der ExpertInnen sehr sorgfältig zu erwägen. Ganz allgemein ist festzuhalten, dass vor allen Dingen die politische Frage zu klären ist, ob einem raschen Verfahren oder der Rechtssicherheit Priorität einzuräumen ist. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Gewährung von Parteistellung die Rechtssicherheit erhöht.

Es bestand Konsens in der Frage, in Zukunft bei allen legitistischen Projekten in Zusammenhang mit Anlagen eine Einheitlichkeit von Regelungen im Sinne von „Durchgängigkeit“ anzustreben, d.h. in legitistischer Hinsicht eine größtmögliche Angleichung der Regelungen zu erreichen, unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Orientierung an den Schutzzwecken der Materie und den sich daraus ergebenden sachlichen Notwendigkeiten; gleichzeitig sollte aber eine Orientierung an bereits bestehenden Parteistellungsregelungen erfolgen (zB an der GewO 1994).

Vorbildliche legitistische (Neu-)Regelungen, die auch für andere Bereiche Modellcharakter aufweisen, sind etwa das Steiermärkische Baugesetz sowie die Delegationsmöglichkeit nach der Niederösterreichischen Bauordnung 1996, Nr. 8200.

Die Ausdehnung des Anzeigeverfahrens auf zusätzliche Materien könnte geprüft werden.

IV. Zu den Sachverständigen-Pools:

1. § 52 AVG als Ausgangspunkt; verfassungsrechtliche Schranken der Beziehung von Amtssachverständigen:

Gemäß § 52 Abs. 1 AVG sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständigen) beizuziehen, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig ist. Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde gemäß § 52 Abs. 2 AVG ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.

§ 52 Abs. 1 AVG unterteilt somit die Amtssachverständigen in der Behörde beigegebene und ihr zur Verfügung stehende. Ein Amtssachverständiger ist der Behörde „beigegeben“, wenn er ihr organisatorisch eingegliedert ist; er steht ihr „zur Verfügung“, wenn sie sich seiner bedienen kann, obwohl er einer anderen Behörde eingegliedert ist (vgl. *Zellenberg*, Der Sachverständige im Bereich des Verwaltungsrechts, in: *Attlmayr/Walzel von Wiesentreu* [Hrsg], Handbuch des Sachverständigenrechts [2006], 72 f.).

Soweit gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist, dass die Behörde anderen Behörden „beigegebene“ Sachverständige als Amtssachverständige heranzuziehen hat (oder diese heranziehen kann), stehen ihr diese unbestrittenmaßen im Sinne des § 52 Abs. 1 AVG „zur Verfügung“. Von diesen Fällen abgesehen, vermochten Lehre und Rechtsprechung auf die Frage, wann der Behörde ein einer anderen Behörde „beigegebener“ Sachverständiger als Amtssachverständiger „zur Verfügung steht“, allerdings bisher keine befriedigende Antwort zu geben: In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes findet sich etwa die Aussage, dass „zur Verfügung stehend“ im Gegensatz zu „beigegeben“ jedenfalls notwendig auf andere als die jeweils entscheidenden Behörden hinweist, ohne dass damit jede beliebige Behörde gemeint sein könnte. Der häufig anzutreffende Hinweis, dass „insbesondere“ der Sachverständige, der einer Ober- oder einer Unterbehörde der zur Entscheidung berufenen Behörde beigegeben ist, letzterer „zur Verfügung steht“, hat wiederum bloß demonstrativen Charakter (vgl. VwGH 25.2.1964, ZI. 1156/63, VwGH

29.3.1968, Zl. 0525/67, VwSlgNF 9370 A/1977, VwGH 11.2.1993, Zl. 92/06/0234, VwGH 2.12.1997, Zl. 97/05/0191).

Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt hat in Anlehnung an *Mayer* (Der Sachverständige im Verwaltungsverfahren, in: *Aicher/Funk* [Hrsg], Der Sachverständige im Wirtschaftsleben [1990], 136 ff) angestellte Überlegungen zu sein, dass es wegen des Grundsatzes der Trennung der Vollziehungsbereiche des Bundes und der Länder (VfSlg. 1030/1928; vgl. auch VfSlg. 2455/1952, 3362/1958, 4413/1963, 7593/1975, 15.986/2000) grundsätzlich ausgeschlossen ist, dass amtliche Organe einer Gebietskörperschaft Behörden der jeweils anderen Gebietskörperschaft „zur Verfügung stehen“. Für das Verhältnis der Vollziehungsbereiche der Länder zueinander gilt Entsprechendes (so auch im Ergebnis VwGH 26.4.1990, Zl. 87/06/0142).

Dieser so genannte Trennungsgrundsatz ist allerdings durch verschiedene bundesverfassungsgesetzliche Ausnahmen eingeschränkt oder modifiziert, für den Bereich der Bundesvollziehung insbesondere durch Art. 102 Abs. 1 B-VG (mittelbare Bundesverwaltung). Entgegen *Mayer* (aaO 137) stehen insoweit einer Heranziehung von amtlichen Sachverständigen der Behörden der jeweils anderen Gebietskörperschaft auch keine verfassungsrechtlichen Hindernisse entgegen: Wenn beispielsweise Art. 102 Abs. 1 B-VG bestimmt, dass im Bereich der Länder die Bundesverwaltung vom Landeshauptmann und die „ihm unterstellten Landesbehörden“ – das sind die Bezirkshauptmannschaften und die Ämter der Landesregierungen (VfSlg. 4413/1963) – ausgeübt wird, dann impliziert dies zugleich auch die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Heranziehung von Angehörigen der bei den Ämtern der Landesregierungen bestehenden Sachverständigendienste (vgl. § 8 Abs. 1 und 4 des Übergangsgesetzes 1920) zur Besorgung solcher Angelegenheiten. Entsprechendes wird man – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Überlegung, dass der Instanzenzug bis zur B-VG Novelle 1974 auch in der mittelbaren Bundesverwaltung grundsätzlich bis zum zuständigen Bundesminister lief (vgl. Art. 103 Abs. 4 B-VG idF von 1929) – auch für die Heranziehung von dem zuständigen Bundesministerium angehörenden Sachverständigen durch die im Instanzenzug untergeordneten Behörden annehmen können.

Für den Bereich der Gemeindeverwaltung judiziert der Verwaltungsgerichtshof in seiner mit VwSlgNF 9370 A/1977 beginnenden ständigen Rechtsprechung, dass die

Gemeinden auch im Bereich des eigenen Wirkungsbereiches Amtssachverständige, die den Aufsichtsbehörden beigegeben sind, heranziehen können, sodass ihr diese zur Verfügung stehen.

Über die dargestellten verfassungsrechtlich relevanten organisatorischen Grenzen hinausgehend, kann Problemen im Bereich von Sachverständigen im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG behelfsweise begegnet werden. Bei diesen derart herangezogenen Sachverständigen handelt es sich aus Sicht der ersuchenden Behörde weder um „Amtssachverständige“, noch um „nichtamtliche Sachverständige“. Daraus resultieren Unsicherheiten bei der Kostentragung (siehe dazu unter Punkt 2).

2. Kostenfragen:

Für Amtshandlungen von Amtssachverständigen, die der Behörde beigegeben sind, können nach Maßgabe des § 77 Abs. 1 AVG Kommissionsgebühren eingehoben werden.

Der Verwaltungsgerichtshof differenziert in seiner Rechtsprechung nach Amtshandlungen von Amtssachverständigen, die von der Behörde gemäß § 52 Abs. 1 AVG beigezogen wurden und jenen, die ihr beigegeben sind: Für Amtshandlungen von Amtssachverständigen, die von der Behörde gemäß § 52 Abs. 1 AVG beigezogen wurden, können keine Kommissionsgebühren im Sinne des § 77 Abs. 1 AVG eingehoben werden, weil diese Amtssachverständigen „im Verfahren nicht als Mitglieder der ... Behörde auftreten würden“ (VwGH 2.6.1966, Zl. 0187/66). Hiezu ist anzumerken, dass § 77 Abs. 1 AVG nicht von Amtshandlungen von „Mitgliedern der Behörden“, sondern von „Amtshandlungen der Behörden“ spricht und es nahe liegt, Amtshandlungen von Amtsorganen, die von der Behörde beigezogen wurden und deren Handlungen ihr funktionell zuzurechnen sind, als „Amtshandlungen der Behörde“ im Sinne des § 77 Abs. 1 AVG zu qualifizieren. Hinzu kommt, dass das AVG ansonsten nirgends zwischen der Behörde beigegebenen und ihr zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen differenziert und nicht ersichtlich ist, warum dies ausgerechnet im Anwendungsbereich des § 77 Abs. 1 AVG anders sein sollte. Schließlich wäre es ein unverständlicher Wertungswiderspruch, könnten zwar für die Entsendung von Amtsorganen durch andere am Verfahren beteiligte Verwaltungsbehörden gemäß § 77 Abs. 5 AVG Kommissionsgebühren eingehoben

werden, nicht jedoch für die Tätigkeit jener Amtsorgane, welche im Auftrag der das Verfahren führenden Behörde die Amtshandlung führen oder daran teilnehmen. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst können daher – entgegen VwGH 2.6.1966, ZI. 0187/66 – für Amtshandlungen von der Behörde gemäß § 52 Abs. 1 AVG beigezogene Amtssachverständigen Kommissionsgebühren unabhängig davon eingehoben werden, ob der Amtssachverständige der Behörde beigegeben ist oder ihr bloß zur Verfügung steht (siehe Erledigung GZ 600.127/0008-V/1/2005 vom 16. Oktober 2006, veröffentlicht auf der homepage des Bundeskanzleramtes). Da sich die Kommissionsgebühren als Beitrag zum Personalaufwand darstellen (vgl. *Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I*², zu § 77 AVG) fließen sie jener Gebietskörperschaft zu, die nach finanzverfassungsrechtlichen, finanzausgleichsrechtlichen und allfälligen sondergesetzlichen Regelungen zur Kostentragung verpflichtet ist.

Werden nichtamtliche Sachverständige in Anspruch genommen, so haben diese Anspruch auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz. Die der Behörde damit entstehenden Barauslagen sind nach Maßgabe des § 76 AVG zu tragen, das bedeutet im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 AVG, dass die Partei die Gebühren des nichtamtlichen Sachverständigen zu tragen hat.

Im Bereich der Verwendung von Amtssachverständigen auf der Grundlage von Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG werden nach den Erfahrungsberichten der ExpertInnen der ersuchten Behörde teilweise Gebühren in Rechnung gestellt; die ExpertInnen aus dem Bereich des Bundes hielten fest, dass den ersuchenden Ländern keine Kosten verrechnet werden. Dazu vertritt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Auffassung, dass die Regelungen der §§ 76 AVG mangels Vorliegen der Voraussetzungen keine Anwendung zu finden haben. Vielmehr hat diesfalls die Kostentragung durch jene Gebietskörperschaft zu erfolgen, die nach finanzverfassungsrechtlichen und finanzausgleichsrechtlichen und allfälligen sondergesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist. Die Parteien des Verwaltungsverfahrens trifft insofern keine Kostenersatzpflicht.

3. Probleme in der Praxis:

Vor dem dargestellten rechtlichen Hintergrund ist festzuhalten, dass die Vollziehung ganz allgemein vor die Herausforderung gestellt ist, dass der Personalstand der öffentlichen Hand in den vergangenen Jahren kontinuierlich reduziert werden musste und die erforderliche Aus- und Weiterbildung der in die Vollziehung involvierten Personen teuer und vor allem personalintensiv ist. Hinzu tritt, dass fachlich versierte Leute „Karriere machen“, anstatt in den Verwaltungsverfahren ihre Fähigkeiten einsetzen zu können.

Während die positive Auswirkung eines gut „funktionierenden“ Sachverständigenapparats auf den Verfahrensablauf und Verfahrensdauer jeder Instanz unbestritten ist, dürfte sich in der Vollzugspraxis die Möglichkeit des Zugriffs auf geeignete Sachverständige länderweise sehr unterschiedlich darstellen.

Bei verstärktem Einsatz privater Gutachter steht zu erwarten, dass auch die Verfahrenskosten nicht unerheblich steigen. Im Hinblick auf die Personalknappheit lässt sich – nicht zuletzt aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – die Tendenz ablesen, dass Behörden schon jetzt verstärkt auf private Gutachter zurückgreifen; die daraus den Parteien erwachsenden Kosten werden im Instanzenzug bekämpft.

Probleme ergeben sich weiters auf faktischer Ebene, nämlich aufgrund der völlig uneinheitlichen Qualität und Interessenlage der Sachverständigen, die befürchten lassen, dass Privatgutachter vielfach formellen Aspekten mehr Augenmerk schenken (und in Rechnung stellen), als sich auf wesentliche rechtliche Fragen zu konzentrieren.

Für manche Fachbereiche ist es schwierig, Sachverständige zu finden. Ebenso sollen so genannte „Universalisten“ mit gewissen technischen Querschnittskenntnissen vielfach schwer zu finden sein (vgl. die Studie von Grün ua, 81f). Eine Beziehung von so genannten "Universalisten" als anlagentechnische Amtssachverständige, Amtssachverständige im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren oder „gewässerkundliche Sachverständige“ im Wasserrechtsverfahren hat sich in

hervorragender Weise bewährt und wesentlich zur Optimierung von Anlagenverfahren beigetragen.

Von einigen ExpertInnen wurde darauf hingewiesen, dass die Beziehung von Amtssachverständigen in der Praxis bereits auf Landesebene Probleme aufwirft. So wird etwa in Einzelfällen Statutarstädten der Zugriff auf Amtssachverständige, die dem Amt der Landesregierung beigegeben sind, mit der Aufforderung zum Aufbau eigener Sachverständigenressourcen verwehrt; ausscheidende Amtssachverständige werden nicht nachbesetzt; die Amtssachverständigen werden von den Oberbehörden zugewiesen, dh. die anfordernde Behörde kann nicht selbst Amtssachverständige „aussuchen“; es fehlen Listen der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen.

4. Lösungsmodelle:

Einleitend ist festzuhalten, dass die ExpertInnen die im Regierungsprogramm angesprochenen „Pools“ von Sachverständigen vor dem Hintergrund regionaler Unterschiede insoweit zwiespältig gesehen haben, als die gute Ausstattung einer Behörde mit Amtssachverständigen andere Behörden möglicherweise zu einer Externalisierung ihrer Kosten inspirieren könnte, indem sie selbst keinen eigenen Sachverständigen-Apparat mehr pflegen, sondern nur noch auf fremde Amtss-Ressourcen zurückgreifen (neben allgemeinem Argwohn in Zeiten der Personalreduzierung im öffentlichen Sektor, dass manche Behörden-/vertreter nicht hinreichend ausgelastet seien).

Die im Regierungsprogramm angeführten „Pools“ von Sachverständigen könnten in Form folgender Modelle realisiert werden:

a) Einrichtung eines Sachverständigen-Pools für den Bereich eines Landes:

Die Einrichtung eines flexiblen Systems könnte es ermöglichen, dass die AnlagenreferentInnen selbst die Auswahl des Amtssachverständigen (nach Maßgabe der Verfügbarkeit) treffen. Ferner wird die Einrichtung einer elektronisch geführten Liste

von Amtssachverständigen, die in einem Bundesland beigegeben sind oder beigezogen werden können, empfohlen.

b) Koordinierte Vorgangsweise mit Hilfe einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG:

Als weitere Option wären Verträge gemäß Art. 15a B-VG ins Auge zu fassen, die zwar die bestehenden Verfassungsgrenzen nicht lösen können, aber geeignet wären, innerhalb der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen die Vorgangsweise bei Amtshilfe einer einheitlichen Lösung zuzuführen. Eine Zusammenführung aller Amtssachverständigen in einer einzigen Organisationseinheit hat sich in einigen Regionen – u.a. in Oberösterreich und Kärnten - als zweckmäßig erwiesen. Eine freie Auswahlmöglichkeit für die Behörde könnte den fachlichen Wettbewerb verstärken.

c) Verfassungsgesetzliche Einrichtung österreichweiter Sachverständigen-Pools, auf die Organe und Behörden aller Gebietskörperschaften Zugriff haben:

Die Einrichtung eines Sachverständigen-Pools, auf den alle Gebietskörperschaften zugreifen können, erfordert im Hinblick auf die oben dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen eine verfassungsrechtliche Grundlage. Zu klären wäre weiters insbesondere die Kostenfrage, um der bereits angesprochenen Gefahr der Externalisierung von Kosten zu begegnen, der eine Art „Lastenausgleich“ zwischen den einzelnen anfordernden Behörden einerseits und den zur Verfügung stellenden Behörden andererseits zugrunde liegt (wer zahlt die Aus- und Weiterbildung, bei welche[n] Behörde[n] sind die Pools eingerichtet).

d) Weitere Überlegungen:

In einigen Behörden werden innerorganisatorische Verbesserungsmaßnahmen erwogen, wie Pauschalierung von Diäten mit dem Ziel, Außendienste zu reduzieren, bzw. entsprechende Regelung des Abrechnungsmodus und konsequente Schulung, die auch für andere Behörden als „good practice“ empfohlen werden können.

5. Zusammenfassung:

Die im Regierungsprogramm angestrebten Sachverständigen-Pools, auf die alle Gebietskörperschaften Zugriff haben sollen, bedürften einer verfassungsgesetzlichen Grundlage. Bei der Erarbeitung der Rahmenbedingungen wäre insbesondere die Kostenfrage zu klären, um den erforderlichen „Lastenausgleich“, der mit der Einrichtung dieser Pools verbunden ist (wer zahlt die Aus- und Weiterbildung, bei welcher/n Behörde/n sind die Pools eingerichtet) einer Lösung zuzuführen.

Weitere Lösungsmodelle für die in der Vollziehung auftretenden Probleme, die keiner Verfassungsänderung bedürfen, liegen in Einrichtung eines Sachverständigen-Pools für den Bereich eines Landes und der Koordinierung der Vorgangsweise mit Hilfe einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

V. Weiteres Verbesserungspotenzial im Anlagenverfahren

1. Weitere Vorschläge der Arbeitsgruppe:

Wie oben einleitend festgehalten, wurde im Laufe der Diskussion eine Reihe von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen im Zusammenhang mit Anlagenverfahren eingebracht, die bei einer formalen Betrachtung über das im Regierungsprogramm enthaltene Mandat hinausgehen. Da diese Überlegungen aber zweifellos zu einer Verbesserung des Ablaufs der Verfahren führen können, aber auch ganz allgemein Verbesserungspotenzial aufweisen, hat die Gruppe einvernehmlich beschlossen, diese Anregungen in den Bericht aufzunehmen:

- Evaluierung des vereinfachten Verfahrens und des Probebetriebes (deren Vorteile gegenüber dem „normalen“ Verfahren zu untersuchen wären);
- stärkere Verfahrenskoordination auch in Bezug auf das Baurecht in allen Bundesländern, nicht nur in einzelnen Regionen;
- Vereinfachung der Ladung der (potentiellen) Parteien, auch um übergangene Parteien zu vermeiden und die Akzeptanz eines Projekts durch die Öffentlichkeit sicherzustellen;

- Vereinheitlichung der Qualität der Dienstleistungen der Anlagenbehörden zB durch benchmarking und durch leichtere Heranziehung geeigneter Sachverständiger
 - > Durchleuchtung der behördeninternen Organisation und Forcieren von Entwicklung bzw. erforderlichenfalls von Reorganisation, vorerst aber kein Novellierungserfordernis; Anbieten starker Anreize und die Entwicklung nicht nur den jeweiligen Behördenleitern überlassen, da sonst zu langsamer Prozess; Optimierung der Ablaufprozesse zB Anlagen-Sprechstage
 - > österreichweiter, regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Anlagenreferenten aller Behörden, nicht nur der Zentralbehörden
 - > verstärkte Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere bei vor In-Kraft-Treten von Novellen, bzw. Auslaufen von Übergangsfristen im Zuge von Novellen, aber nicht zuletzt auch für zu Verfahren bezogene Sachverständige
 - > Entwicklung einheitlicher Strukturelemente für Behördentätigkeit
 - > Erörterung der Möglichkeit eines Qualitätssicherungssystems (Transparenz der Abläufe eines Verfahrens dienen auch dem Schutz der Nachbarn und der Allgemeinheit – Darstellung der Ablauforganisation von Verfahren in einer Datenbank: Erfassen sowohl der Betriebs- als auch der Anlagendaten; Zusammenführen bestehender Datenbanken, zB Wasserbuch; Festlegung der Zugriffsmöglichkeiten);
- Missbrauchsregelung, sollte die Parteistellung von Nachbarn wiederholt von Konkurrenzunternehmen des Anlagenwerbers missbraucht werden, die die Verfahrensführung von Anrainern finanzierten, um neue Konkurrenten zu verhindern;
- Entwicklung der sozialen Kompetenz, des Konfliktmanagements, Mediation im Rahmen der regulären Ausbildung der AnlagenreferentInnen und Amtssachverständigen;
- Sicherstellung und erforderlichenfalls Steigerung der effektiven behördlichen Kontrolltätigkeiten (Einräumung der erforderlichen Ressourcen effiziente Ressourcenallokation) zur Erzielung von größerer Wettbewerbsgleichheit, mit dem Ziel der Steigerung des gegenseitigen Vertrauens von Behörde, Anlagenbetreiber und Nachbarn bzw. der Öffentlichkeit;

- Weiterer Ausbau des Verfahrensmanagements und des –monitorings in Bezug auf alle anlagenbezogenen Tätigkeiten.

2. Vorschläge von ExpertInnen:

Die Vertreterin des BMLFUW berichtete von Vorarbeiten für die Definierung eines einheitlichen Anlagenbegriffs für Zwecke der Einrichtung eines bundesweiten Registers mit Schwerpunkt der Auswirkungen auf den Umweltbereich; derzeit würden die Fragen der Einsichts- und Änderungsrechte erörtert werden. Daran anknüpfend wurde daran erinnert, dass das Projekt eines bundesweiten Anlagenregisters des BMWA vor einigen Jahren nicht weiter verfolgt worden war.

Als Beispiel einer allgemeinen Erfassung von Anlagen wurde das Projekt eines Zentralen Anlagenregisters (ZAREG) des BMLFUW vorgestellt, das die Materiengesetze unberührt lässt, ihnen jedoch einen Anlagenbegriff überordnet, um die elektronische Darstellbarkeit der Anlagen zu ermöglichen. Dieses Projekt ist Teil des elektronischen Datenmanagements im BMLFUW, dessen Ziel die elektronische Abwicklung von Meldepflichten auf Basis eines einheitlichen Stammdatenregisters ist. Per 29. Juni 2007 waren in diesem Register 14.080 Unternehmen/Personen eingetragen, etwa ein Zehntel davon Anlagen.

Ausgehend vom System des AWG wurde erörtert, ob eine Darstellung des Ablaufs von Anlagenverfahren möglich wäre, was für die Vollziehung wirklich eine Vereinfachung brächte (Transparenz!): bei diesem Modell stelle sich allerdings die Frage, ob ein einheitlicher Anlagenbegriff erforderlich wäre bzw. inwieweit er der Rechtsicherheit diente. Für die Wirtschaft erwies es sich als fraglich, ob die aus den Meldepflichten erwachsenden Belastungen die sich aus einer Datenbank ergebenden Vorteile aufwiegen könnten.

Anlagen:

TeilnehmerInnenliste

Sitzungsprotokolle

Liste der Anlagenbestimmungen in Bundesgesetzen

Stand: 25. Juni 2007

**ExpertInnengruppe
„einheitlicher Anlagen- und Parteibegriff“
beim Bundeskanzleramt**

Bundesministerien Länder und Gemeinden	nominierte Experten	Arbeits- unterlagen	Bemerkungen
BM für Unterricht, Kunst und Kultur (BM für Wissenschaft und Forschung) ehem.BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Dr. Elsa BRUNNER Leiterin der Abt. IV/3 (Bereich Denkmalschutz) Schreyvogelgasse 1 1010 Wien Tel.: 01-53120/3671 elsa.brunner@bmbwk.gv.at		
BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Mag. Roman HAUNOLD Abt.I/4 Stubenring 1 1010 Wien Tel.: 01-71100/2135 roman.haunold@lebensministerium.at Mag. Maria AMON Abt. VI/2 Stubenbastei 5 1010 Wien Tel.: 01-51522/3443 <u>maria.amon@lebensministerium.at</u>	<u>Vertretung:</u> Mag. Gunter OSSEGER Abt. I/4 Stubenring 1 1010 Wien Tel.: 01-71100/6667 <u>gunter.ossegger@lebensministerium.at</u> <u>Vertretung:</u> Mag. Christian GLASEL Abt. VI/1 Stubenbastei 5 1010 Wien Tel.: 01-51522/3514 <u>christian.glasel@lebensministerium.at</u>	X

BM für Wirtschaft und Arbeit	<p><u>Ressortkoordination:</u> Mag. Georg KONETZKY Abt. Pers/6 Stubenring 1 1010 Wien Tel.: 01-71100/5972 georg.konetzky@bmwa.gv.at</p> <p><u>Bereich Arbeitnehmerschutz:</u> Mag. Helga OBERHAUSER Abt. III/3 Favoritenstr. 7 1040 Wien Tel.: 01-71100/2183 helga.oberhauser@bmwa.gv.at</p> <p><u>Bereich gewerbl. Anlagenrecht:</u> Mag. Sylvia PALIEGE-BARFUSZ Abt. I/8 Stubenring 1 1010 Wien Tel.: 01-71100/5815 sylvia.paliege-barfuss@bmwa.gv.at</p> <p><u>Bereich Bergbau, Gasleitungen, elektrische Leitungsanlagen:</u> Dr. Karin AUST Abt. IV/6 Denisgasse 31 1200 Wien Tel.: 01-71100/8531 karin.aust@bmwa.gv.at</p>	<p><u>Vertretung:</u> Mag. Wolfgang KÖLPL Abt. Pers/6 Stubenring 1 1010 Wien Tel.: 01-71100/2054 wolfgang.koelpl@bmwa.gv.at post@pers6.bmwa.gv.at</p> <p><u>Vertretung:</u> Dr. Alexandra MARX Abt. III/3 Favoritenstr. 7 1040 Wien Tel.: 01-71100/6432 alexandra.marx@bmwa.gv.at</p> <p><u>Vertretung:</u> Mag. Michael Bogner Tel.: 01-71100/5609 michael.bogner@bmwa.gv.at)</p> <p>(Dr. Andrea JUNGWIRTH Abt. I/8 Stubenring 1 1010 Wien Tel.: 01-71100/3811 andrea.jungwirth@bmwa.gv.at)</p> <p><u>Vertretung:</u> Dr. Matthias NEUBAUER Abt. IV/5a Schwarzenbergplatz 1 1010 Wien Tel.: 01-71100/3140 matthias.neubauer@bmwa.gv.at</p>	X
------------------------------	--	--	---

BM für Gesundheit, Familie und Jugend	<p><u>Ressortkoordination:</u> Dr. Sylvia FÜSzl Abt. I/B/8 Radetzkystraße 2 1030 Wien Tel.: 01-71100/4885 sylvia.fueszl@bmgfj.gv.at</p>	<p>Mag. Werner PILZ Abt. III/B/5 Radetzkystraße 2 1030 Wien Tel.: 01-71100/4127 werner.pilz@bmgfj.gv.at</p>	X	
BM für Verkehr, Innovation und Technologie	<p><u>Ressortkoordination:</u> SC Mag. Christian WEISSENBURGER Sektion I Radetzkystraße 2 1030 Wien Tel.: 01-7116265/1001 christian.weissenburger@bmvit.gv.at</p> <p>Dr. Bernd KANTE Abt. II/ST3 - Rechtsbereich Bundesstraßen Radetzkystraße 2 1030 Wien Tel.: 01-7116265/5786 bernd.kante@bmvit.gv.at</p> <p>Mag Rupert HOLZERBAUER Abt. IV/SCH2 - Vollzug Radetzkystraße 2 1030 Wien Tel.: 01-7116265/2212 rupert.holzerbauer@bmvit.gv.at</p> <p>Mag. Jörg SCHRÖTTNER Abt. IV/SCH3 – Seilbahnen und Schleppflüte Radetzkystraße 2 1030 Wien Tel.: 01-7116265/2300 jörg.schröttner@bmvit.gv.at</p>	<p>Vertretung: Mag. Michaela HACKL</p>	X	

BM für Verkehr, Innovation und Technologie - Fortsetzung	<p>Dr. Eva-Maria WEISSENBURGER Abt. III/PT2 - Telekom/Post Radetzkystraße 2 1030 Wien Tel.: 01-7116265/4112 eva-maria.weissenburger@bmvit.gv.at</p> <p>Dr. Viktor SIEGL Abt. W 1 – Recht, Schifffahrt Radetzkystraße 2 1030 Wien Tel.: 01-7116265/655700 viktor.siegl@bmvit.gv.at</p>			
Verbindungsstelle der Länder	<p>Dr. Josef ÖBERSEDER Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglburg 14 4710 Grieskirchen Tel.: 07248/60364400 bh-gr.post@oeo.gv.at josef.oeberseder@oeo.gv.at</p>	<p>Mag. Jürgen FISCHER Magistratsdirektion Wien Liechtenfelsgasse 2 1010 Wien Tel.: 4000/82318 fis@mdv.magwien.gv.at</p>	X	
Gemeindebund	<p>Dir. Mag. Dr. Martin HUBER Salzburger Gemeindeverband Alpenstraße 47 5020 Salzburg Tel.: 0662 62 23 25-16 gemeindeverband@salzburg.at</p>			
Städtebund	<p>Dr. Gerhard EDLER Magistrat Graz Rathaus 8010 Graz Tel.: 0316/872-5080 gerhard.edler@stadt.graz.at</p>	<p>Dr. Bernd SPITZER, SR Magistrat Wels Pfarrgasse 25 4600 Wels Tel.: 07242/235-5200 spitzerb@wels.gv.at</p>		

Regierungsprogramm XXIII GP

	Mag. Martin GUTKAS Magistrat St. Pölten Rathaus 3100 St. Pölten Tel.: 02742/333-2100 martin.gutkas@st-poelten.gv.at	Mag. Gabriela FORCHTNER Österreichischer Städtebund Rathaus 1082 Wien Tel.: 01/4000/89996 gabriela.forchtner@staedtebund.gv.at		
--	--	---	--	--

Niederösterreich		X	Sachbearbeiter: Dr. Klaus HEISSENBERGER Verfassungsdienst Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Tel.: # 02742 9005 12095
Salzburg		X	Sachbearbeiter: Ing. Mag. STEGMAYER Chiemseehof Postfach 527 5010 Salzburg Tel.: #0662 8042 2982
Tirol		X	Sachbearbeiter: Dr. Dieter WOLF Verfassungsdienst Abt. Präs. II Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck Tel.: # 0512 508 2205
Vorarlberg		X	Sachbearbeiterin: Dr. Brigitte HUTTER Amt der Vbg Landesregierung Landhaus, 6901 Bregenz Tel.: # 05574 511-20220

Oberösterreich		X	Sachbearbeiter: Mag. Mario KAISER Amt der OÖ Landesregierung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst Klosterstraße 7 4021 Linz Tel.: # 0732-7720-15006
Steiermark		X	Sachbearbeiter: M.S. Schmedler Amt der Steiermärkischen Landesregierung/EU-Koordination, Controlling A13 Landhausgasse 7 8010 Graz Tel.: #0316 877-2472
Kärnten		X	Sachbearbeiter: Dr. Edmund PRIMOSCH Amt der Kärntner Landesregierung Landesamtsdirektion Arnulfplatz 1 9020 Klagenfurt Tel.: #0463-536-22940
Burgenland		X	Sachbearbeiter: Mag. Johann MUSKOVICH Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst Europaplatz 1 7001 Eisenstadt Tel.: #02682-600-2031

Industriellenvereinigung	(FH) Mag. Stefan MARA Bereichsleiter Rechtspolitik & Verwaltungsreform Schwarzenbergplatz 4 1031 Wien Tel.: 01/71135/2389 s.mara@iv-net.at		
Wirtschaftskammer Österreich	Mag. Günther GRASSL Wirtschaftskammer Österreich Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik Wiedner Hauptstraße 1040 Wien 0580 900/4268 agb@wko.at guenther.grassl@wko.at		
Bundesarbeitskammer	Dr. Cornelia MITTENDORFER Prinz Eugen-Straße 2022 1041 Wien Bundesarbeitskammer 01/50165/2541 begutachtungen@akwien.or.at cornelia.mittendorfer@akwien.at		
Österreichischer Gewerkschaftsbund	grundsatz@oegb.or.at		

Teilnahme nicht für erforderlich erachtet:

- BM für europäische und internationale Angelegenheiten
- BM für Inneres
- BM für Landesverteidigung
- BM für Soziales und Konsumentenschutz

**ExpertInnengruppe
„einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“
beim Bundeskanzleramt**

**Résumeeprotokoll
über die erste Sitzung
am 26. März 2007, 14.00 Uhr,
Dachfoyer des Bundeskanzleramtes, Wien
(beschlossen auf der Zweiten Sitzung am 19. März 2007)**

Über Einladung der Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst fand am 26. März 2007 die konstituierende Sitzung der ExpertInnengruppe „einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“ beim Bundeskanzleramt statt. Anlass dazu ist das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode, Punkt 14 des Kapitels Staats- und Verwaltungsreform, das Folgendes vorsieht:

- „Im Sinne der Rechtssicherheit für Wirtschaftstreibende ebenso wie zur Wahrung der Schutzinteressen der Betroffenen soll es zur Schaffung eines einheitlichen Anlagenbegriffs kommen. Damit verbunden wäre auch ein einheitlicher Parteienbegriff: Insbesondere geht es darum, wer als betroffener Nachbar anzusehen ist und welche Rechte diesem Nachbarn zukommen.“
- Um dieses Ziel raschstmöglich zu erreichen, ist beim Bundeskanzleramt eine Expertengruppe einzusetzen, in der erfahrene Praktiker von Bund, Ländern und Gemeinden mit viel Erfahrung in den einzelnen Bereichen des Anlagenrechts vertreten sind, die innerhalb eines halben Jahres einen Maßnahmenkatalog ausarbeiten soll.
- Außerdem sollen die rechtlichen Grundlagen für die Bildung von Sachverständigen-Pools geschaffen werden. Dadurch können Amtssachverständige bei allen Gebietskörperschaften eingesetzt werden.“

Die erste Sitzung unter Vorsitz von SL Univ.Prof. Dr. Georg Lienbacher bzw. Dr. Ingrid Siess-Scherz diente der Erörterung der allgemeinen Standpunkte der jeweils entsendenden Institution zu diesem Vorhaben. Die TeilnehmerInnen aus den im Regierungsprogramm genannten Bereichen sind der angeschlossenen TeilnehmerInnenliste zu entnehmen.

Nach der Begrüßung wurde für die von den Bundesministerien und den Ländern zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen gedankt und Ziel und Arbeitsmethoden der ExpertInnengruppe „einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“ erörtert, die – im Gegensatz zum festen Zeitrahmen - im Regierungsprogramm weitgehend offen formuliert seien.

**ExpertInnengruppe
„einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“
beim Bundeskanzleramt**

ad Anlagenbegriff:

In der anschließenden Vorstellungsrunde wurde von jenen TeilnehmerInnen, die Anlagenrecht in erster Instanz zu vollziehen haben, dargelegt, dass das ursprünglich der Gewerbeordnung zugrundeliegende Konzept der „Einheit der Betriebsanlagen“ seit ca 20 Jahren, vor allem durch Gemeinschaftsrecht, zunehmend Ausnahmen erfahren hat. Einheitlichkeit fördere jedoch die von den Parteien geforderte rasche Abwicklung von Anlagenverfahren; wie die Praxis gezeigt habe, könnten auch behördeninterne organisatorische Maßnahmen Verfahren durchaus wirkungsvoll beschleunigen, etwa indem ein Projekt von Beginn an von allen in Frage kommenden Behörden und Sachverständigen begleitet wird. Es sei jedoch zu bedenken, dass das baurechtliche Verfahren jedenfalls separat geführt werde. In diesem Zusammenhang wurde die Rolle der Sachverständigen insgesamt betont, die nicht nur der ersten, sondern auch der zweiten Instanz zur Verfügung stehen sollten. Angeregt wurde, dass sich die ExpertInnengruppe in einem ersten Schritt dahingehend einigt, welchen Anlagenbegriff sie ihrer Arbeit zugrundelegt.

Die ExpertInnen der Gemeinden unterstrichen, dass im Rahmen einer Vereinheitlichung nicht in Kompetenzen der Gemeinden eingegriffen werden dürfte.

Die ExpertInnen aus den Bundesministerien wiesen auf die Sachlichkeit unterschiedlicher Anlagenbegriffe im Hinblick auf die jeweiligen Materien hin, zB aufgrund des dynamischen Geschehens einer Anlage oder den unterschiedlichen Schutzgütern oder der intensiven öffentlichen Interessen in Infrastrukturbereichen; ein einheitlicher Anlagenbegriff berge die Gefahr der Aufblähung der Verfahren.

Die Vertreterin des BMLFUW berichtete von Vorarbeiten für die Definierung eines einheitlichen Anlagenbegriffs für Zwecke der Einrichtung eines bundesweiten Registers mit Schwerpunkt der Auswirkungen auf den Umweltbereich; derzeit würden die Fragen der Einsichts- und Änderungsrechte erörtert werden. Daran anknüpfend wurde daran erinnert, dass das Projekt eines bundesweiten Anlagenregisters vor einigen Jahren aus budgetären Erwägungen nicht weiter verfolgt worden war. Im

**ExpertInnengruppe
„einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“
beim Bundeskanzleramt**

Bereich des BMLFUW wird ein Register geführt, das Daten von ca. 8.000 Unternehmen erfasst, von denen ca. 800 Anlagen nach dem AWG (EZG, StrahlenschutzG) darstellen.

ad Parteienbegriff:

In der Diskussion wurde von den Vollzugsexperten betont, dass der Kreis der Parteien für die Dauer von Verfahren maßgeblich sei. Daher sei die Erweiterung des Anwendungsbereiches von Anzeigeverfahren zu überlegen, zumal das so genannte vereinfachte Verfahren nach der GewO 1994 – aufgrund der Einbeziehung der Nachbarn – nicht den erhofften Erfolg gebracht habe. Die Frage der Vereinheitlichung des Parteienbegriffs sollte differenziert zur Frage der Vereinheitlichung des Anlagenbegriffs behandelt werden.

ad Sachverständige:

Die Möglichkeit des Zugriffs auf Sachverständige wird den Berichten der ExpertInnen zufolge länderweise unterschiedlich gehandhabt. Die positive Auswirkung eines gut „funktionierenden“ Sachverständigenteams auf den Verfahrensablauf jeder Instanz wurde allseits hervorgestrichen.

Zusammenfassend hielt die Vorsitzende fest, dass sich die ExpertInnengruppe – dem Regierungsprogramm folgend - primär den Optionen der Vereinheitlichung des Anlagenbegriffs widmen werde, wobei auch genau herauszuarbeiten sein werde, welche Vorteile eine Vereinheitlichung bringen könnte. In weiterer Folge wäre der Parteienbegriff zu erörtern und erst an dritter Stelle die Frage der Sachverständigenpools.

In den Abschlussbericht könnten schließlich auch über das Regierungsprogramm hinausgehende Reform- und Verbesserungsvorschläge aufgenommen werden.

**ExpertInnengruppe
„einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“
beim Bundeskanzleramt**

Für die kommende Sitzung, die für die Woche vom 16. April in Aussicht genommen wurde, würden die ExpertInnen daher eingeladen, Überlegungen zu allgemeinen Charakteristika von Anlagen, die in Erwerbsabsicht betrieben werden, - ohne Rücksicht auf die bestehende Kompetenzverteilung – anzustellen, bzw. ohne Rücksicht darauf, ob es sich allenfalls um kommunale Anlagen handelt (das Gemeinschaftsrecht sieht in dieser Hinsicht zumeist keine Einschränkung vor).

**ExpertInnengruppe
„einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“
beim Bundeskanzleramt**

**Résumeeprotokoll
über die zweite Sitzung
am 19. April 2007, 13.30 Uhr,
Dachfoyer des Bundeskanzleramtes, Wien
(beschlossen auf der dritten Sitzung, am 10. Mai 2007)**

Über Einladung der Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst fand am 19. April 2007 die zweite Sitzung der ExpertInnengruppe „einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“ unter Vorsitz von Frau Dr. Ingrid Siess-Scherz statt. Die TeilnehmerInnen sind der angeschlossenen TeilnehmerInnenliste zu entnehmen (Beilage./A).

Hauptpunkt dieser Sitzung war die Fortsetzung der Diskussion zu Aspekten eines einheitlichen Anlagen- bzw. Parteienbegriffs, nachdem das Résumeeprotokoll über die Konstituierende Sitzung mit zwei kleinen Änderungen beschlossen worden war (siehe Beilage ./B).

Einleitend fasste die Vorsitzende den Verlauf der vorangegangenen Sitzung zusammen und präsentierte – nach Erinnerung an das im Regierungsprogramm vorgegebene Mandat - eine Anregung zur Gliederung des an die Bundesregierung zu erstattenden Berichts der ExpertInnengruppe, die zugleich der Strukturierung der künftigen Diskussionen der Gruppe dienen könnte:

1. Warum gibt es unterschiedliche Anlagenbegriffe? (Unterschiedliche Regelungsziele der Gesetze)
2. Nachteile unterschiedlicher Anlagenbegriffe?
3. Welche Verbesserungen könnte ein einheitlicher Anlagenbegriff bringen?
(Ansatzpunkt: Wirtschaftsinteressen; der BAG-Entwurf sah einen sehr weitgefassten Begriff vor, der allerdings auf einem Listensystem aufbaute)

Evaluierung des koordinierten Anlagenverfahrens:

aktuelle Probleme: keine einheitliche Anlaufstelle, Nebeneinander gleichartiger oder unterschiedlich ausgerichteter Regelungen in den einzelnen Gesetzen (unterschiedliche Genehmigungsvoraussetzungen, unterschiedliche Verfahrensbestimmungen)

Einfluss des Gemeinschaftsrechts > häufiger Änderungsbedarf für österreichische Gesetze; Probleme der Zuordnung zu österreichischen Materien)

4. Wie könnte ein einheitlicher Anlagenbegriff aussehen?

- mögliche Elemente (unter Heranziehung des Entwurfes zum UBAG aus 1998)
- Vorteile bei Abstellen auf wirtschaftliche Tätigkeit?

Das gleiche Schema könnte der Behandlung des Themas „einheitlicher Parteienbegriff“ zugrunde gelegt werden. Zusätzlich sollte die Arbeit der Arbeitsgruppe genutzt werden, um neben den drei im Regierungsprogramm festgelegten Aspekten (Anlagen- und Parteienbegriff, Sachverständigenpool) weitere Verbesserungsvorschläge für Anlagenverfahren zu diskutieren und in den Endbericht aufzunehmen. Unter Zugrundelegung dieser möglichen Struktur des zu erarbeitenden Berichts der ExpertInnengruppe wurde die allgemeine Diskussion eröffnet, wobei zu Beginn die Vorstellung der neu hinzugekommenen Teilnehmer aus dem Bereich der Sozialpartner (Arbeiterkammer, Industriellenvereinigung und Wirtschaftskammer – siehe die ergänzte Liste aller Mitglieder, Beilage ./C) erfolgte.

ad Anlagenbegriff:

In der Vorstellungsrunde der neu hinzugekommenen Teilnehmer aus dem Bereich der Sozialpartner wurde daran erinnert, dass in den bisherigen Reformversuchen zum Anlagenrecht ein einheitliches Anlagenrecht angestrebt worden sei, die Vereinheitlichung des Anlagenbegriffes vor dem Hintergrund der bisherigen Reformdiskussionen an sich nicht zielführend erscheine. Seitens der Wirtschaft wurde hinzugefügt, dass weder eine Verschärfung des Anlagenrechts noch ein Abgehen/Rückgängigmachen von der bisher erzielten Deregulierung, kurz: Belastungen der Wirtschaft, befürwortet werden könnten. Als Potential für Verbesserungsmaßnahmen wurden die behördendeninterne Organisation (zB benchmarking zur Effizienzsteigerung von erstinstanzlichen Behörden; Einrichtung von Sachverständigenpools für mehrerer Behörden) genannt. Ganz wesentlich für die Wirtschaft sei die Rechtssicherheit, etwa in Form klarer Richtlinien für die Einordnung von Anlagen, um dann vorhersehen zu können, welche Verfahrensvorschriften sich daran knüpfen, welche Verpflichtungen sich für den laufenden Betrieb der Anlage ergeben, etc.

Seitens der VerwaltungsexpertInnen wurde zum Wunsch möglichster Rechtssicherheit für Wirtschaftstreibende darauf hingewiesen, dass vereinfachte Genehmigungsverfahren die Wahrnehmung von Nachbarinteressen weitgehend auf den Zivilrechtsweg (vgl. OGH 8. Juli 2003, 4 Ob 137/03f, zu § 364a ABGB) verweisen; in Graz etwa habe sich jedoch gezeigt, dass zivilgerichtliche Verfahren sehr selten initiiert würden. Eine Möglichkeit, einen angemessenen Ausgleich zwischen einfachen Anlagengenehmigungsverfahren und Rechtssicherheit zu erzielen, wäre es, dem Anlageninhaber die Wahlmöglichkeit zwischen ordentlichem (mit geringem Risiko der nachträglichen Aufrollung) oder vereinfachten Verfahren (mit höherem Zivilrechtsrisiko) zu eröffnen (opting in/opting out).

Im Rahmen der Verfahrenskonzentration habe sich gezeigt, dass das jeweils anzuwendende Baurecht einer bundesweit einheitlichen Vollzugspraxis entgegenstehe. Der nach GewO 1994 zulässige Probebetrieb einer Anlage (§ 354 GewO 1994) habe kaum praktische Bedeutung erlangt. Das so genannte vereinfachte Verfahren (§ 359b GewO 1994) habe dazu geführt, dass ursprünglich genehmigungsfreie Anlagen nunmehr einem Verfahren zu unterziehen wären. Und das von Seiten der Wirtschaft in den Raum gestellte benchmarking habe sich lediglich im Bereich der GewO 1994 bewährt. Die Kundmachungsmöglichkeit in weit verbreiteten Tageszeitungen (§ 356a GewO 1994) führe häufig dazu, dass die Rechtsschutzmöglichkeit verloren gehe, weil solche Verlautbarungen von den betroffenen Nachbarn leicht übersehen würden.

Als Beispiel einer allgemeinen Erfassung von Anlagen wurde neuerlich das Projekt des BMLFUW vorgestellt, das die Materiengesetze unberührt lässt, ihnen jedoch einen Anlagenbegriff überordnet, um die elektronische Darstellbarkeit der Anlagen zu ermöglichen; das Register erfass mittlerweile ca. 9.400 juristische und natürliche Personen. Einem solchen Projekt wurde von Seiten der Wirtschaft aber die Belastung der Wirtschaftstreibenden durch die zahlreichen Meldepflichten entgegengehalten. Das BMLFUW entgegnete, dass das Register nur bestehende Meldepflichten darstelle und deren Erfüllung erleichtere, zB durch Vermeidung von Doppeleingaben. Einige ExpertInnen bezweifelten die Durchführbarkeit einer einheitlichen Datenbank für alle Anlagen; ein solches umfassendes Projekt des BMWA sei in der Vergangen-

heit schon aus Kostengründen gescheitert. In Oberösterreich jedoch gebe es ein materienübergreifende Anlagenregister.

In diese Diskussion wurde eingebracht, beim Schutzzweck anzusetzen und danach zu differenzieren, um eine Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte zu erreichen.

Ausgehend vom System des AWG wurde erörtert, ob eine Darstellung des Ablaufs von Anlagenverfahren möglich wäre, was für die Vollziehung wirklich eine Vereinfachung brächte (Transparenz!): bei diesem Modell stelle sich allerdings die Frage, ob ein einheitlicher Anlagenbegriff erforderlich wäre bzw. inwieweit er der Rechtssicherheit diente. Für die Wirtschaft erwies es sich als fraglich, ob die aus den Meldepflichten erwachsenden Belastungen die sich aus einer Datenbank ergebenden Vorteile aufwiegen könnten.

Die Ansicht, dass im Rahmen angedachter Verbesserungen des Anlagenrechts der Schwerpunkt auf organisatorische Maßnahmen gelegt werden sollte, fand breite Zustimmung der ExpertInnen, wobei allerdings moniert wurde, dass solche Prozesse sehr schwer in Gang zu bringen seien. Unterstützend für solche Prozesse wurden Klausuren der Bezirksverwaltungsbehörden zum österreichweiten, regelmäßigen internen Gedankenaustausch angeführt, die etwa die allgemeine Einführung von „Anlagen-Sprechtagen“ forcieren könnten. Die Gewerberechts-Referenten-Tagungen auf Bundesebene wurden von einigen ExpertInnen als zu praxisfern erachtet. Insgesamt wurden der Stellenwert der Ausbildung aller Anlagenreferenten und die allgemeine Information der Öffentlichkeit, etwa bei Einführung gemeinschaftsrechtsbedingter Änderungen, betont.

Als Zusammenfassung der bisherigen Diskussion hielt die Vorsitzende fest, dass durch einen einheitlichen Anlagenbegriff erzielbare Verbesserungen für Anlagenverfahren vorerst nicht erkennbar seien. Der Vorschlag eines allgemeinen Anlagenregisters erfordere nicht zwingend legistische Maßnahmen, es sei denn, man wolle auch landesgesetzliche Anlagenvorschriften miterfassen bzw. eine Verpflichtung zur Führung eines Registers einführen. Rein organisatorische Maßnahmen könnten bereits eine wesentlich einfachere und effizientere Verfahrensführung erzielen.

Für die nächste Sitzung wurde ersucht, Stellungnahmen über in der Praxis auftretende Probleme zu übermitteln, um diese in den Bericht der ExpertInnengruppe, gegebenenfalls samt Lösungsansätzen, aufzunehmen (zB regionalspezifische Fragen im Rahmen der Prognoseerstellung zur Genehmigungsfähigkeit einer Anlage).

ad Parteienbegriff:

Die Vorsitzende stellte in Einleitung der Diskussion die Systematik des Entwurfes des BAG vor, die den Kontext des Anlagenrechts deutlich mache.

Die ExpertInnen gaben zu bedenken, dass aufgrund der ortsspezifischen Besonderheiten des Baurechts ein österreichweites, einheitliches Anlagenverfahren schwer durchführbar sei. Lediglich in den Statutarstädten sei eine gewisse Koordination durchführbar. Seitens der Arbeiterkammer wurde der Ansatz vorgeschlagen, zu vergleichen, welche Materien Anhörungsrechte, welche Partierechte einräumten und davon ausgehend Vereinheitlichungsmöglichkeiten auszuloten. Die Eingriffsintensität könnte etwa als Kriterium für die Einräumung der Parteistellung dienen, als weiteres Kriterium wurde wiederum der Schutzzweck des jeweiligen Gesetzes genannt. Zudem wurde das Regierungsprogramm in Erinnerung gerufen, wonach nicht nur ein einheitlicher Parteienbegriff geprüft werden solle, sondern auch: „Insbesondere geht es darum, wer als betroffener Nachbar anzusehen ist und welche Rechte diesem Nachbar zukommen.“

In der weiteren Diskussion wurde zu bedenken gegeben, dass es vorkäme, dass die Parteistellung – etwa von Konkurrenzunternehmen, die die Verfahrensführung von Anrainern finanzierten, um neue Konkurrenten zu verhindern – missbraucht würde. Daher sei eine allfällige Ausdehnung der Parteistellung sehr sorgfältig zu erwägen. Ganz allgemein müsse jedoch zuvor (wie schon beim Anlagenbegriff) geklärt werden, ob man einem raschen Verfahren oder der Rechtssicherheit Priorität einräume. Realistisch gesehen sei es nicht möglich, Entscheidungsfristen zu verkürzen und zugleich die Parteistellung auszudehnen (die Anzahl der beteiligten Parteien wirke sich evident auf die Dauer eines Verfahrens aus, und könne schwerer wiegen als die

Komplexität einer Materie. Beispiel: in Graz hätten sich Verfahren für Gastgewerbebetriebe als insgesamt am aufwendigsten erwiesen). Hinzu käme, dass über das Gemeinschaftsrecht weitere Schutzgüter Eingang in die Rechtsordnung fänden. Zustimmung fand die Auffassung, dass Massenverfahren spezifische Phänomene aufwiesen und daher nicht nach den identen Gesichtspunkten wie die „normalen“ Anlagenverfahren behandelt werden sollten.

Zusammenfassend wurde schließlich festgehalten, dass die Frage der sachgerechten Berücksichtigung von Schutzinteressen größeres Gewicht beizumessen wäre als der Frage nach einem einheitlichen Parteienbegriff. Rechtssicherheit sei bloß bei genauer Spezifizierung zu erzielen. In Betracht könnten etwa Kategorisierungen nach räumlicher Entfernung von der Anlage gezogen werden, was allerdings einer verstärkten amtsweigigen Berücksichtigung von Schutzzwecken gegenüber stünde. Außerdem seien Privilegierungen (etwa von kommunalen Betrieben, Landwirtschaftsbetrieben und gemeinnützigen Anlagen) zu hinterfragen.

Dem Aspekt der Untersuchung, wer als betroffener Nachbar anzusehen sei und welche Rechte den Nachbarn zukommen, könne sich die Arbeitsgruppe in der Weise widmen, indem zunächst die ExpertInnen Probleme, die in ihrem Bereich institutionell bekannt sind, schriftlich und/oder mündlich mitteilen; diese Probleme könnten in der nächsten Sitzung diskutiert werden.

Die nächste Sitzung wurde für die zweite Mai-Woche in Aussicht genommen. Die ExpertInnen wurden eingeladen, die Darstellung von Problemlagen hinsichtlich des Parteienbegriffs in der Praxis vorzubereiten (gegebenenfalls bereits in Form von allgemeinen Arbeitsunterlagen)

**ExpertInnengruppe
„einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“
beim Bundeskanzleramt**

**Résuméprotokoll
über die dritte Sitzung
am 10. Mai 2007, 13.30 Uhr,
Dachfoyer des Bundeskanzleramtes, Wien
(beschlossen auf der Sitzung vom 25. Juni 2007)**

Über Einladung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst fand am 10. Mai 2007 neuerlich eine Sitzung der ExpertInnengruppe „einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“ statt (zu den TeilnehmerInnen siehe Beilage./A).

Nach Beschlussfassung über das Resuméprotokoll über die zweite Sitzung vom 19. April 2007 (siehe die geringfügigen Änderungen in Beilage ./B) und der Vorstellung der möglichen künftigen Arbeitsweise der ExpertInnengruppe seitens der Vorsitzenden gab es die Gelegenheit, zur bisherigen Diskussion Bemerkungen anzubringen, ehe die Erörterung zum Problembereich Parteistellung fortgesetzt wurde:

Der im Rahmen der beiden vorangegangenen Sitzungen geäußerten allgemeinen Ansicht, dass die Ausweitung vereinfachter Genehmigungsverfahren nach Vorbild des § 359b GewO 1994 die Tendenz häufigerer zivilrechtlicher Nachbarstreitigkeiten nach § 339 ABGB nach sich ziehen würde, wurden die Erfahrungen der Stadt Graz entgegengehalten. Diese ließen – bei ordnungsgemäßer Durchführung der Genehmigungsverfahren - einen relevanten Anstieg der Zahl zivilgerichtlicher Verfahren nicht erkennen. Ganz allgemein gesprochen, könne allerdings nie eine vollkommene Rechtssicherheit erzielt werden.

Zur Anregung, vermehrt vereinfachte Genehmigungsverfahren oder auch eine Möglichkeit vorzusehen, die es Genehmigungswerbern erlaubt, zwischen ordentlichem und vereinfachtem Genehmigungsverfahren zu wählen, wurde zu bedenken gegeben, dass sich eine Aushöhlung der Offizialmaxime als problematisch herausstellen könne.

**ExpertInnengruppe
„einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“
beim Bundeskanzleramt**

Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Parteistellung:

Zunächst wurde die Meinung der Lehre dahingehend zusammengefasst, dass mit § 8 AVG bereits ein einheitlicher Parteienbegriff in Geltung stehe, der freilich erst durch den jeweiligen Materiengesetzgeber seine Gestalt erfahre, der die maßgeblichen rechtlichen Interessen und Rechtsansprüche regle. Verfassungsrechtlich seien dem Materiengesetzgeber mit dem Gleichheitssatz und dem Rechtsstaatsprinzip Schranken gesetzt. Hier seien als jüngste Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Erkenntnisse zum vereinfachten Genehmigungsverfahren, die die beschränkte Parteistellung vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes beleuchten, anzuführen (VfSlg. 14.512/1996, 16.103/2001, 16.537/2002 und 17.165/2004); weiters wurde auf ein derzeit anhängiges Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof in Zusammenhang mit der Aufstellung von „Handy-Masten“ hingewiesen; das TKG erkenne den Nachbarn weder Anhörungsrechte noch Parteistellung zu (zu G 213/06 geführtes Verfahren betreffend § 2 und §§ 73f TKG 2003) .

Die Spannbreite der bisher vorliegenden Vorschläge der ExpertInnengruppe reicht (a) vom systematischen Vergleich aller Bestimmungen, die die Parteistellung regeln, über (b) die Zulassung sämtlicher Nachbarn, (c) die schematische Abgrenzung von Nachbarn je nach Entfernung zur Anlage, bis hin zu (d) einem vereinfachten Verfahren in zusätzlichen Materien und (e) dem Verlautbarungsmodus für die Ladung zu einer mündlichen Verhandlung (als Instrument, den Parteienkreis zu steuern). Die Vorsitzende stellte daher zur Diskussion, dass die Gruppe in der vorgegebenen Zeit (bis Ende Juni dJ) mit den gegebenen Ressourcen lediglich eine allgemeine Position erarbeiten und etwa anregen könne, zu noch zu identifizierenden Fragen den status quo zu erheben und eine Evaluierung vorzunehmen.

Der Vertreter des Gemeindebundes sprach sich dafür aus, bei Erörterung eines einheitlichen Parteibegriffs, der über § 8 AVG hinausginge, stets auf den gesamten rechtlichen Kontext Bedacht zu nehmen sei. Gerade im Landesbereich seien die verschiedenen Gesetzesmaterien eng miteinander verknüpft und aufeinander ab-

**ExpertInnengruppe
„einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“
beim Bundeskanzleramt**

gestimmt („gewachsenes System“), sodass bei der Annahme von Verbesserungspotential, eine Neuregelung nicht vom Bund her vorgegeben werden sollte.

Es wurde angeregt, Einheitlichkeit von Regelungen im Sinne von „Durchgängigkeit“ anzustreben, d.h., in legistischer Hinsicht eine Angleichung der Regelungen anzustreben. Weiters wurde vorgeschlagen, bestehende Ausnahmen und Sonderregelungen in verschiedenen Materien auf ihre Sachlichkeit hin zu untersuchen, etwa ob bei hohen Schutzzwecken auch tatsächlich Partierechte eingeräumt würden (zB die Privilegierungen für landwirtschaftliche Anlagen, Straßen und Eisenbahnen). Aus diesem Blickwinkel könnte man etwa die Parteienöffentlichkeit von Verhandlungen überdenken.

Dem wurde entgegen gestellt, dass die Parteistellung eher dahingehend hinterfragt werden sollte, ob mit der jeweiligen Regelung in den Materiengesetzen dem von den einzelnen Gesetzen verfolgten Schutzzweck adäquat und ausreichend gedient wäre. Der Parteibegriff könne nur als Teil von Verfahren, nicht jedoch isoliert verstanden werden.

Die Vorsitzende unterstrich, dass die ausdrückliche Regelung von Partierechten in Materiengesetzen der Rechtssicherheit und der Erleichterung der Vollziehung diene; sie wiederholte daher ihr Ersuchen, die ExpertInnen mögen allfälligen Novellierungsbedarf melden, um entsprechende Empfehlungen in den Bericht an die Bundesregierung aufzunehmen.

In diesem Sinne berichtete ein Vertreter des Städtebundes, dass neuerdings Arbeitnehmer eines fremden Betriebs als Nachbarn im Gewerbeverfahren auftreten und damit stärkeren Schutz erfahren könnten als die Arbeitnehmer des unmittelbar betreffenden Betriebes. Von anderer Seite wurde das geschilderte Problem jedoch als Einzelfall gesehen, der auf Fehler der Vollziehung und des konkreten Sachverständigen zurückzuführen sei und daher keiner Verallgemeinerung zugänglich sei.

Vor dem Hintergrund des geschilderten Falles wurde auf den engen Konnex der Themen „Parteienbegriff“ – „Sachverständige“ und ganz allgemein des „Verfahrens“

**ExpertInnengruppe
„einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“
beim Bundeskanzleramt**

hingewiesen. Dieser Konnex mache es an sich unmöglich, die Themen isoliert einer seriösen Betrachtung zu unterziehen. So sei ihnen allen immanent, dass die für den korrekten Vollzug erforderliche Aus- und Weiterbildung teuer und vor allem personalintensiv sei, der Personalstand in den vergangenen Jahren jedoch kontinuierlich reduziert werden musste. In vielen Bereichen arbeite der Vollzug bereits „am Limit“ bzw. machten fachlich versierte Leute Karriere und würden im „Management“ eingesetzt, anstatt in den Verwaltungsverfahren ihre Fähigkeiten einsetzen zu können.

Vor dem Hintergrund, dass bislang noch keine schriftlichen Stellungnahmen zum Novellierungsbedarf von Regelungen der Nachbarstellung und deren Rechte (siehe die Aufforderung in der Einladung zur zweiten Sitzung) eingegangen sind, lud die Vorsitzende dazu ein, „good examples“, „good practices“ vorzustellen, die dann als Empfehlungen aufgegriffen werden könnten.

Als fortschrittliches Regelungsmodell wurde das Steiermärkische Baugesetz (LGBI. Nr. 59/1995 zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBI. Nr. 78/2003) erwähnt, das zB unverbindliche behördliche Auskünfte zu konkreten Bauvorhaben (§ 17), eine befristete Festlegung von Baugrundlagen für den Einzelfall (§ 18), einen relativ genau umschriebenen, relativ großzügigen Kreis bloß anzeigenpflichtiger bzw. bewilligungsfreier Bauvorhaben regelt (§§ 20f). Ladungen zur mündlichen Verhandlung haben an „bekannte Beteiligte“ persönlich zu ergehen, an den darüber hinausgehenden Kreis über Anschlag in der Gemeinde oder im Amtsblatt/amtlichen Teil einer Zeitung (§ 25). Außerdem ist vorgesehen, dass gegebenenfalls „auf Antrag des Bauwerbers die Bauverhandlung gleichzeitig mit der Verhandlung nach der Gewerbeordnung durchgeführt werden“ soll (§ 24). Subjektiv-öffentlichrechtliche Nachbarrechte sind (relativ eng) taxativ festgelegt, privatrechtliche Einwendungen der Nachbarn sollen primär im Wege der (behördlichen) Mediation geregelt werden, bei Scheitern des Einigungsversuches auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden (§ 26). Die Landesregierung hat ein Verzeichnis nichtamtlicher Bausachverständiger zu führen, dessen Aufnahmekriterien auch vom Baugesetz bestimmt werden. Dazu zählen ua die Nachweise des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen. Hinzuzufügen ist freilich, dass das Funktionieren dieses regulativen Ansatzes

**ExpertInnengruppe
„einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“
beim Bundeskanzleramt**

nicht nur vom fehlerfreien Vollzug sondern auch stark von den jeweiligen regionalen Gegebenheiten abhängt.

Seitens der VollzugsexpertInnen wurde weiters als gutes Beispiel die Delegationsmöglichkeit nach der Niederösterreichischen Bauordnung 1996, Nr. 8200, genannt, die (in § 2 Abs. 5) eine Delegationsmöglichkeit des Vorstellungsverfahrens an die Bezirkshauptmannschaft vorsieht, und damit eine gemeinsame Durchführung von Bauverfahren und Anlagenverfahren nach der GewO 1994 mit der damit verbundenen Bündelung von Ressourcen ermöglicht. Auch hier seien starke regionale und länderweise Unterschiede zu verzeichnen. Nach manchen Gemeindeordnungen hätten die Gemeinden nämlich mit dem Bauverfahren verbundene Amtshandlungen durchzuführen (Grundstückteilungen, Verständigungen des Finanzamtes zB), denen sie ohne Durchführung der Bauverfahren im Gemeindebereich nicht ohne weiteres nachkommen könnten.

Beim anschließenden Versuch, aus diesen beiden Regelungs-Modellen allgemeine Empfehlungen zu ziehen, kamen die ExpertInnen zum Schluss, dass die Besonderheiten des Anlagenrechts gegenüber dem Baurecht es nicht tunlich erscheinen ließen, den Kreis der Parteien (zB Nachbarn haben andere Interessen als Arbeitnehmer) oder auch nur die Behörden zu vereinheitlichen. Möglichkeiten könnte in der verfahrensrechtlichen Gleichbehandlung der nach den verschiedenen Materiengesetzen involvierten Parteien liegen („wenn einmal Partei – dann gleiche Rechte aller Parteien“) oder darin, bei der individuellen Umschreibung des Parteienbegriffs jeweils auf inhaltlich gleich definierte Elemente abzustellen und damit weitestgehende Klarheit zu schaffen. Gemeinsam mit spezifischer Ausbildung (etwa im Bereich der allgemeinen Verfahrensgesetze) und aktuellen, praxisnahen und umfassenden Informationsbroschüren der Zentralbehörden (insbesondere bei Gesetzesänderungen, Ergehen besonderer Rechtsprechung) einerseits und mit entsprechender Rechtsbelehrung der Vollzugsbehörden für die Rechtsunterworfenen andererseits sollten Verfahrensfehler weitgehend vermieden werden.

In diesem Zusammenhang wurde die Gefahr von Formalfehlern unterstrichen, die allfällige Effizienzsteigerungen zunichte machen und die derzeit vor allem dadurch

**ExpertInnengruppe
„einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“
beim Bundeskanzleramt**

entstünden, dass gerade in der ersten Instanz weitgehend unerfahrene Verfahrensleiter zum Einsatz gelangten.

Zusammenfassend wurde festgehalten, dass sich für den Endbericht „good practices“ sowie bewährte Formulierungen sowohl aus dem Bereich der Bundes- als auch Landesgesetze anbieten, die auf einen fest umschriebenen Kreis von zu Ladenden abstellen, wobei der Schutzzweck des jeweiligen Gesetzes im Blick zu halten wäre. Eine persönliche Ladung erhöhe offenbar den sozialen Frieden und die Akzeptanz der behördlichen Entscheidung. Aus verfahrensökonomischer Sicht erschien allenfalls eine Ausdehnung der Verfahrenskonzentration (nicht: Entscheidungskonzentration) sinnvoll. Ebenso wäre an eine neuerliche Vereinheitlichung der verschiedenen Formulierungen der Verfahrensbestimmungen zu denken, um die Vollziehung zu vereinheitlichen und auf diesem Wege die Rechtssicherheit zu erhöhen. Ein grundlegender Änderungsbedarf für Regelungen des materiell-rechtlichen Anlagenrechts wurde nicht angenommen.

Rechtsfragen in Zusammenhang mit Amtssachverständigen:

Einleitend stellte die Vorsitzende in den Raum, in der nächsten Sitzung den Leiter der für Verfahrensfragen und damit auch für Fragen der Amtssachverständigen zuständigen Abteilung des Bundeskanzleramtes zu einem kurzen Referat einzuladen, da er über Fragen, die in jüngerer Zeit an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst herangetragen wurden, berichten könne. In einer informellen Kurzeinschätzung habe er mitgeteilt, dass aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Tendenz abgelesen werden könne, dass Behörden infolge der Personalknappheit verstärkt auf private Gutachter zurückgriffen; die daraus den Parteien erwachsenden Kosten würden im Instanzenzug bekämpft. Der Verwaltungsgerichtshof stelle regelmäßig darauf ab, dass den Behörden eigentlich Amtssachverständige zur Verfügung gestanden wären. Während es im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung rechtlich zulässig sei, Sachverständige der Oberbehörden beizuziehen, behelfe man sich im Bereich der Länder mit dem Institut der „Amtshilfe“, wobei die Frage der Kostentragung sehr unterschiedlich gehandhabt werde. Um

**ExpertInnengruppe
„einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“
beim Bundeskanzleramt**

„Amtssachverständige“ handle es sich bei den im Rahmen der Amtshilfe herangezogenen Gutachtern jedenfalls nicht. Verträge gemäß Art. 15a B-VG können zwar die bestehenden organisationsrechtlichen Verfassungsprobleme nicht lösen, wären aber geeignet, innerhalb der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen die Vorgangsweise bei Amtshilfe einer Lösung zuzuführen.

Aus dem Kreis der ExpertInnen wurde die Vermutung geäußert, dass gerichtliche Listen nach Vorbild der gerichtlich beeideten Sachverständigen Pate gestanden sein könnten. Die Dauer von Verwaltungsverfahren sei ganz wesentlich mit der Verfügbarkeit von (guten) Sachverständigen verknüpft. Während bisher die Kosten eines Verwaltungsverfahrens samt allfälligen Sachverständigenkosten über die Verfahrensgebühren abgedeckt werden könnten, stehe bei verstärktem Einsatz privater Gutachter zu erwarten, dass auch die Verfahrenskosten nicht unerheblich stiegen. Hinzu käme die völlig uneinheitliche Qualität und Interessenlage der Sachverständigen, die befürchten lasse, dass Privatgutachter vielfach formellen Aspekten mehr Augenmerk schenkten (und in Rechnung stellten), als sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Es wäre daher jedenfalls auch der Abrechnungsmodus zu berücksichtigen.

In der weiteren Diskussion wurden die im Regierungsprogramm angesprochenen „Pools“ von Sachverständigen vor dem Hintergrund regionaler Unterschiede insoweit zwiespältig gesehen, als es beispielsweise das Land Steiermark allgemein ablehne, der Stadt Graz Amtssachverständige zur Verfügung zu stellen. Die gute Ausstattung einer Behörde mit Amtssachverständigen verleite andere Behörden möglicherweise zu einer Externalisierung ihrer Kosten, indem sie selbst keinen eigenen Sachverständigen-Apparat mehr pflege, sondern nur noch auf fremde Amts-Ressourcen zurückgreife (neben allgemeinem Argwohn in Zeiten der Personalreduzierung im öffentlichen Sektor, dass manche Behörden/-vertreter nicht hinreichend ausgelastet seien). Außerdem könne für manche Bereiche, wie etwa das Eisenbahnwesen, gar kein unabhängiger Sachverständiger mehr gefunden werden. Ebenso seien so genannte „Universalisten“ mit gewissen technischen Querschnittskenntnissen vielfach schwer zu finden.

Den Schwierigkeiten, im Einzelfall geeignete Sachverständige aufzustellen, begegne man sowohl auf qualitativer als auch auf quantitativer Ebene. Als Antwort darauf

**ExpertInnengruppe
„einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“
beim Bundeskanzleramt**

haben einzelne ExpertInnen entsprechende innerorganisatorische Maßnahmen, wie Pauschalierung von Diäten und konsequente Schulung angedacht.

Die Vorsitzende **fasste** die Diskussion dahingehend **zusammen**, dass die im Regierungsprogramm angeführten „Pools“ in drei Stufen realisiert werden könnten:

- ein Pool pro Land, wobei der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden besonderer Berücksichtigung bedürfe
- „Amtshilfe“ unter den Ländern bzw. koordinierte Vorgangsweise mit Hilfe einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
- verfassungsgesetzliche Einrichtung eines österreichweiten Sachverständigen Netzwerks, auf das Organe und Behörden aller Gebietskörperschaften Zugriff haben.

Dabei wäre die Entwicklung der aktuellen politischen Diskussion über die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten zu berücksichtigen. So stelle sich die Frage, ob Verwaltungsgerichte in puncto Sachverständige den ordentlichen Gerichten gleich gestellt würden. Für den Bericht an die Bundesregierung könnte eine Darstellung des status quo samt Lösungsoptionen und deren jeweilige Folgen angedacht werden.

Abschließend wiederholte die Vorsitzende ihr Ersuchen um ehesten Übermittlung schriftlicher Anregungen und Vorschläge zu „good practices“, die man in den Bericht der ExpertInnengruppe an die Bundesregierung aufnehmen und erforderlichenfalls vorerst bilateral erörtern könne. Da allgemein Konsens darüber herrschte, dass vorerst keine weitere Sitzung zur Erörterung der vom Mandat des Regierungsprogramms umfassten Themen mehr erforderlich sei, stellte sie in Aussicht, dass das Bundeskanzleramt bis Ende Mai/Anfang Juni dJ den Entwurf eines solchen Berichts an die ExpertInnen zur Stellungnahme (Ergänzungs- und Änderungsvorschläge) übermittelt. Zur Präsentation des Datenbank-Projekts des BMLFUW und der Finalisierung des Berichts wurde eine Sitzung aller ExpertInnen in der Woche vom 11. Juni (24. Woche) vorgemerkt.

**Liste der „Anlagen“-Definitionen
in Bundesgesetzen
(Stand: Mai 2007)**

<p>Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 16/2007</p>	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2. (1)</p> <p>(7) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "Behandlungsanlagen" ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile; 2. "mobile Behandlungsanlagen" Einrichtungen, die an verschiedenen Standorten vorübergehend betrieben und in denen Abfälle behandelt werden. Nicht als mobile Behandlungsanlagen gelten ihrer Natur nach zwar bewegliche Einrichtungen, die länger als sechs Monate an einem Standort betrieben werden, ausgenommen Behandlungsanlagen zur Sanierung von kontaminierten Standorten; 3. "IPPC-Behandlungsanlagen" jene Teile ortsfester Behandlungsanlagen, in denen eine oder mehrere in Anhang 5 Teil 1 genannte Tätigkeiten und andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden; 4. "Deponien" Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden. Nicht als Deponien gelten <ol style="list-style-type: none"> a) Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Behandlung an einem anderen Ort vorbereitet werden können, b) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Verwertung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung drei Jahre nicht überschreitet, und c) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Beseitigung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung ein Jahr nicht überschreitet. <p>Ausnahmen vom Geltungsbereich</p> <p>§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Vorschriften in Gewässer oder in eine Kanalisation eingebracht werden, 2. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den luftreinhaltrechtlichen Vorschriften an die freie Luft abgegeben werden, 3. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, sofern diese Tätigkeiten dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegen und die Berge (das taube Gestein) innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet oder abgelagert werden, 4. radioaktive Stoffe gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,
--	---

	<p>5. Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht gemäß § 10 des Tiermaterialiengesetzes, BGBI. I Nr. 141/2003, unterliegen, 6. Sprengstoffabfälle aus dem zivilen oder militärischen Bereich. (2) Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 2001, BGBI. I Nr. 146, und bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes nicht diesem Bundesgesetz. ...</p> <p style="text-align: center;">6. Abschnitt Behandlungsanlagen</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen</p> <p>§ 37. ...</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Konzentration und Zuständigkeit</p> <p>§ 38. (1) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Denkmalschutz-, Gaswirtschafts-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Hinsichtlich der landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung. (2) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht. (3) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß den §§ 37, 52 und 54 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 457/1995, die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. (4) (Verfassungsbestimmung) Im Interesse der zweckmäßigen, raschen, einfachen und Kosten sparenden Verfahrensdurchführung kann die Behörde im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren zu bestimmten Sach- und Rechtsfragen mitwirkende Behörden beziehen. Als mitwirkende Behörden gelten jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften für das Genehmigungsverfahren für das Projekt zuständig wären, wenn für die Behandlungsanlage nicht eine Genehmigung gemäß den §§ 37 oder 44 durchzuführen wäre. Diese Behörden haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Projekts im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. (5) Die Behörde hat das Verfahren und die Auflagen mit den Behörden, die für andere als die von Abs. 1 erfassten anlagenbezogenen Vorschriften zuständig sind, zu koordinieren. (6) Zuständige Behörde erster Instanz für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes ist der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt. Bei mobilen Behandlungsanlagen, einschließlich der Änderungsgenehmigungen und nachträglicher Auflagen, ist die örtlich zuständige Behörde der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Antragsteller seinen Sitz hat; liegt der Sitz des Antragstellers nicht im Bundesgebiet, ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland die mobile Behandlungsanlage erstmals aufgestellt und betrieben werden soll. Der Landeshauptmann als zuständige Anlagenbehörde kann die Bezirksverwaltungsbehörde ganz oder teilweise mit der Durchführung</p> <ol style="list-style-type: none">1. eines Verfahrens oder2. der Verfahren für bestimmte Anlagentypen
--	---

	<p>betrauen und diese ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt. Der Landeshauptmann kann die Bezirksverwaltungsbehörde auch mit der Vollziehung der §§ 57 bis 62 für bestimmte Behandlungsanlagen oder bestimmte Anlagentypen betrauen.</p> <p>(7) Zuständige Behörde erster Instanz für gewerbliche Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien unter 100 000 m³ und Behandlungsanlagen gemäß § 54 ist die Bezirksverwaltungsbehörde.</p> <p>(8) Über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmanns oder der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Anlagenbehörde nach diesem Bundesgesetz entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat des Bundeslandes.</p> <p>(9) Wenn nach den gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften eine IPPC-Genehmigung erforderlich ist, sind § 6 Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 40, § 42 Abs. 1 Z 13 und 14, § 43 Abs. 3 und 6, § 47 Abs. 3, § 57, § 60 und § 78 Abs. 5 anzuwenden.</p>
<p>Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BG BGBI. I Nr. 90/2006</p>	<p style="text-align: center;">§ 6. Betriebsanlage und Einrichtung.</p> <p>Die zur Bereitung, zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von Heilmitteln, sowie für die Dienstbereitschaft bestimmten Räume einer öffentlichen Apotheke oder einer Filiale einer solchen, sowie die Einrichtungen derselben müssen den Anforderungen entsprechen, welche mit Rücksicht auf die Bedeutung eines klaglosen Betriebes der Apotheken für die öffentliche Sanitätspflege geboten sind.</p> <p>Vor der Inbetriebnahme einer öffentlichen Apotheke ist die behördliche Genehmigung für die Betriebsanlage derselben zu erwirken. Eine Änderung der Betriebsanlage bedarf gleichfalls der behördlichen Genehmigung.</p> <p>Wenn sich nachträglich Übelstände zeigen, deren Abstellung nach den Vorschriften des ersten Absatzes notwendig ist, so sind die erforderlichen Vorkehrungen nach Maßgabe der behördlichen Anordnungen zu treffen.</p> <p>Ein Wechsel in der Person des Inhabers einer öffentlichen Apotheke bedingt nicht eine neue Genehmigung der Betriebsanlage.</p>
<p>ArbeitnehmerInnen- schutzgesetz, BGBI. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BG BGBI. I Nr. 147/2006</p>	<p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2. (1) ...</p> <p>(3) Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte. Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung. Auswärtige Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden.</p> <p>(4) Arbeitsplatz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der räumliche Bereich, in dem sich Arbeitnehmer bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten.</p>

	<p style="text-align: center;">Grundsätze der Gefahrenverhütung</p> <p>§ 7. Arbeitgeber haben bei der Gestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge, bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, beim Einsatz der Arbeitnehmer sowie bei allen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer folgende allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen: ...</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">2. Abschnitt Arbeitsstätten und Baustellen Anwendungsbereich</p> <p>§ 19. (1) Arbeitsstätten sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teile von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen oder zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten in Gebäuden), sowie2. alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten im Freien). <p>(2) Als Arbeitsstätten im Sinne des Abs. 1 Z 1 gelten auch Wohnwagen, Container und sonstige ähnliche Einrichtungen, sowie Tragluftbauten, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind.</p> <p>(3) Die §§ 20 bis 28 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die dem Gottesdienst gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gewidmet sind,2. Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören und außerhalb seiner verbauten Fläche liegen. <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen</p> <p>§ 20. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, Arbeitsstätten und Baustellen entsprechend den Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie den dazu erlassenen Verordnungen und entsprechend den für sie geltenden behördlichen Vorschreibungen einzurichten und zu betreiben.</p> <p>...</p>
Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1989, zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 153/2005	<p style="text-align: center;">VII. ABSCHNITT Betriebsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">Betriebsordnung</p> <p>§ 62. (1) Soweit es geboten ist, um die für die Gesundheit und das Leben von Mensch oder Tier erforderliche Beschaffenheit der Arzneimittel und die Versorgung mit Arzneimitteln zu gewährleisten, hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen durch Verordnung Betriebsordnungen für Betriebe, die Arzneimittel herstellen, kontrollieren oder in Verkehr bringen, zu erlassen.</p> <p>(2) Nicht als Betriebe gemäß Abs. 1 gelten</p> <ol style="list-style-type: none">1. Apotheken, in denen Arzneimittel ausschließlich zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher hergestellt werden,2. nuklearmedizinische Institute von Krankenanstalten, die radioaktive Arzneimittel ausschließlich zum Zweck der unmittelbaren Anwendung

	<p>an Patienten dieser Krankenanstalt herstellen, und</p> <p>3. Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres, in denen für die ärztliche Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres Arzneimittel hergestellt werden.</p> <p>(3) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Herstellen und Inverkehrbringen von Arzneimitteln,1a. Personalausstattung und -qualifikation,2. Art und Umfang der Kontrolle von Arzneimitteln, wie Führung eines Kontrollabors,3. Anforderungen an die Hygiene,4. Beschaffenheit, Größe, Ausstattung, Widmung und Lage der Betriebsräume sowie deren Einrichtung,5. Beschaffenheit der technischen Ausrüstung,6. Beschaffenheit der Arbeitskleidung,7. Beschaffenheit und Kennzeichnung der Behältnisse,8. Führung und Aufbewahrung von Vormerkungen, Aufzeichnungen, Berichten, Proben und sonstigen Nachweisen,9. Beschaffenheit und Haltung der bei der Herstellung der Arzneimittel verwendeten Tiere,10. Dienstbereitschaft für Arzneimittel-Großhändler und Arzneimittel-Vollgroßhändler,11. Lager- und Vorratshaltung sowie Transport,12. Rücknahme, Kennzeichnung, Aussortierung oder Vernichtung von nicht verkehrsfähigen Arzneimitteln. <p>(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann weiters durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Arzneimittel-Vollgroßhändler erlassen, insbesondere hinsichtlich der ausreichenden Lagerhaltung, Sortimentsgestaltung, Versorgungsbereitschaft, Versorgungsintensität, Versorgungsregelmäßigkeit und Betriebspflichten unter Berücksichtigung des zu versorgenden Gebietes. Dabei kann auch ein Verfahren zu deren Anerkennung vorgesehen werden.</p> <p>§ 62a. (1) Soweit es geboten ist, um die für die Gesundheit und das Leben von Mensch oder Tier erforderliche Beschaffenheit der Arzneimittel und die Versorgung mit Arzneimitteln zu gewährleisten, hat der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung eine Betriebsordnung für den Betrieb von Apotheken zu erlassen.</p> <p>(2) Eine Verordnung gemäß Abs. 1 hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über: ...</p> <p>§ 62b. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, ergänzend zu den in § 62 und § 62a genannten Verordnungen, durch Verordnung nähere Vorschriften für Betriebe erlassen, die menschliches Blut oder Blutbestandteile, sofern diese zur Transfusion bestimmt sind, verarbeiten, lagern und verteilen.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung</p> <p>§ 63. (1) In Betrieben im Sinne des § 62 Abs. 1 dürfen das Herstellen, das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Arzneimitteln erst auf Grund einer Bewilligung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen aufgenommen werden.</p> <p>...</p> <p>§ 64. (1) Die Bewilligung gemäß § 63 Abs. 1 ist zu erteilen, wenn ...</p>
--	---

<p>Ärztegesetz 1998, BGBI. I Nr. 169, zuletzt geändert durch BG BGBI. I Nr. 122/2006</p>	<p>Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin</p> <p>§ 7. ...</p> <p>(4) Die sechsmontige Ausbildung im Ausbildungsfach Allgemeinmedizin ist in Einrichtungen, die der medizinischen Erstversorgung dienen, insbesondere in anerkannten Lehrpraxen freiberufl. tätiger Ärzte für Allgemeinmedizin, in für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannten Lehrgruppenpraxen oder Lehrambulatorien, in geeigneten Ambulanzen von als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannten Krankenanstalten oder in vergleichbaren Einrichtungen zu absolvieren. Soweit es mit der Erreichung des Ausbildungszieles in den einzelnen Ausbildungsfächern vereinbar ist, können weitere sechs Monate in solchen Einrichtungen oder auch in anerkannten Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen freiberufl. tätiger Fachärzte oder in für die Ausbildung zum Facharzt anerkannten Lehrambulatorien, die nicht der medizinischen Erstversorgung dienen, absolviert werden. Die anrechenbare Gesamtdauer der in Einrichtungen der medizinischen Erstversorgung oder vergleichbaren Einrichtungen absolvierten praktischen Ausbildung beträgt insgesamt höchstens zwölf Monate.</p> <p>Ausbildung zum Facharzt</p> <p>§ 8. (1) Personen, die die im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 oder Abs. 3 Z 1 und 2 oder Abs. 6 zweiter Satz oder § 5a angeführten Erfordernisse erfüllen und beabsichtigen, sich einem Teilgebiet der Heilkunde als Sonderfach zur selbständigen Betätigung als Facharzt zuzuwenden, haben sich in der im § 4 Abs. 5 vorgesehenen Dauer einer praktischen Ausbildung in dem betreffenden Sonderfach sowie in den hiefür einschlägigen Nebenfächern (Turnus zum Facharzt) im Rahmen von Arbeitsverhältnissen sowie der Facharztpflicht zu unterziehen und den Erfolg dieser Ausbildung nachzuweisen (§ 26). Die Ausbildung ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, in den für das jeweilige Sonderfach anerkannten Ausbildungsstätten und im Hauptfach auf einer genehmigten Ausbildungsstelle, insbesondere in Standardkrankenanstalten sowie in Schwerpunkt- oder Zentralkrankenanstalten, zu absolvieren. Darüber hinaus kann eine ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Sonderfaches in der Dauer von mindestens drei Jahren, die in den für das jeweilige Teilgebiet des betreffenden Sonderfaches anerkannten Ausbildungsstätten und im bezeichnungsrelevanten Teilgebiet des betreffenden Sonderfaches auf einer genehmigten Ausbildungsstelle zu erfolgen hat, absolviert werden. Bei einer ergänzenden speziellen Ausbildung auf dem Teilgebiet eines Sonderfaches handelt es sich um eine spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches (Additivfach).</p> <p>(2) Soweit es mit der Erreichung des Ausbildungszieles vereinbar ist, kann ein Teil der Facharztausbildung, insgesamt bis zur Höchstdauer von zwölf Monaten, in anerkannten Lehrpraxen freiberufl. tätiger Fachärzte, in für die Ausbildung zum Facharzt anerkannten Lehrgruppenpraxen oder anerkannten Lehrambulatorien absolviert werden.</p> <p>...</p> <p>Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin</p> <p>§ 9. (1) Ausbildungsstätten gemäß § 7 Abs. 3 sind Krankenanstalten einschließlich Universitätskliniken und Klinischer Institute sowie sonstige Organisationseinheiten einschließlich allfälliger Untereinheiten von Medizinischen Universitäten, die von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannt worden sind. Hinsichtlich der Anerkennung von Universitätskliniken, Klinischen Instituten und sonstigen Organisationseinheiten einschließlich allfälliger Untereinheiten von Medizinischen Universitäten hat die Österreichische Ärztekammer das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur herzustellen. Die anerkannten Ausbildungsstätten sind in das von der Österreichischen Ärztekammer geführte Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin aufzunehmen. Soweit es sich um die Ausbildung in einem Wahlfach</p>
---	---

	<p>handelt, gelten auch die für die Ausbildung zum Facharzt anerkannten Ausbildungsstätten als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin. Als anerkannte Ausbildungsstätten für die Ausbildung im Wahlfach Anästhesiologie und Intensivmedizin gelten alle Krankenanstalten, an denen zumindest ein Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin tätig ist.</p> <p>(2) Die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin ist zu erteilen, wenn</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt</p> <p>§ 10. (1) Ausbildungsstätten gemäß § 8 Abs. 1 sind Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten von Krankenanstalten einschließlich Universitätskliniken und Klinischer Institute sowie sonstige Organisationseinheiten einschließlich allfälliger Untereinheiten von Medizinischen Universitäten, Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung sowie arbeitsmedizinische Zentren gemäß § 80 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBI. Nr. 450/1994, die von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches anerkannt worden sind. Hinsichtlich der Anerkennung von Universitätskliniken, Klinischen Instituten und sonstigen Organisationseinheiten einschließlich allfälliger Untereinheiten von Medizinischen Universitäten hat die Österreichische Ärztekammer das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur herzustellen. Die anerkannten Ausbildungsstätten sind in das von der Österreichischen Ärztekammer geführte Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches aufzunehmen. Die Ausbildung in einem Nebenfach kann auch an einer für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannten Ausbildungsstätte erfolgen.</p> <p>(2) Die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches ist zu erteilen, wenn</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Ausbildungsstätten für die ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Sonderfaches</p> <p>§ 11. (1) Ausbildungsstätten für die Ausbildung in einem Additivfach sind Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten von Krankenanstalten einschließlich Universitätskliniken und Klinischer Institute sowie sonstige Organisationseinheiten einschließlich allfälliger Untereinheiten von Medizinischen Universitäten sowie Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung, die von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten für die Ausbildung in einem Additivfach anerkannt worden sind. Hinsichtlich der Anerkennung von Universitätskliniken, Klinischen Instituten und sonstigen Organisationseinheiten einschließlich allfälliger Untereinheiten von Medizinischen Universitäten hat die Österreichische Ärztekammer das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur herzustellen. Die anerkannten Ausbildungsstätten sind in das von der Österreichischen Ärztekammer geführte Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsstätten für die Ausbildung in einem Additivfach aufzunehmen.</p> <p>(2) Die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung in einem Additivfach ist zu erteilen, wenn</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Lehrpraxen</p> <p>§ 12. (1) Als anerkannte Lehrpraxen im Sinne der §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 2 gelten die Ordinationsstätten jener Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, denen von der Österreichischen Ärztekammer die Bewilligung zur Ausbildung von Ärzten zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt erteilt worden ist. Solche Ärzte sind in das von der Österreichischen Ärztekammer geführte Verzeichnis der Lehrpraxisinhaber aufzunehmen.</p> <p>(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 darf nur bei Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen erteilt werden:</p> <p>...</p>
--	--

	<p>Lehrgruppenpraxen</p> <p>§ 12a. (1) Als anerkannte Lehrgruppenpraxen im Sinne der §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 2 gelten jene Gruppenpraxen (§ 52a), denen von der Österreichischen Ärztekammer die Bewilligung zur Ausbildung von Ärzten zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt erteilt worden ist.</p> <p>Lehrambulatorien</p> <p>§ 13. (1) Lehrambulatorien im Sinne der §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 2 sind jene Krankenanstalten in der Betriebsform selbstständiger Ambulatoren, die von der Österreichischen Ärztekammer als Lehrambulatoren für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt eines Sonderfaches anerkannt worden sind. Die anerkannten Lehrambulatoren sind in das von der Österreichischen Ärztekammer geführte Verzeichnis der anerkannten Lehrambulatoren aufzunehmen.</p> <p>(2) Die Anerkennung als Lehrambulatorium ist zu erteilen, wenn</p> <p>...</p> <p>Berufssitz</p> <p>§ 45. (1) Jeder Arzt, mit Ausnahme der Ärzte gemäß den §§ 32, 33, 34 letzter Satz und 35, hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes das Recht, seinen Beruf im ganzen Bundesgebiet auszuüben.</p> <p>(2) Der Arzt für Allgemeinmedizin, approbierte Arzt oder Facharzt, der seinen Beruf als freien Beruf auszuüben beabsichtigt, hat anlässlich der Anmeldung bei der Österreichischen Ärztekammer (§ 27) frei seinen Berufssitz oder seine Berufssitze (Abs. 3) im Bundesgebiet zu bestimmen. Berufssitz ist der Ort, an dem sich die Ordinationsstätte befindet, in der und von der aus der Arzt für Allgemeinmedizin, approbierte Arzt oder Facharzt seine freiberufliche Tätigkeit ausübt.</p> <p>(3)</p> <p>(4) Die freiberufliche Ausübung des ärztlichen Berufes ohne bestimmten Berufssitz (Wanderpraxis) ist verboten.</p> <p>...</p> <p>Ordinationsstätten</p> <p>§ 56. (1) Der Arzt ist verpflichtet, seine Ordinationsstätte</p> <ol style="list-style-type: none">1. in einem solchen Zustand zu halten, dass sie den hygienischen Anforderungen entspricht,2. den fachspezifischen Qualitätsstandards entsprechend zu betreiben und3. durch eine entsprechende äußere Bezeichnung kenntlich zu machen. <p>(2) Der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ordinationsstätte zu überprüfen, wenn ...</p> <p>...</p>
Bäderhygienegesetz, BGBI. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch BG BGBI. I Nr. 98/2001	<p>Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit Abs. 3 bis 5 nichts anderes bestimmen, auf</p> <ol style="list-style-type: none">1. Hallenbäder,2. künstliche Freibäder,3. Warmsprudelbeckenbäder (Whirl Pools),

	<p>4. Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder, 5. Bäder an Oberflächengewässern, 6. Kleinbadeteiche und 7. Badestellen in Badegewässern anzuwenden.</p> <p>(2) Der Begriff Bäder umfaßt Hallenbäder, künstliche Freibäder, Warmsprudelbeckenbäder (Whirl Pools) und Bäder an Oberflächengewässern.</p> <p>(3) Bäder, Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Kleinbadeteiche, die im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betrieben werden, sind genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne des § 74 der Gewerbeordnung 1994; der II. Abschnitt dieses Bundesgesetzes ist auf solche Bäder, Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Kleinbadeteiche nicht anzuwenden, der III. Abschnitt - mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf Badestellen beziehen - gilt als Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Kunden im Sinne des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994.</p> <p>(4) Der II. Abschnitt dieses Bundesgesetzes ist auf Bäder, die im Rahmen der Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortewesens oder der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden, nicht anzuwenden. Anlässlich von Überprüfungen in Vollziehung der sanitären Aufsicht ist auch die Einhaltung der Hygienevorschriften des III. Abschnitts zu überwachen. Werden Mängel festgestellt, so sind die für ihre Behebung auf dem Gebiet des Krankenanstaltenwesens im Rahmen der sanitären Aufsicht vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden, wenn das Bad in einer Krankenanstalt betrieben wird, die Bestimmungen im Rahmen der sanitären Aufsicht auf dem Gebiet der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortewesens, wenn das Bad in einer Kuranstalt oder Kureinrichtung betrieben wird.</p> <p>(5) Dieses Bundesgesetz ist ferner auf Bäder, Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Kleinbadeteiche, die für die Benützung im Rahmen einer Wohnanlage von weniger als sechs Wohneinheiten bestimmt sind, nicht anzuwenden.</p> <p>§ 2. (1) Hallenbäder (§ 1 Abs. 1 Z 1), künstliche Freibäder (§ 1 Abs. 1 Z 2) und Warmsprudelbeckenbäder (§ 1 Abs. 1 Z 3) umfassen sowohl die Badebecken einschließlich der Badewasseraufbereitungsanlagen als auch alle zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Solarien, Liegeflächen und Erste-Hilfe-Einrichtungen.</p> <p>(2) Sauna-Anlagen (§ 1 Abs. 1 Z 4) umfassen sowohl die Saunakabinen als auch die zum Saunabetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Solarien, Tauchbecken und sonstige wassergefüllte Becken, Frischluft-, Ruhe- und Massageräume. Gleiches gilt für Warmluft- und Dampfbäder (§ 1 Abs. 1 Z 4).</p> <p>..(3) Bäder an Oberflächengewässern (§ 1 Abs. 1 Z 5) umfassen die zum Badebetrieb gehörenden Einrichtungen wie Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Solarien, Liegeflächen, Stege, Einstiegshilfen und Erste-Hilfe-Einrichtungen.</p> <p>(4) Kleinbadeteiche (§ 1 Abs. 1 Z 6) sind künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtete, mit oder ohne technische Einrichtungen versehene, entleerbare Teiche, deren Oberfläche kleiner als 1,5 ha ist und welche zum Baden bestimmt sind; Kleinbadeteiche umfassen sowohl den Kleinbadeteich einschließlich allfällige technische Einrichtungen als auch die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Solarien, Liegeflächen, Stege, Einstiegshilfen und Erste-Hilfe-Einrichtungen.</p> <p>(5) Badegewässer (§ 1 Abs. 1 Z 7) sind fließende oder stehende Oberflächengewässer oder Teile dieser Gewässer, in denen das Baden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. behördlich ausdrücklich gestattet ist oder 2. nicht untersagt ist und in denen üblicherweise eine große Anzahl von Personen badet. <p>(6) Badestellen (§ 1 Abs. 1 Z 7) sind zum Zwecke der Überprüfung der Wasserqualität örtlich abgegrenzte Bereiche eines Badegewässers.</p> <p>(7) Der Landeshauptmann hat die Badegewässer und Badestellen durch Verordnung zu bestimmen. Dabei kann er abweichend von Grenzwerten, die in einer Verordnung gemäß § 15 Abs. 1 festgelegt sind, für sämtliche oder bestimmte Badestellen strengere Grenzwerte</p>
--	---

	<p>festlegen.</p> <p>(8) Badesaison ist der Zeitraum, in dem unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten einschließlich der etwaigen örtlichen Badevorschriften sowie der meteorologischen Verhältnisse mit einem starken Zustrom von Badenden gerechnet werden kann.</p> <p style="text-align: center;">II. ABSCHNITT Bewilligungsbestimmungen</p> <p>§ 3. (1) Die Errichtung von Hallenbädern, künstlichen Freibädern, Warmsprudelbeckenbädern und Kleinbadeteichen bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.</p> <p>(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn ...</p>
Blutsicherheitsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 44, zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 107/2005	<p>§ 5. Blutspendeeinrichtung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede Organisationseinheit zur Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen.</p> <p style="text-align: center;">Blutspendeeinrichtungen</p> <p>§ 6. (1) Blut und Blutbestandteile dürfen nur in Blutspendeeinrichtungen, die eine Bewilligung gemäß § 14 dieses Bundesgesetzes aufweisen, gewonnen werden.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Erteilung der Betriebsbewilligung</p> <p>§ 14. ...</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen zur Bewilligung</p> <p>§ 15. ...</p>
Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 58/2006	<p style="text-align: center;">I. Allgemeines Erklärung und Auflassung von Straßenzügen als Bundesstraßen</p> <p>§ 1. (1) Die in den einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Verzeichnissen angeführten Straßenzüge werden zu Bundesstraßen erklärt. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die nähere Beschreibung der Strecke der in den Verzeichnissen enthaltenen Bundesstraßen, soweit sie bereits unter Verkehr stehen, durch Verordnung festzulegen. Diese Verordnung hat den Hinweis auf Planunterlagen zu enthalten, welche beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und beim Amt der Landesregierung des jeweiligen Landes zur Einsicht aufliegen.</p> <p>(2) Die Übernahme und der Bau weiterer Straßenzüge, die eine Bedeutung für den Durchzugsverkehr erlangen, als Bundesstraßen kann nur auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen. Straßenzüge, die ihre Bedeutung für den Durchzugsverkehr verloren haben, werden durch Bundesgesetz als Bundesstraßen aufgelassen. Ein als Bundesstraße aufgelassener Straßenzug ist im Falle einer Übertragung in das Eigentum eines anderen Trägers der Straßenbaulast in einem seiner Benützung entsprechenden guten Zustand zu übergeben.</p> <p>(3) Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) kann seiner Aufgabe zur Errichtung von Bundesstraßen gemäß den Verzeichnissen 1 und 2 durch Übernahme bestehender Straßen oder Straßenteile nachkommen, soweit sie zur Bemautung geeignet sind (§ 1 BStMG 2002, BGBl. I</p>

	<p>Nr. 109/2002). Die Übertragung ins Eigentum des Bundes erfolgt entschädigungslos aufgrund eines Übereinkommens zwischen dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) und dem bisherigen Träger der Straßenbaulast. Die Übernahme wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Bund (Bundesstraßenverwaltung) auf den mautpflichtigen Strecken mit der Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut beginnt. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat den Abschluss des Übereinkommens über die Übernahme und die nähere Beschreibung der zu übernehmenden Straßen oder Straßenteile im Bundesgesetzblatt kundzumachen.</p> <p style="text-align: center;">Einteilung der Bundesstraßen</p> <p>§ 2. (1) Das Bundesstraßennetz besteht aus den Bundesstraßen A (Bundesautobahnen, Verzeichnis 1) und den Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen, Verzeichnis 2). Die Bundesstraßen eignen sich für den Schnellverkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften, weisen keine höhengleichen Überschneidungen mit anderen Verkehrswegen auf und dienen nicht der lokalen Aufschließung.</p> <p>(2) Durch Anschlussstellen werden Verbindungen zum übrigen öffentlichen Straßennetz hergestellt. Anschlussstellen auf Rampen von Anschlussstellen und Zu- und Abfahrtsstraßen sind unzulässig. Außer am Anfang oder Ende einer Bundesstraße sind Anschlussstellen niveaufrei auszuführen.</p> <p>(3) Durch diese Bestimmungen werden die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften nicht berührt.</p> <p style="text-align: center;">Bestandteile der Bundesstraßen</p> <p>§ 3. Als Bestandteile der Bundesstraße gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen wie Fahrbahnen (zB Hauptfahrbahnen inklusive Kollektoren, Zu- und Abfahrtstraßen, Anschlussstellen samt ihren Rampen) und Parkflächen auch der Grenzbefestigung, der Verkehrsbeeinflussung, der Kontrolle oder der Bemautung dienende Grundflächen und Anlagen, weiters Anlagen im Zuge einer Bundesstraße wie Tunnel, Brücken, Durchlässe, Stütz- und Futtermauern, Straßenböschungen, Straßengräben und Sanitäranlagen, ferner Betriebsgrundstücke gemäß § 27, sowie sonstige der Erhaltung und der Beaufsichtigung der Bundesstraßen dienende bebaute und unbebaute Grundstücke und Anlagen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße, insbesondere gegen Lärmeinwirkung.</p> <p style="text-align: center;">II. Planung, Bau und Erhaltung Grundsätze und objektiver Nachbarschutz</p> <p>§ 7. (1) Die Bundesstraßen sind derart zu planen, zu bauen und zu erhalten, daß sie nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrichtlichen Vorschriften von allen Straßenbenützern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützbar sind; hiebei ist auch auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">III. Zwangsrechte und Verpflichtungen Bundesstraßenplanungsgebiet</p> <p>§ 14. (1) Zur Sicherung des Baues einer in den Verzeichnissen aufgenommenen Bundesstraße kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch vor Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1) das in einem Lageplan bezeichnete Gelände, das für die spätere</p>
--	--

	<p>Führung der Bundesstraße in Betracht kommt, durch Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklären.</p> <p>...</p>
<p>Chemikaliengesetz 1996, BGBI. Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch BG BGBI. I Nr. 13/2006</p>	<p>Geltungsbereich</p> <p>§ 4. (1) Soweit dieses Bundesgesetz brandverhütende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, die Prüfung der Brandgefährlichkeit oder Umweltgefährlichkeit oder die Bedachtnahme auf den Umweltschutz vorsieht, ist es nur auf Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren anzuwenden, die gewerblich hergestellt oder in Verkehr gesetzt werden.</p> <p>(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchfuhr von Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren unter zollamtlicher Überwachung durch das Gebiet der Europäischen Union, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt; 2. die Beförderung gefährlicher Güter im Eisenbahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr, einschließlich der innerbetrieblichen Beförderung, soweit diese durch die für den jeweiligen Verkehrsträger spezifischen Vorschriften geregelt ist; 3. das Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe sowie das Aufbereiten mineralischer Rohstoffe ohne Anwendung chemischer Verfahren im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes, BGBI. I Nr. 38/1999; 4. Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBI. I Nr. 102, unbeschadet der in § 47 Abs. 2 geregelten Rücknahmeverpflichtung; 5. Arzneimittel gemäß § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Z 1 des Arzneimittelgesetzes, BGBI. Nr. 185/1983, unbeschadet der Regelung für Wirkstoffe in Abs. 3 Z 1 und der Pestizide betreffenden Regelungen des § 20 und der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, ABl. Nr. L 63 vom 6.3.2003 S. 1; 6. Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel und kosmetische Mittel im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG, BGBI. I Nr. 13/2006, jedoch unbeschadet der Geltung dieses Bundesgesetzes für Treibgase in Druckgaspackungen; 7. Wein und Obstwein im Sinne des Weingesetzes 1999, BGBI. I Nr. 141; 8. Tabakerzeugnisse; 9. Suchtgifte im Sinne des § 2 des Suchtmittelgesetzes, BGBI. I Nr. 112/1997; 10. Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes 1999, BGBI. I Nr. 139; 11. Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes, BGBI. Nr. 657/1996, sofern sie zur Anwendung im oder am menschlichen Körper bestimmt sind. <p>(3) Die §§ 5 bis 16 finden keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirkstoffe, die ausschließlich für Arzneimittel gemäß § 1 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes verwendet werden; 2. Stoffe, die ausschließlich als Zusatzstoffe gemäß § 4 des Lebensmittelgesetzes 1975 (Anm.: ab 21.1.2006: Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBI. I Nr. 13/2006) verwendet werden; 3. Stoffe, die ausschließlich in Futtermitteln im Sinne des Futtermittelgesetzes 1999 verwendet werden; 4. Stoffe, die ausschließlich als Bestandteile in Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, die nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zugelassen oder zulassungspflichtig sind; 5. Wirkstoffe, die ausschließlich für Biozid-Produkte gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 des Biozid-Produkte-Gesetzes - BPG, BGBI. I Nr. 105/2000, oder ausschließlich für Grundstoffe gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 des Biozid-Produkte-Gesetzes verwendet werden. <p>(4) Die §§ 21 bis 25 finden keine Anwendung auf Schieß- und Sprengmittel im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBI.</p>

Nr. 196/1935, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1975 und auf pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Pyrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 282/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1994. Ebenso sind die §§ 21 bis 25 auf Schieß- und Sprengmittel sowie pyrotechnische Gegenstände des Bundesheeres nicht anwendbar.

(5) Der III. Abschnitt dieses Bundesgesetzes findet keine Anwendung auf Heizöle. Kraftstoffe für Verbrennungsmotoren sind von der Anwendung des III. Abschnittes dieses Bundesgesetzes dann ausgenommen, wenn sie nicht zum Betrieb von Modellen (Modellflugzeuge, Modellautos usw.) bestimmt sind. Zum Betrieb von Modellen bestimmte giftige (§ 3 Abs. 1 Z 7) Kraftstoffe sind von der Anwendung der §§ 41 bis 44 ausgenommen, wobei volljährige eigenberechtigte Personen als zum Bezug Berechtigte gemäß § 41 gelten, minderjährige Personen jedoch nur dann, wenn eine schriftliche Bestätigung des Erziehungsberechtigten vorliegt, daß er dem Bezug dieser Gifte zustimmt.

(6) Die §§ 5 bis 19 und 21 bis 28 dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf Zubereitungen, die als Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zugelassen oder zulassungspflichtig sind, sofern die pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung im Hinblick auf die Schutzziele dieses Bundesgesetzes gleichwertig sind. Angaben, Unterlagen und Prüfnachweise über Pflanzenschutzmittel und die darin enthaltenen Stoffe, die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Grund des Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 vorgelegt werden, gelten auch als gemäß §§ 5 bis 16 und 40 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes vorgelegt.

(7) Die §§ 5 bis 19 und 21 bis 28 sowie der III. Abschnitt dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf Saatgut im Sinne des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72, und des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, das mit nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zugelassenen Pflanzenschutzmitteln oder mit solchen Stoffen oder Zubereitungen behandelt worden ist, die in ihrer Zusammensetzung und Aufwandmenge einem für diese Behandlung zugelassenen Pflanzenschutzmittel entsprechen.

(8) Die §§ 5 bis 19 und 21 bis 28 dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf Stoffe und Zubereitungen, die als Biozid-Produkte oder als Grundstoffe gemäß § 4 des Biozid-Produkte-Gesetzes in Verkehr gebracht werden dürfen und gemäß § 24 des Biozid-Produkte-Gesetzes eingestuft, gekennzeichnet und verpackt sind und hinsichtlich des Sicherheitsdatenblattes dem § 25 des Biozid-Produkte-Gesetzes entsprechen. § 37 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ist auf Biozid-Produkte, für die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Meldung gemäß § 27 Abs. 3 und 4 übermittelt worden ist, und auf Biozid-Produkte, die gemäß dem Biozid-Produkte-Gesetz zugelassen oder registriert sind, nicht anzuwenden.

Anmeldungsunterlagen

§ 6. (1) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldebehörde schriftlich

1. den Namen (die Firma) und die Anschrift des Anmeldepflichtigen und des Herstellers sowie den Standort der Produktionsstätte, als Alleinvertreter ferner eine legitimierende Erklärung des Herstellers sowie die Namen (die Firmen) und die Anschriften der Importeure,

...

9. Verfahren zur Behandlung des Stoffes sowie der entstehenden Folge- und Umwandlungsprodukte als Abfall und Analysenmethoden zum Nachweis dieser Produkte beim Eintrag in die Umwelt, anzugeben und die Ergebnisse der Grundprüfung (Befund und Gutachten) gemäß § 7 sowie eine zusammenfassende Auswertung vorzulegen. Diese kann als Vorschlag einer Risikobewertung einschließlich der ihr zugrundeliegenden Gefahren- und Expositionsbewertungen ausgeführt sein.

...

Allgemeine Sorgfalts-, Informations- und Mitteilungspflichten

§ 19. (1) Wer gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen oder gefährliche Fertigwaren herstellt, in Verkehr setzt, verwendet oder als Abfall

	<p>behandelt, ist verpflichtet, alle zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen. Wer gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen oder gefährliche Fertigwaren verwendet oder als Abfall behandelt, hat insbesondere die auf Verpackungen oder in Beipacktexten auf Grund dieses Bundesgesetzes angegebenen Hinweise zu befolgen.</p> <p>(2) Wer Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren in Verkehr setzt, ist nach Maßgabe des § 27 verpflichtet, sich auch nach deren Inverkehrsetzen über alle Tatsachen und Umstände zu informieren, die auf eine schädliche Wirkung hinweisen, die derartige Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren auf den Menschen oder die Umwelt ausüben können.</p> <p>(3) Wer neue Stoffe als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung zum Zweck der Ausfuhr lagert, aufbewahrt oder vorrätig hält, hat diese mit einem Hinweis zu versehen, daß sie nicht zur Abgabe im Inland bestimmt sind, sofern ihre Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung dies nicht eindeutig erkennen läßt.</p> <p>(4) Wer gefährliche Zubereitungen in Verkehr setzt, ist nach Maßgabe seiner Verantwortlichkeit gemäß § 27 verpflichtet, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Verlangen die diesbezüglichen, in § 22 genannten Daten und Nachforschungsergebnisse bekanntzugeben.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Meldepflichten für Gifte und für bestimmte gefährliche Zubereitungen</p> <p>§ 37. (1) Wer einen sehr giftigen oder giftigen Stoff, der im Europäischen Altstoffverzeichnis (EINECS), ABl. Nr. C 146 vom 15.6.1990, aber nicht in der Giftliste (§ 36) enthalten ist, herstellt oder erstmalig im Bundesgebiet in Verkehr setzt, hat diesen Stoff dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis längstens zwei Wochen nach dem erstmaligen In-Verkehr-Setzen schriftlich zu melden.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Verfahrensdelegation</p> <p>§ 65. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder der Landeshauptmann können, sofern sie zur Überwachung von Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf basierenden Verwaltungsakte oder zur Durchführung von Maßnahmen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder darauf basierender Verordnungen vorzunehmen sind, in erster Instanz zuständig sind, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens generell oder im Einzelfall mit bestimmten Überwachungsaufgaben oder mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen nachgeordnete Behörden ganz oder teilweise betrauen.</p>
Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 125/2006	<p style="text-align: center;">Eisenbahnanlagen</p> <p>§ 10. Eisenbahnanlagen sind Bauten, ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen und Grundstücke, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Betriebes einer Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn oder des Verkehrs auf einer Eisenbahn dienen. Ein räumlicher Zusammenhang mit der Schieneninfrastruktur ist nicht erforderlich.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Behördenaufgaben</p> <p>§ 13. (1) Die Behörde erteilt die zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn erforderlichen Genehmigungen.</p> <p>(2) Die Behörde kann aus Gründen der Sicherheit zur Überwachung der Bauausführung und ordnungsgemäßen Erhaltung von Eisenbahnanlagen, eisenbahntechnischen Einrichtungen und Schienenfahrzeugen technische Organe entsenden.</p>

...

1. Hauptstück
Konzession
Erforderlichkeit der Konzession

§ 14. (1) Eine Konzession ist erforderlich:

1. zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf Straßenbahnen und nicht vernetzten Nebenbahnen;

2. zum Bau und zum Betrieb von Hauptbahnen und von vernetzten Nebenbahnen;

(2) Keine Konzession ist erforderlich:

1. zum Bau und zum Betrieb bundeseigener Haupt- und vernetzter bundeseigener Nebenbahnen;

2. zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf nicht vernetzten bundeseigenen Nebenbahnen.

...

7. Hauptstück

Bau, Veränderung und Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen und Inbetriebnahme von Schienenfahrzeugen

1. Abschnitt
Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung

Erforderlichkeit einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung

§ 31. Für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

Antrag

§ 31a. (1) Die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ist bei der Behörde zu beantragen.

...

Berührte Interessen

§ 31d. Werden durch das Bauvorhaben vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen berührt, ist den zuständigen Dienststellen Gelegenheit zu geben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Gemeinde erfolgt im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches.

Parteien

§ 31e. Parteien im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51, sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in

	<p>den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungsvoraussetzungen</p> <p>§ 31f. Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn ...</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">3. Abschnitt Betriebsbewilligung</p> <p style="text-align: center;">Erforderlichkeit der Betriebsbewilligung</p> <p>§ 34. (1) Die Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen bedarf der Betriebsbewilligung, wenn für deren Bau oder Veränderung eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt wurde. (2) Die Inbetriebnahme von Schienenfahrzeugen, von veränderten Schienenfahrzeugen oder von gebrauchten ausländischen Schienenfahrzeugen bedarf der Betriebsbewilligung, wenn hiefür eine Bauartgenehmigung erteilt wurde.</p> <p style="text-align: center;">Verbindung mit anderen Genehmigungen</p> <p>§ 34a. Wenn vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn keine Bedenken bestehen, kann die Behörde verbinden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bewilligung zur Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung;2. die Bewilligung zur Inbetriebnahme von Schienenfahrzeugen, veränderten Schienenfahrzeugen oder von gebrauchten ausländischen Schienenfahrzeugen mit der Bauartgenehmigung. <p>...</p> <p style="text-align: center;">4. Abschnitt Genehmigungsfreie Vorhaben</p> <p>§ 36. (1) Keine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung oder Bauartgenehmigung ist erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Neu-, Erweiterungs-, Erneuerungs- und Umbauten, soweit sie keine umfangreichen zu einer Verbesserung der Gesamtleistung der Eisenbahn führenden Arbeiten bedingen;2. bei Veränderungen eisenbahnsicherungstechnischer Einrichtungen und für die Inbetriebnahme von veränderten Schienenfahrzeugen, soweit die Veränderungen keine umfangreichen zu einer Verbesserung der Gesamtleistung führenden Arbeiten bedingen;3. für die Inbetriebnahme von Kleinstfahrzeugen mit Schienenfahrwerk sowie Zweiwegefahrzeugen, die ausschließlich in Bereichen eingesetzt werden, die für den sonstigen Verkehr auf der Eisenbahn gesperrt sind;4. bei Abtragungen. <p>Voraussetzung ist, dass diese Bauten, Veränderungen, Inbetriebnahmen und Abtragungen unter der Leitung einer im Verzeichnis gemäß § 40 geführten Person ausgeführt und subjektiv öffentliche Rechte Dritter, denen unter der Voraussetzung einer Baugenehmigungspflicht für die unter</p>
--	--

	Z 1 bis 4 angeführten Bauten, Veränderungen und Abtragungen Parteistellung zugekommen wäre, nicht verletzt werden. (2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann allgemein, für alle oder für einzelne Arten von Eisenbahnen durch Verordnung näher bezeichnen, ...
Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz – EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 106/2006	<p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 7. (Grundsatzbestimmung) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck 1. 4a. „dezentrale Erzeugungsanlage“ eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist oder eine Erzeugungsanlage, die der Eigenversorgung dient; 5. „Direktleitung“ entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen; ...</p> <p style="text-align: center;">3. Teil Stromerzeugungsanlagen und Stromlieferungsverträge</p> <p style="text-align: center;">Errichtungsgenehmigung und Betriebsbewilligung</p> <p>§ 12. (1) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben jedenfalls die für die Errichtung und Inbetriebnahme von Stromerzeugungsanlagen sowie die für die Vornahme von Vorarbeiten geltenden Voraussetzungen auf Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien im Sinne der Art. 6 und 7 der RL 2003/54/EG festzulegen. (2) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze können vorsehen, daß Stromerzeugungsanlagen, die elektrische Energie aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen, oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, bis zu einer bestimmten Leistung einem vereinfachten Verfahren oder einer Anzeigepflicht zu unterziehen sind. Anlagen, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, sind jedenfalls von einer Bewilligungspflicht auszunehmen. (3) (Verfassungsbestimmung) Bescheide, die die Verweigerung der Genehmigung einer Errichtung oder Inbetriebnahme einer Stromerzeugungsanlage zum Gegenstand haben, sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln, das diese Verweigerung unter Anführung der Gründe der Kommission mitzuteilen. ...</p> <p style="text-align: center;">Langfristplanung</p> <p>§ 22a. (Grundsatzbestimmung) (1) Ziel der langfristigen Planung ist es, das Übertragungsnetz (Netzebenen 1 bis 3) hinsichtlich 1. der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, 2. der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur), 3. sowie der Deckung der Transporterfordernisse sonstiger Kunden zu planen. (2) Die Landesgesetze haben vorzusehen, dass die Regelzonenführer mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für ihre Regelzone zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und der Ziele gemäß Abs. 1 zu erstellen haben. ...</p>

	<p>(3) ...</p> <p>(4) Alle Marktteilnehmer haben dem Regelzonenführer auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung der langfristigen Planung erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Messwerte und technische, ökonomische sowie sonstige Projektunterlagen zu geplanten Leitungsanlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen, sofern diese Auswirkungen auf die Leistungskapazitäten des Übertragungsnetzes haben. Der Regelzonenführer kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für die langfristige Planung zweckmäßig sind.</p> <p>(5) (Verfassungsbestimmung) Die Regelzonenführer können die langfristige Planung beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Genehmigung einreichen. In der Begründung des Antrages haben die Regelzonenführer, insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen, die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind. Die mit der Umsetzung von Maßnahmen, welche in einer genehmigten langfristigen Planung vorgesehen sind, verbundenen Aufwendungen sind bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife, gemäß §§ 25 ff anzuerkennen.</p>
<p>Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBI. I Nr. 150/2004, zuletzt geändert durch BD BGBI. I Nr. 84/2006</p>	<p>Geltungsbereich</p> <p>§ 1. (1) Diesem Bundesgesetz unterliegen ortsfeste Anlagen bestehend aus</p> <ol style="list-style-type: none">1. Dampfkesseln, die mit gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen befeuert werden oder denen durch heiße Abgase Wärme zugeführt wird (Abhitzekessel) oder2. Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, <p>und anderen unmittelbar damit verbundenen Einrichtungen, die mit den Dampfkesseln oder Gasturbinen in einem technischen Zusammenhang stehen, und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.</p> <p>(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Anlagen, deren Emissionen nicht an die Umwelt abgegeben, sondern zur Gänze in ein Produktionsverfahren geleitet werden.</p> <p>(3) Münden die Verbrennungsgaszüge mehrerer Dampfkessel oder Gasturbinen, die im Regelfall gleichzeitig in Betrieb stehen, in einen gemeinsamen Schornstein, der auch mehrere Züge umfassen kann, oder stehen mehrere im Regelfall gleichzeitig in Betrieb stehende Dampfkessel oder Gasturbinen eines Betriebes in einem engen räumlichen Zusammenhang, so gelten diese grundsätzlich als zu einer einzigen Anlage gehörend.</p> <p>(4) Dieses Bundesgesetz regelt den Betrieb von Anlagen hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, der Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, um ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt insgesamt zu erreichen und2. der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt, um auf abgestimmte und wirksame Weise ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bzw. sind:

1. „Dampfkessel“ Einrichtungen,
 - a) in denen Dampf erzeugt oder überhitzt wird, oder
 - b) in denen Flüssigkeiten über ihren atmosphärischen Siedepunkt erhitzt werden, oder
 - c) denen durch heiße Abgase Wärme zum Zwecke der Erzeugung oder Überhitzung von Dampf im Sinne der lit. a oder der Erhitzung von Flüssigkeiten im Sinne der lit. b zugeführt werden (Abhitzekessel).
 2. „Gasturbinen“ rotierende Maschinen, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandeln und hauptsächlich aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine bestehen.
 3. „Bestehende Dampfkesselanlage“ eine Dampfkesselanlage, für die die die erste rechtskräftige Errichtungsgenehmigung oder falls ein solches Verfahren nicht besteht, die erste rechtskräftige Betriebsbewilligung
 - a) vor dem 1. Juli 1987 erteilt worden ist und deren Brennstoffwärmeleistung 50 MW oder mehr beträgt, oder
 - b) vor dem 1. Jänner 1989 erteilt worden ist und deren Brennstoffwärmeleistung weniger als 50 MW beträgt.
 4. „Neuanlage“ eine Dampfkesselanlage, für die die die erste rechtskräftige Errichtungsgenehmigung ab den in Z 3 genannten Zeitpunkten erteilt worden ist, sowie eine Gasturbinenanlage, die nicht von den Bestimmungen des § 21 Abs. 2 erfasst ist.
- ...

Emissionen und Immissionen

§ 3. (1) Anlagen sind derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, dass

...

Genehmigung von Anlagen

§ 5. (1) Der Betrieb einschließlich der Errichtung oder wesentlichen Änderung von:

1. Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW oder mehr beträgt, oder
2. Gasturbinenanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 MW oder mehr beträgt,

bedürfen der Genehmigung durch die Behörde. Der Betreiber hat für den Betrieb einschließlich der Errichtung einer Anlage oder für den Betrieb einschließlich einer wesentlichen Änderung einer Anlage die Genehmigung bei der Behörde zu beantragen.

...

(5) Für das Genehmigungsverfahren von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, soweit nicht eine Genehmigung nach diesem Bundesgesetz auf Grund § 12 entfällt, gilt:

1. Für Anlagen zu deren Errichtung, Betrieb oder wesentlichen Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist, entfallen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die

	<p>Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb und Änderung der Anlage verbundene Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);b) Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);c) Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;d) Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);e) Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959). <p>Insbesondere sind dafür die Bestimmungen des WRG 1959 betreffend den Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Über die mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände ist in einem gesonderten Spruchpunkt abzusprechen. Berührt ein Verfahren wasserwirtschaftliche Interessen, so hat der Genehmigungserwerber schon vor dem Genehmigungsantrag dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) die Grundzüge des Projekts anzuzeigen. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung einschließlich der Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgerichtshof zu.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Die Behörde (§ 25) hat das Genehmigungsverfahren gemäß Z 1 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen, nicht gemäß Z 1 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist.3. Die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Sinne der Z 1 bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, der Wiederverleihung von Rechten von Anlagen sind von der Behörde (§ 25), hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die in Z 1 lit. a bis e genannten Maßnahmen, wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, bleibt unberührt. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 130 ff. WRG 1959) bleiben unberührt.4. Z 3 ist hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993, den Arbeitsinspektoren obliegen, nicht anzuwenden. <p>...</p> <p style="text-align: center;">Genehmigung Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>§ 7. (1) Wird die Genehmigung einer Anlage</p> <ol style="list-style-type: none">1. für feste oder flüssige Brennstoffe, für Mischfeuerungen sowie für Beheizung mittels Abwärme mit einer Brennstoffwärmleistung von 500 kW oder mehr oder,2. für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmleistung von 2 MW oder mehr <p>beantragt, so hat die Behörde den Antrag durch Anschlag in der Gemeinde und in einer örtlichen Zeitung öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist von sechs Wochen einzuräumen, innerhalb der gegen die Genehmigung der Anlage von den Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 der GewO 1994) begründete schriftliche Einwendungen bei der Behörde eingebracht werden können. Nachbarn, die solche</p>
--	---

	<p>Einwendungen erhoben haben, haben Parteistellung.</p> <p>(2) Zusätzlich zu Abs. 1 gilt für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wird die Genehmigung beantragt, ist der Antrag jedenfalls im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und auf der Internetseite der Behörde (§ 25) bekannt zu geben. Diesfalls entfällt eine gesonderte Kundmachung in örtlichen Zeitungen gemäß Abs. 1.2. Die Bekanntmachung gemäß Z 1 hat jedenfalls folgende Informationen zu enthalten:<ol style="list-style-type: none">a) den Hinweis, bei welcher Behörde der Antrag sowie die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Behörde vorliegenden wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen und dass jedermann innerhalb dieses mindestens sechswöchigen Zeitraums zum Antrag Stellung nehmen kann;b) den Hinweis, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt;c) den Hinweis, dass allfällige weitere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht vorgelegen sind, in der Folge während des Genehmigungsverfahrens bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen;d) gegebenenfalls den Hinweis, dass Kontaktnahmen und Konsultationen gemäß Z 3 bis 5 erforderlich sind.3. Wenn die Verwirklichung oder die wesentliche Änderung einer Anlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staats haben könnte oder wenn ein von den Auswirkungen eines solchen Projekts möglicherweise betroffener Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde diesen Staat spätestens, wenn die Bekanntgabe (Z 1) erfolgt, über das Projekt zu benachrichtigen; verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind zu erteilen. Dem Staat (erster Satz) ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilzunehmen wünscht.4. Wünscht der Staat (Z 3) am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Antragsunterlagen sowie allfällige weitere entscheidungsrelevante Unterlagen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntgabe gemäß Z 1 noch nicht vorgelegen sind, zuzuleiten und ist ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen; diese Frist ist so zu bemessen, dass es dem am Verfahren teilnehmenden Staat ermöglicht wird, die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen.5. Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die wesentlichen Entscheidungsgründe, Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.6. Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Verfahrens betreffend die Genehmigung oder wesentliche Änderung einer Anlage der Genehmigungsantrag übermittelt, so hat die Behörde im Sinne der Z 1 vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind von der Behörde dem Staat zu übermitteln, in dem das Projekt, auf das sich der Genehmigungsantrag bezieht, verwirklicht werden soll.7. Z 3 bis 6 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe der Gegenseitigkeit.8. Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.
	<p>(3) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Personen haben in Genehmigungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr auch folgende Umweltorganisationen hinsichtlich des Rechts, die Einhaltung von Umweltschutzzvorschriften im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen, Parteistellung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie innerhalb der in § 7 Abs. 2 Z 2 angegebenen Frist schriftliche Einwände erhoben haben.2. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,<ol style="list-style-type: none">a) sofern für die Teilnahme am Verfahren eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 erfolgt ist,

	<p>b) sofern die genehmigungspflichtige Anlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt, c) sofern sie sich an Genehmigungsverfahren einer im anderen Staat gelegenen Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr beteiligen könnte, d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a schriftliche Einwendungen erhoben haben.</p> <p>(4) Im Verfahren gemäß § 23 Abs. 2 Z 3 sind die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag durch das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ersetzt wird, sowie die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 anzuwenden.</p> <p>(5) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Behörde in der Regel eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Werden</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einwendungen gemäß Abs. 1 und 2 vorgebracht, hat die Behörde jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen;2. von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in einer Niederschrift zu beurkunden. Im Übrigen sind solche Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. <p>...</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungsfreistellung</p> <p>§ 10. Bei Anlagen für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Heizöl extra leicht, Heizöl leicht oder2. handelsübliche Flüssiggase Propan und Butan sowie deren Gemische oder3. Erdgas, mit welchem Erdgasleitungsanlagen gemäß Gaswirtschaftsgesetz - GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 betrieben werden, <p>mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 1 MW entfällt unbeschadet der Bestimmungen des § 12 die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung nach § 5 Abs. 1. Solche Anlagen sind jedoch durch einen Sachverständigen gemäß § 14 Abs. 2 vor ihrer Inbetriebnahme zu besichtigen. Der Befund über diese Besichtigung ist der Behörde zu übermitteln. Eine Zweischrift des Befundes ist dem Betreiber der Anlage auszufolgen, der sie zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren hat. Ergibt sich auf Grund des Befundes, dass die Anlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, so hat die Behörde sinngemäß nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 6 und 7 vorzugehen.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Entfall der Genehmigung</p> <p>§ 12. Bei Anlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerbe-, berg- oder abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen eine Bewilligung (Genehmigung) erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 9, es sind jedoch deren materiellrechtliche Bestimmungen bei Erteilung der betreffenden Bewilligung (Genehmigung) anzuwenden. Eine solche Bewilligung (Genehmigung) gilt auch als Genehmigung im Sinne des § 5 Abs. 1.</p>
Emissionszertifikatesgesetz – EZG, BGBl. I Nr. 46/2004, zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 171/2006	<p style="text-align: center;">Geltungsbereich</p> <p>§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Anlagen, in denen in Anhang 1 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannte Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen die in Anhang 1 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 2 für diese Tätigkeit angegebenen Treibhausgase emittiert werden.</p> <p>....</p>

	<p>(5) Anlagen oder Anlagenteile, wenn und soweit sie für Zwecke der Forschung, Entwicklung, Prüfung und Erprobung neuer Produkte und Verfahren genutzt werden, fallen nicht unter dieses Bundesgesetz.</p> <p>(6) Feuerungsanlagen, die gemäß der anlagenrechtlichen Genehmigung fossile Brennstoffe nur als Stützfeuerung (An- und Abfahrbrenner) einsetzen, fallen nur dann unter dieses Bundesgesetz, wenn sie im Verbund mit fossil gefeuerten Kesseln betrieben werden.</p> <p>(7) Auf Verlangen des Inhabers einer Anlage hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von acht Wochen mit Bescheid festzustellen, ob und inwieweit diese Anlage diesem Bundesgesetz unterliegt.</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 3. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck</p> <p>1. ...</p> <p>4. „Anlage“ eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang 1 oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeförderten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;</p> <p>5. „Neuer Marktteilnehmer“ eine Anlage, in der eine oder mehrere der in Anhang 1 oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 genannten Tätigkeiten durchgeführt werden und für die nach dem in § 13 Abs. 1 genannten Zeitpunkt ein Antrag auf anlagenrechtliche Genehmigung oder Anlagenerweiterung gestellt wurde, sowie eine Anlage, für die vor dem in § 13 Abs. 1 genannten Zeitpunkt ein Antrag auf anlagenrechtliche Genehmigung oder Anlagenerweiterung gestellt wurde, die aber gemäß § 13 Abs. 1 in der Zuteilungsverordnung nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>...</p>
<p>Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl. Nr. 546, zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 106/2006</p>	<p>§ 5. (1) Die Vorratspflicht kann nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 von Lagerhaltern mit befreiender Wirkung für den Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernommen werden.</p> <p>...</p> <p>(6) Für Lagerhalter, für die zur Besicherung von Krediten für die Herstellung und Erhaltung von Pflichtnotstandsreserven eine Bundeshaftung auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes übernommen wird, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:</p> <p>1. Die Lagerhalter müssen Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich sein, deren Unternehmensgegenstand die Übernahme der Vorratspflicht nach diesem Bundesgesetz ist. Für diese Gesellschaften muss ein Aufsichtsrat vorgesehen sein, dem je ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie ein Vertreter des Fachverbandes des Energiehandels anzugehören hat. Diese Gesellschaften sind von den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen. Im Falle von Gewinnerzielungen dürfen sie die Gewinne nur zur Bildung von Eigenkapital oder zur Stärkung desselben verwenden. Gewinne aus der Veräußerung von Lagerbeständen sind einer gebundenen, unversteuerten Rücklage zuzuweisen. Wird die Rücklage innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Bildung nicht zur Beschaffung von Lagerbeständen gemäß § 5 Abs. 6 Z 7 verwendet, ist diese steuerlich wirksam aufzulösen. Die Beschaffung der Lagerbestände hat unter Zugrundelegung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter Bedachtnahme auf die jeweilige Marktsituation zu erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 74, 75, 77 bis 83, 353, 355 erster Satz, 359 Abs. 1 und 2 sowie 360 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung 1973 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Erteilung der Bewilligung einer Betriebsanlage der Landeshauptmann zuständig ist. § 69 der Konkursordnung findet auf solche Kapitalgesellschaften keine Anwendung.</p> <p>...</p>

<p>Fleischuntersuchungsgesetz, BGBI. Nr. 522/1982 zuletzt geändert durch BG BGBI. I Nr. 13/2006</p>	<p>Tritt mit Kundmachung einer Verordnung gemäß § 64 Abs. 4, BGBI. I Nr. 13/2006, spätestens jedoch am 31. Dezember 2007 außer Kraft (vgl. § 95 Abs. 6 Z 2, BGBI. I Nr. 13/2006). > Fleischuntersuchungsverordnung 2006</p>
<p>Forstgesetz 1975, BGBI. Nr. 445, zuletzt geändert durch BG BGBI. I Nr. 87/2005</p>	<p>Verordnungsermächtigung</p> <p>§ 48. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die die forstschädliche Luftverunreinigung bewirkenden Stoffe (Emissionsstoffe) zu bezeichnen, b) jene Höchstanteile dieser Stoffe festzusetzen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung noch nicht zu einer der Schadensanfälligkeit des Bewuchses entsprechenden Gefährdung der Waldkultur führen (Immissionsgrenzwerte), c) die Art der Feststellung <ul style="list-style-type: none"> 1. des Anteiles dieser Stoffe an der Luft und am Bewuchs, die Depositionsrate dieser Stoffe und deren Anreicherung im Boden sowie 2. des Beitrages einzelner oder mehrerer Emissionsquellen zu einer Gefährdung der Waldkultur zu regeln, d) die anlässlich von Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen für eine Einsichtnahme in Betracht kommenden Unterlagen (§ 52 Abs. 2) zu bezeichnen und die Dauer deren Aufbewahrung zu bestimmen, e) die Arten der Anlagen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung forstschädliche Luftverunreinigungen verursachen, zu bestimmen. <p>(2) Bei der Feststellung der Höchstanteile gemäß Abs. 1 lit. b ist auf ein mögliches Zusammenwirken dieser Stoffe und ihrer Umwandlungsstoffe Bedacht zu nehmen.</p> <p>Bewilligung von Anlagen</p> <p>§ 49. (1) Anlagen gemäß § 48 lit. e dürfen, sofern nicht § 50 Abs. 2 anzuwenden ist, nur mit einer Bewilligung nach diesem Unterabschnitt errichtet werden. Die Bewilligung hat der Inhaber der Anlage bei der Behörde zu beantragen.</p> <p>(2) Abs. 1 findet auch Anwendung, wenn Anlagen in ihrer Beschaffenheit, Ausstattung oder Betriebsweise so geändert werden, daß gegenüber dem Zustand vor der Änderung eine Zunahme der forstschädlichen Luftverunreinigung zu erwarten ist.</p> <p>(3) Die Bewilligung gemäß den Abs. 1 und 2 ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Waldkultur nicht zu erwarten ist oder diese durch Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen beseitigt oder auf ein tragbares Ausmaß beschränkt werden kann. Zu dessen Beurteilung ist die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Anlage unter Berücksichtigung der zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erforderlichen Kosten mit dem Ausmaß der zu erwartenden Gefährdung der Waldkultur (Wirkungen des Waldes) abzuwägen.</p> <p>(4) Die Bewilligung für eine Anlage ist jedenfalls zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß in Schutz- oder Bannwäldern durch die Emissionen dieser Anlage ein entsprechender Immissionsgrenzwert überschritten wird und diese Gefahr auch nicht durch Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen abgewendet werden kann. Diese Bestimmung gilt nicht für Bannwälder, die zur Abwehr der von der Anlage ausgehenden Gefahren oder zum Schutze der Anlage selbst bestimmt sind.</p>

	<p style="text-align: center;">Bewilligungsverfahren</p> <p>§ 50. (1) Für die Durchführung des Verfahrens und die Erteilung der Bewilligung ist die Behörde zuständig. (2) Bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen, die nach den gewerbe-, berg-, eisen-, bahn-, energie- oder dampfkesselrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen, entfällt eine gesonderte Bewilligung nach § 49, es sind jedoch dessen materiellrechtliche Bestimmungen anzuwenden. Dem Verfahren ist ein Forstsachverständiger der Behörde beizuziehen. Wird eine Bewilligung erteilt, so gilt diese auch als solche im Sinne des Abs. 1. (3) Ergibt sich im Zuge des Verfahrens gemäß Abs. 2, daß durch Emissionen Schutz- oder Bannwälder betroffen werden, so ist ein Bewilligungsverfahren gemäß Abs. 1 gesondert durchzuführen. Bis zur Entscheidung hierüber ist das Verfahren nach Abs. 2 zu unterbrechen. (4) Abs. 3 gilt nicht für Bannwälder, die zur Abwehr der von der Anlage ausgehenden Gefahren oder zum Schutz der Anlage selbst bestimmt sind. ...</p>
	<p style="text-align: center;">Forstliche Bringungsanlagen</p> <p>§ 59. (1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs. 2) und forstliche Materialseilbahnen (Abs. 3). (2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, 1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und 2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und 3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist. (3) Eine forstliche Materialseilbahn ist eine der Bringung dienende Seilförderanlage mit Tragseil ohne beschränkt öffentlichen Verkehr.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften für Bringungsanlagen</p> <p>§ 60. (1) Bringungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und zu erhalten, daß unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert. (2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 darf durch die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen jedenfalls nicht a) eine gefährliche Erosion herbeigeführt, b) der Hochwasserabfluß von Wildbächen behindert, c) die Entstehung von Lawinen begünstigt oder deren Schadenswirkung erhöht, d) die Gleichgewichtslage von Rutschgelände gestört oder e) der Abfluß von Niederschlagswässern so ungünstig beeinflußt werden, daß Gefahren oder Schäden landeskultureller Art heraufbeschworen oder die Walderhaltung gefährdet oder unmöglich gemacht werden. (3) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Bringungsanlagen sind Eingriffe der im Abs. 2 umschriebenen Art zulässig, sofern sie unvermeidbar sind, möglichst gering und kurzfristig gehalten werden und durch sie verursachte Gefährdungen jederzeit behoben werden können. Die Eingriffe müssen jedoch raschestmöglich wieder beseitigt oder abgesichert werden. ...</p>

	<p style="text-align: center;">Bewilligungspflichtige Bringungsanlagen</p> <p>§ 62. (1) Die Errichtung folgender Bringungsanlagen bedarf der Bewilligung der Behörde (Errichtungsbewilligung): a) ortsfeste forstliche Materialseilbahnen, b) nicht ortsfeste forstliche Materialseilbahnen, wenn sie ortsfeste forstliche Materialseilbahnen kreuzen oder fremde Gebäude gefährden könnten, c) Forststraßen, wenn sie durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung oder durch Schutzwald oder Bannwald führen, d) sämtliche Bringungsanlagen, wenn durch das Bauvorhaben öffentliche Interessen der Landesverteidigung, der Eisenbahnverwaltungen, des Luftverkehrs, des Bergbaues, der Post- und Telegraphenverwaltung, der öffentlichen Straßen und der Elektrizitätsunternehmungen berührt werden. (1a) Einer Bewilligung gemäß Abs. 1 lit. d bedarf es nicht, wenn der Antragsteller eine schriftliche Zustimmung der für das betreffende öffentliche Interesse zuständigen Behörde vorlegt. (2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bringungsanlage so geplant ist, dass ...</p>
Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2001, zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 106/2006	<p style="text-align: center;">Anwendungsbereich</p> <p>§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz hat 1. die Erlassung von Bestimmungen für die Fernleitung, die Verteilung, den Kauf oder die Versorgung von Erdgas einschließlich des Netzzugangs für Kunden und Versorger sowie des Speicherzugangs für Erdgasunternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union; 2. die Regelung des Systemnutzungsentgelts sowie Vorschriften über die Rechnungslegung, die innere Organisation, Entflechtung und Transparenz der Buchführung von Erdgasunternehmen; 3. die Festlegung von sonstigen Rechten und Pflichten für Erdgasunternehmen; sowie 4. die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung und den Betrieb von Erdgasleitungsanlagen zum Gegenstand, sofern sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt. (2) Vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen: 1. Jene Tätigkeiten, für deren Ausübung eine Gewinnungsberechtigung oder Speicherbewilligung nach den Vorschriften des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, erforderlich ist; 2. Erdgasleitungsanlagen, die Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind und sich innerhalb des Betriebsgeländes befinden sowie 3. die Errichtung und der Betrieb von Erdgasleitungsanlagen ab dem Ende des Hausanschlusses. ...</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 6. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck 1. 11. „Erdgasleitungsanlage“ eine Anlage, die zum Zwecke der Fernleitung, der Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnets oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird, sofern es sich nicht um eine vorgelagerte Rohrleitungsanlage (Z 65) handelt; zu Erdgasleitungen zählen insbesondere auch Verdichterstationen, Molchschleusen, Schieberstationen, Messstationen und Gasdruckeinrichtungen;</p>

- ...
 15. „Fernleitung“ eine Anlage zum Zwecke des Transports von Erdgas durch eine Hochdruckleitung oder ein Hochdrucknetz, sofern diese Leitungsanlage auch für grenzüberschreitende Transporte oder den Transport zu anderen Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen bestimmt ist;
 ...
 18. „Hausanschluss“ jenen Teil des Verteilernetzes, der die Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlagen des Kunden ermöglicht; er beginnt ab dem Netzanschlusspunkt (Z 30) des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung oder, sofern vorhanden, mit dem Hausdruckregler. Ein allfälliger Hausdruckregler in der Anlage des Endverbrauchers ist Bestandteil des Hausanschlusses;
 18a. „Hausdruckregler“ eine Druckregeleinrichtung im Eigentum des Netzbetreibers mit einem Druckregelbereich von einem eingangsseitigen Überdruck größer als 0,5 bar (0,05 MPa) und kleiner/gleich 6 bar (0,6 MPa) auf einen ausgangsseitigen Überdruck kleiner/gleich als 0,5 bar (0,05 MPa), sofern die Druckregeleinrichtung nicht Teil einer gewerblichen Betriebanlage ist;
 ...
 29. „Netz“ alle Fernleitungs- oder Verteilernetze, die einem Erdgasunternehmen gehören oder/und von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden (zB Regel- und Messeinrichtungen), und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind;
 30. „Netzanschlusspunkt“ die zur Entnahme oder Einspeisung von Erdgas technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbewalters;
 ...
 60. „Verteilerleitungen“ Rohrleitungen, die vorwiegend oder ausschließlich dem Transport von Erdgas zur unmittelbaren Versorgung von Kunden dienen;
 ...

6. Teil Erdgasleitungsanlagen

1. Abschnitt Beschaffenheit von Erdgasleitungsanlagen

Technische Mindestanforderungen an Leitungsanlagen

§ 43. Zur Sicherstellung der den Netzbetreibern (§ 6 Z 33) auferlegten Verpflichtungen sind bei der Errichtung, der Herstellung und beim Betrieb von Erdgasleitungsanlagen die Regeln der Technik (§ 6 Z 41) einzuhalten.

2. Abschnitt Errichtung und Auflassung von Erdgasleitungsanlagen

Genehmigungspflicht

§ 44. (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Genehmigungs- oder Bewilligungspflichten bedarf die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Erdgasleitungsanlagen einer gasrechtlichen Genehmigung durch die Behörde.

	<p>(2) Von der Genehmigungspflicht sind Erdgasleitungsanlagen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck bis einschließlich 0,6 MPa ausgenommen, sofern beim Inhaber der Leitungsanlage</p> <ol style="list-style-type: none">1. Lage- und Ausführungspläne, technische Beschreibungen der Leitungsanlage sowie Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, dass die Leitungsanlage entsprechend den einschlägigen Regeln der Technik errichtet und betrieben wird, und in denen die maßgebenden Regeln der Technik beschrieben und ihre Einhaltung belegt wird oder2. die kompletten Zertifizierungsunterlagen nach ÖVGW PV 200 „Qualitätsanforderungen für Gasnetzbetreiber, Anforderungen von Prüfungen für die Zertifizierung von Gasnetzbetreibern“, erhältlich in der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach bzw. nach anderen geeigneten Zertifizierungsverfahren (zB ÖNORM EN ISO 9001 „Qualitätssicherungssysteme - Anforderungen (ISO 9001:2000)“), alle erhältlich beim Österreichischen Institut für Normenwesen, 1020 Wien, Heinestraße 38, sowie3. ein Sicherheitskonzept gemäß den §§ 24 Abs. 1 Z 3, 31a Abs. 2 Z 2 und § 67 Abs. 2 Z 12 sowie der Haftpflichtversicherungsnachweis gemäß § 37 zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufliegen und keine Zwangsvorrichtungen gemäß § 57 in Anspruch genommen werden. Erdgasleitungsanlagen mit einem Druckbereich über 0,1 MPa sind drei Monate vor der geplanten Errichtung der Behörde unter Anchluss der im § 67 Abs. 2 Z 1, 5, 12 und 13 angeführten Unterlagen anzeseigen. Die Behörde hat die Ausführung über Antrag eines Netzbetreibers binnen drei Monaten zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 vorliegen. § 48 Abs. 1 Z 4 gilt sinngemäß. Sind der Anzeige die Unterlagen gemäß § 67 Abs. 2 Z 1, 5, 12 und 13 nicht beigeschlossen und werden diese auch nicht nach Aufforderung gemäß § 13 AVG der Behörde vorgelegt, ist die Anzeige innerhalb einer Frist von drei Monaten zurückzuweisen. <p>(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, jene im Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen, unter denen Erdgasleitungsanlagen von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, durch Verordnung abzuändern oder zu ergänzen, wenn nach für verbindlich erklärten Regeln der Technik keine nachteiligen Auswirkungen auf die gemäß § 45 geschützten rechtlichen Interessen zu erwarten ist.</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen</p> <p>§ 45. (1) Erdgasleitungsanlagen sind so zu errichten, zu erweitern, zu ändern und zu betreiben, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Leben oder die Gesundheit<ol style="list-style-type: none">a) des Inhabers der Erdgasleitungsanlage,b) der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, unterliegenden mittäglichen Familienangehörigen undc) der Nachbarn nicht gefährdet wird;2. dingliche Rechte von Nachbarn nicht gefährdet werden;3. Nachbarn durch Lärm, Geruch oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden;4. die sicherheitstechnischen Vorschriften eingehalten werden sowie5. die einschlägigen Regeln der Technik eingehalten werden. <p>(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.</p> <p style="text-align: center;">Vorprüfung</p> <p>§ 46. (1) Die Behörde kann über Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen ein Vorprüfungsverfahren anordnen, wenn ein Antrag auf vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke (§ 56) oder auf Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage (§ 47) vorliegt und zu befürchten ist, dass durch diese Erdgasleitungsanlage öffentliche Interessen nach § 47 Abs. 5 wesentlich beeinträchtigt werden. Die Behörde hat</p>
--	--

über diesen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden.

(2) Im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche die durch die geplante Erdgasleitungsanlage berührten öffentlichen Interessen (§ 47 Abs. 5) vertreten, zu hören.

(3) Nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens ist mit Bescheid festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen die geplante Leitungsanlage den berührten öffentlichen Interessen nicht widerspricht.

Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen

§ 47. (1) Erdgasleitungsanlagen dürfen unbeschadet der Bestimmung des § 44 Abs. 3 nur mit Genehmigung der Behörde errichtet, erweitert, geändert und betrieben werden.

(2) Die Genehmigung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von bestimmten und geeigneten Auflagen, zu erteilen,

1. wenn

...

Weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

§ 49. Unbeschadet der Bestimmung des § 44 Abs. 2 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung weitere Erdgasleitungsanlagen von der Genehmigungspflicht ausnehmen, wenn auf Grund ihrer Beschaffenheit zu erwarten ist, dass die gemäß § 45 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind. In dieser Verordnung können auch technische Regelwerke für die Beschaffenheit der von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Erdgasleitungsanlagen für verbindlich erklärt werden.

Anzeigepflichten bei Betriebsbeginn und Betriebsende

§ 50. (1) Der Anlageninhaber hat die Fertigstellung der Erdgasleitungsanlage oder ihrer wesentlichen Teile der Behörde anzuzeigen. Hat sich die Behörde anlässlich der Errichtungsgenehmigung eine Betriebsgenehmigung nicht vorbehalten, ist der Anlageninhaber nach der Anzeige über die Fertigstellung berechtigt, mit dem regelmäßigen Betrieb zu beginnen.

...

Genehmigungsverfahren und Anhörungsrechte

§ 68. (1) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Erdgasleitungsanlage oder auf Genehmigung der Erweiterung oder Änderung einer genehmigten Erdgasleitungsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn und den Netzbetreibern durch Anschlag in der Gemeinde bekannt zu machen. Die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke gemäß § 67 Abs. 2 Z 6 und die im § 48 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Personen sind persönlich zu laden. Wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer sind, sind die im zweiten Satz angeführten Angaben dem Verwalter nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümern unverzüglich, etwa durch Anschlag im Haus, bekannt zu geben.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses (§ 40 AVG) gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Erdgasleitungsanlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteienghör zu wahren.

(3) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Erdgasleitungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung aufzunehmen. Im Übrigen ist der Nachbar

	<p>mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.</p> <p>(4) Soweit die Interessen der Netzbetreiber durch die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasleitungsanlage berührt werden, sind sie zu hören.</p> <p>(5) Jene Gemeinde, in deren Gebiet eine Erdgasleitungsanlage errichtet und betrieben werden soll, ist im Verfahren zur Erteilung der gasrechtlichen Genehmigung zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 45 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.</p> <p>(6) Bedürfen genehmigungspflichtige Vorhaben einer Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften, so haben die zuständigen Behörden abgestimmt vorzugehen und nach Möglichkeit die Verfahren gleichzeitig durchzuführen.</p>
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 90/2006	<p style="text-align: center;">Berufssitz</p> <p>§ 37. (1) Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus eine freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird.</p> <p>(2) Jeder freiberuflich tätige Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege hat einen oder höchstens zwei Berufssitze in Österreich zu bestimmen.</p> <p>(3) Jeder Berufssitz, dessen Änderung und Auflösung ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.</p> <p>(4) Die freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ohne bestimmten Berufssitz ist verboten.</p> <p>(5) Für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist die Begründung eines Berufssitzes in Österreich nicht erforderlich.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege</p> <p>§ 49. (1) Die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege hat an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege (Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Schulen für Kinder- und Jugendlichenpflege, Schulen für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege) zu erfolgen.</p> <p>(2) Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege dürfen nur an oder in Verbindung mit Krankenanstalten errichtet werden, welche</p> <ol style="list-style-type: none">1. die zur praktischen Unterweisung notwendigen Fachabteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten besitzen,2. mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Fachkräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind und3. entsprechende Räumlichkeiten für die auszubildenden Personen aufweisen. <p>(3) Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege sind so zu führen, daß die Erreichung des Ausbildungszweckes gewährleistet ist.</p> <p>(4) Der Rechtsträger der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege hat den Schülern Dienstkleidung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Die Schüler haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld, dessen Höhe nach Anhören der gesetzlichen Vertretung der Dienstnehmer vom Rechtsträger der Schule festzusetzen und zu leisten ist. Das Taschengeld ist im Krankheitsfalle für die Dauer von drei Monaten, längstens jedoch bis zum Ausscheiden aus der Schule weiterzuzahlen. Dieser Anspruch besteht nicht bei Absolvierung einer verkürzten Ausbildung gemäß §§ 44 bis 48.</p> <p>§ 50. (1) Eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege darf nur auf Grund einer Bewilligung des Landeshauptmannes geführt werden.</p> <p>(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß</p> <ol style="list-style-type: none">1. die für die Abhaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen,2. die für die theoretische und praktische Ausbildung erforderlichen Lehr- und Fachkräfte, welche hiezu fachlich und pädagogisch geeignet sind und über die notwendige Berufserfahrung verfügen, vorhanden sind,

	<p>3. die Schule an einer Krankenanstalt gemäß § 49 Abs. 2 errichtet oder die Verbindung zu einer Krankenanstalt gemäß § 49 Abs. 2 gegeben ist und 4. die in § 43 genannten Voraussetzungen für die praktische Ausbildung erfüllt sind. ...</p> <p style="text-align: center;">Pflegehilfelehrgänge</p> <p>§ 95. (1) Die Ausbildung in der Pflegehilfe hat in Lehrgängen(Pflegehilfelehrgänge) zu erfolgen, die an oder in Verbindung mit 1. allgemeinen Krankenanstalten oder 2. Krankenanstalten für chronisch Kranke oder Pflegeheimen oder 3. Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten, einzurichten sind, welche die zur praktischen Unterweisung notwendigen Voraussetzungen erfüllen, mit den für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Lehr- und Fachkräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind und entsprechende Räumlichkeiten für die auszubildenden Personen aufweisen. (2) Die praktische Ausbildung ist an 1. einschlägigen Fachabteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten einer Krankenanstalt, 2. Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen, und 3. Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten, durchzuführen, welche die zur praktischen Unterweisung notwendigen Voraussetzungen erfüllen, mit den für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Lehr- und Fachkräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind und entsprechende Räumlichkeiten für die auszubildenden Personen aufweisen.</p>
<p>Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 33/2007</p>	<p style="text-align: center;">8. Betriebsanlagen</p> <p>§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist. (2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, 1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittäglichen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte, 2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen, 3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen, 4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder 5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. (3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die</p>

	<p>Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.</p> <p>(4) Bergbauanlagen, in denen vom Bergbauberechtigten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 oder im § 107 des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Art in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt. Weist eine Anlage nicht mehr den Charakter einer Bergbauanlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage auf, so hat dies der Anlageninhaber unverzüglich der Bergbehörde, die die Anlage bewilligt hat, und der nunmehr zur Genehmigung der Anlage zuständigen Gewerbebehörde anzugeben. Ab dem Einlangen dieser Anzeige bei der Gewerbebehörde gilt die Anlagenbewilligung nach bergrechtlichen Vorschriften als Genehmigung gemäß Abs. 2.</p> <p>(5) Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften für derartige Anlagen bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Stromerzeugungsanlage gewahrt bleibt.</p> <p>(6) Abs. 4 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß für eine nach anderen als bergrechtlichen Vorschriften genehmigte oder bewilligte Anlage, die nicht mehr den Charakter einer solchen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Anlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des Abs. 2 aufweist.</p> <p>(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann Arten von Betriebsanlagen, für die jedenfalls keine Genehmigung erforderlich ist, durch Verordnung bezeichnen, wenn von ihnen erwartet werden kann, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind.</p> <p>§ 75. (1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.</p> <p>(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.</p> <p>(3) Als Nachbarn sind auch die im Abs. 2 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.</p> <p>§ 76. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung Maschinen, Geräte und Ausstattungen bezeichnen, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet, weil sie so beschaffen sind oder mit Schutzvorrichtungen so versehen oder für ihre Verwendung andere Schutzmaßnahmen, zu denen auch die Beigabe von Aufstellungs-, Montage-, Bedienungs-, Kontroll- und Wartungsanleitungen zählt, so getroffen sind, daß nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden.</p> <p>(2) Ist diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen worden, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für eine bestimmte Bauart, für eine bestimmte Maschine, für ein bestimmtes Gerät oder für eine bestimmte Ausstattung auf Antrag durch Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 dafür gegeben sind, daß die Verwendung dieser Bauart, dieser Maschine, dieses Gerätes oder dieser Ausstattung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet. Der Antrag kann vom</p>
--	--

Erzeuger oder auch von anderen Personen gestellt werden, die ein sachliches Interesse an der Feststellung nachweisen.

(3) Im Genehmigungsverfahren sind unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallende Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nur dann zu berücksichtigen, wenn durch die Verbindung der Maschine, des Gerätes oder der Ausstattung mit anderen Anlageteilen oder durch die Anzahl der Maschinen, Geräte oder Ausstattungen Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 bewirkt werden können.

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft (IG-L), BGBI. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits eine Überschreitung eines Grenzwerts gemäß Anlage 1, 2 oder 5b IG-L oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

(5) Für die Genehmigung von Anlagen für Betriebe des Handels sowie von ausschließlich oder überwiegend für Handelsbetriebe vorgesehenen Gesamtanlagen im Sinne des § 356e Abs. 1 (Einkaufszentren), welche überwiegend dem Handel mit Konsumgütern des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs dienen, müssen auch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. der Standort muss für eine derartige Gesamtanlage gewidmet sein;
2. Betriebsanlagen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 m² dürfen für einen Standort nur genehmigt werden, wenn das Projekt keine Gefährdung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs im Einzugsbereich erwarten lässt.

	<p>(6) Verkaufsflächen im Sinne des Abs. 5 sind die Flächen aller Räume, die für Kunden allgemein zugänglich sind, ausgenommen Stiegenhäuser, Gänge, Hausflure, Sanitär- und Sozial- und Lagerräume, wobei die Verkaufsflächen in mehreren Bauten zusammenzählen sind, wenn die Bauten zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine funktionale Einheit bilden.</p> <p>(7) Überwiegend dient eine Anlage dem Handel mit Konsumgütern des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs dann, wenn die Verkaufsfläche für Konsumgüter des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs 800 m² überschreitet.</p> <p>(8) Eine Gefährdung der Nahversorgung der Bevölkerung ist dann zu erwarten, wenn es infolge der Verwirklichung des Projekts zu erheblichen Nachteilen für die bestehenden Versorgungsstrukturen käme und dadurch der Bevölkerung die Erlangung von Konsumgütern des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs erschwert würde. Der Landeshauptmann hat in einer Verordnung hiefür die entsprechenden Kenngrößen und Beurteilungsmaßstäbe unter Zugrundelegung anerkannter branchenbezogener Erfahrungswerte unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, der Nahversorgungssituation und des Warenangebots nach Anhörung der für das jeweilige Bundesland zuständigen Wirtschaftskammer und der für das jeweilige Bundesland zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zu erlassen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat in einer Verordnung die Konsumgüter des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs zu bezeichnen.</p> <p>(9) Die Abs. 5 und 8 gelten nicht für Projekte in einem Stadtzentrum- oder Ortskerngebiet. Stadtzentrum- oder Ortskerngebiet sind jene Ortsbereiche oder Flächen mit Ausrichtung auf das örtliche bzw. überörtliche Verkehrsnetz, die eine überwiegend zusammenhängende Verbauung mit öffentlichen Bauten, Gebäuden, die der Hoheitsverwaltung und der Gerichtsbarkeit dienen, Gebäuden für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Bauten des Tourismus, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Wohngebäuden sowie Gebäuden, die der Religionsausübung gewidmet sind, aufweisen.</p> <p>§ 78. (1) Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Bescheides über die Berufung gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes auszuschließen, wenn der Begründung der Berufung zu entnehmen ist, daß auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit zu erwarten ist.</p> <p>(2) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß die Abweichungen die durch den Genehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.</p> <p>(3) Die Behörde kann bei der Genehmigung von Rohrleitungsanlagen, mit denen brennbare Gase mit einem den atmosphärischen Druck um mehr als 1 bar übersteigenden Betriebsdruck oder Erdöl oder flüssige Erdölprodukte befördert werden, im Genehmigungsbescheid auch den Abschluß und den Fortbestand einer Haftpflichtversicherung vorschreiben, wenn der Ersatz für Schädigungen, die im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit des Betriebes solcher Anlagen möglich sind, in anderer Weise nicht gesichert ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die der Verteilung von brennbaren Gasen, Erdöl oder Erdölprodukten innerhalb von Gebäuden oder abgegrenzten Grundstücken dienen.</p> <p>§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben; die Auflagen haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Anlage zu umfassen; die Behörde hat festzulegen, daß bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (zB bei</p>
--	---

Betriebsübernahmen) höchstens fünf Jahre, betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, daß ihm (zB wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des Abs. 1 zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung durch Luftschadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle sind, sofern sie nicht unter den ersten Satz fallen, zugunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen im Sinne des Abs. 1 verhältnismäßig sind.

(3) Könnte der hinreichende Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen nach Abs. 1 oder 2 nur durch die Vorschreibung solcher anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden, durch die die genehmigte Betriebsanlage in ihrem Wesen verändert würde, so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und der Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage zur Genehmigung vorzulegen; für dieses Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abs. 1) maßgebend. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen. § 81 Abs. 1 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden.

(4) Die Behörde hat dem Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage, die in einem Sanierungsgebiet liegt und von Anordnungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft, in der jeweils geltenden Fassung, betroffen ist, mit Bescheid aufzutragen, zur Erfüllung dieser Anordnungen innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage vorzulegen. Im Bescheid, mit dem die Sanierung, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, genehmigt wird, hat die Behörde dem Anlageninhaber die Durchführung der genehmigten Sanierung innerhalb der Sanierungsfrist aufzutragen, die sich aus der Verordnung gemäß § 10 IG-L oder aus dem Programm gemäß § 9a IG-L ergibt. § 81 Abs. 1 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden.

§ 79a. (1) Die Behörde hat ein Verfahren gemäß § 79 Abs. 1 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs. 2 auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder nach Maßgabe des Abs. 3 auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Antrag gemäß Abs. 1 stellen, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle führt.

(3) Der Nachbar muß in seinem Antrag gemäß Abs. 1 glaubhaft machen, daß er als Nachbar vor den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt ist, und nachweisen, daß er bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Betriebsanlage oder der betreffenden Betriebsanlagenänderung Nachbar im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 war.

(4) Durch die Einbringung des dem Abs. 3 entsprechenden Antrages erlangt der Nachbar Parteistellung. Der Nachbar ist nicht gemäß § 76 Abs. 1 AVG zur Kostentragung verpflichtet, wenn auf Grund seines Antrages andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben wurden.

...

	<p>i) Verfahren betreffend Betriebsanlagen</p> <p>§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind folgende Unterlagen anzuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. in vierfacher Ausfertigung<ol style="list-style-type: none">a) eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,b) die erforderlichen Pläne und Skizzen,c) ein Abfallwirtschaftskonzept; dieses hat zu enthalten:<ol style="list-style-type: none">1. Angaben über die Branchen und den Zweck der Anlage,2. eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs,3. eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs,4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften und5. eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.2. in einfacher Ausfertigung<ol style="list-style-type: none">a) nicht unter Z 1 fallende für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technischen Unterlagen sowieb) sofern es sich nicht um ein Ansuchen betreffend die Genehmigung eines Gasflächenversorgungsleitungsnetzes oder eines Fernwärmeleitungsnetzes handelt, die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchstand ergebenden Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstücks und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke; wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 -WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, in der jeweils geltenden Fassung, sind, die Namen und Anschriften des jeweiligen Verwalters (§§ 19 ff WEG 2002) und3. in einfacher Ausfertigung die zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen erforderlichen Unterlagen, die die Behörde nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mitzuberücksichtigen hat.
--	--

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für den Antrag um Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 81a Z 1) einer dem § 77a unterliegenden Betriebsanlage.

§ 354. Wenn sich das Ermittlungsverfahren wegen des außergewöhnlichen Umfangs oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird und anzunehmen ist, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird, oder wenn zur Ausarbeitung des Projekts einer Anlage Vorarbeiten erforderlich sind oder wenn das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, kann diese Behörde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, schon vor der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Anlage die Durchführung der erforderlichen Arbeiten (zB eines Versuchsbetriebs) genehmigen. Gegen diese Genehmigung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 355. (1) Die Gemeinde ist im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.

(2) Im Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Erzeugung oder Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln (§ 2 Abs. 16) und im Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Lagerung von Schieß- und Sprengmitteln (§ 2 Abs. 16) ist die Sicherheitsbehörde zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.

§ 356. (1) Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, so hat die Behörde den Nachbarn Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung (§ 42 AVG) durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) und durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben. Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Statt durch Hausanschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn erfolgen. Der Eigentümer des Betriebsgrundstücks und die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu laden; dies gilt nicht, wenn das Genehmigungsprojekt ein Gasflächenversorgungsleitungsnetz oder ein Fernwärmeleitungsnetz betrifft. Wenn es sich bei den Eigentümern des Betriebsgrundstücks oder bei den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke um Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 handelt, so sind die im ersten Satz angeführten Angaben dem Verwalter (§§ 19 ff WEG 2002) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümern unverzüglich durch Anschlag im Hause bekannt zu geben.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 40 AVG gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Anlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteienghör zu wahren.

(3) Im Verfahren betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustands (§ 78 Abs. 2), im Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 79 Abs. 1), im Verfahren betreffend die Genehmigung der Sanierung (§ 79 Abs. 3), im Verfahren betreffend die Aufhebung oder Abänderung von Auflagen (§ 79c), im Verfahren betreffend die Anpassung einer bereits genehmigten Betriebsanlage an eine Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 (§ 82 Abs. 2), im Verfahren betreffend die Festlegung der von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 abweichenden Maßnahmen (§ 82 Abs. 3) und im Verfahren betreffend die Vorschreibung der über die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 hinausgehenden Auflagen (§ 82 Abs. 4) haben jene Nachbarn Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß Abs. 1 aufrecht geblieben ist.

	<p>§ 356a. (1) Die Behörde hat den Antrag um Genehmigung oder um Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführten Betriebsanlage (§ 353a) im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. § 356 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung gemäß Abs. 1 hat jedenfalls folgende Informationen zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Hinweis, bei welcher Behörde der Antrag sowie die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Behörde vorliegenden wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen und dass jedermann innerhalb dieses mindestens sechswöchigen Zeitraums zum Antrag Stellung nehmen kann;2. den Hinweis, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt;3. den Hinweis, dass allfällige weitere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht vorgelegen sind, in der Folge während des Genehmigungsverfahrens bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen;4. gegebenenfalls den Hinweis, dass Kontaktnahmen und Konsultationen gemäß Abs. 3 bis 5 erforderlich sind. <p>(3) Wenn die Verwirklichung eines Projekts für eine dem § 77a unterliegende Betriebsanlage oder für die wesentliche Änderung (§ 81a Z 1) einer solchen Betriebsanlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staats haben könnte oder wenn ein von den Auswirkungen eines solchen Projekts möglicherweise betroffener Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde diesen Staat spätestens, wenn die Bekanntgabe (Abs. 1) erfolgt, über das Projekt zu benachrichtigen; verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind zu erteilen; eine angemessene Frist für die Mitteilung des Wunsches, am Verfahren teilzunehmen, ist einzuräumen.</p> <p>(4) Wünscht der Staat (Abs. 3 erster Satz) am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Antragsunterlagen sowie allfällige weitere entscheidungsrelevante Unterlagen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntgabe gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegen sind, zuzuleiten und ist ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen; diese Frist ist so zu bemessen, dass es dem am Verfahren teilnehmenden Staat ermöglicht wird, die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen.</p> <p>(5) Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die wesentlichen Entscheidungsgründe, Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.</p> <p>(6) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Verfahrens betreffend die Genehmigung oder die wesentliche Änderung (§ 81a Z 1) einer dem § 77a unterliegenden Betriebsanlage der Genehmigungsantrag übermittelt, so hat die Behörde im Sinne des Abs. 1 vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind von der Behörde dem Staat zu übermitteln, in dem das Projekt, auf das sich der Genehmigungsantrag bezieht, verwirklicht werden soll.</p> <p>(7) Die Absätze 3 bis 6 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.</p> <p>(8) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>§ 356b. (1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs- (Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt</p>
--	---

	<p>auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBI. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959); 2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959); 3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer; 4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959); 5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959). <p>Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgerichtshof zu.</p> <p>(2) Die Behörde hat das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß Abs. 1 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen nicht gemäß Abs. 1 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist.</p> <p>(3) Die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Sinne des Abs. 1 bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, der Wiederverleihung von Rechten sind von der Behörde, hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die im Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Maßnahmen, wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmanns nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBI. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 760/1992, bleibt unberührt. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 130ff WRG 1959) bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Anlagen, die dem § 37 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBI. I Nr. 102, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBI. Nr. 697/1993, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für forstrechtliche Verfahren nach § 50 des Forstgesetzes 1975, BGBI. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(6) Abs. 3 ist hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBI. Nr. 27, in der jeweils geltenden Fassung den Arbeitsinspektionen obliegen, nicht anzuwenden.</p> <p>(7) In Verfahren betreffend die Genehmigung oder die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 81a Z 1) einer in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführten Betriebsanlage haben auch folgende Umweltorganisationen Parteistellung:</p> <p>§ 356c. Liegen von mehr als 20 Personen im wesentlichen gleichgerichtete Einwendungen vor, so kann ihnen die Behörde den Auftrag erteilen, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen, mindestens aber zweiwöchigen Frist, einen gemeinsamen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen. Kommen die Nachbarn diesem Auftrag nicht fristgerecht nach, so hat die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Zustellbevollmächtigten zu bestellen.</p> <p>...</p>
--	--

§ 356e. (1) Betrifft ein Genehmigungsansuchen eine verschiedenen Gewerbebetrieben zu dienen bestimmte, dem § 356 Abs. 1 unterliegende Betriebsanlage (Gesamtanlage) und wird in diesem Genehmigungsansuchen ausdrücklich nur eine Generalgenehmigung beantragt, so ist die Genehmigung hinsichtlich der nicht nur einem einzelnen Gewerbebetrieb dienenden Anlagenteile (wie Rolltreppen, Aufzüge, Brandmeldeeinrichtungen, Sprinklereinrichtungen, Lüftungseinrichtungen) zu erteilen (Generalgenehmigung) und bedarf die Anlage eines Gewerbebetriebes in der Gesamtanlage, sofern sie geeignet ist, die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 zu berühren, einer gesonderten, den Bestand der Generalgenehmigung für die Gesamtanlage voraussetzenden Genehmigung (Spezialgenehmigung).

(2) Mit dem Erlöschen der Generalgenehmigung erlischt auch die Spezialgenehmigung.

§ 357. Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 358. (1) Werden Umstände bekannt, die die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 begründen könnten, zieht aber der Inhaber der Anlage in Zweifel, daß die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht gegeben seien, so hat die Behörde auf Antrag des Inhabers der Anlage die Anlage oder das Vorhaben zu prüfen und durch Bescheid festzustellen, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlage der Genehmigung bedürfen. Ein Feststellungsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen, wenn die Genehmigungspflicht der Anlage offenkundig ist. Ergeben sich im Feststellungsverfahren Zweifel, ob dieses Bundesgesetz auf jene Tätigkeit anzuwenden ist, der die Anlage regelmäßig zu dienen bestimmt ist, so ist dieses Verfahren zu unterbrechen und ein Feststellungsverfahren gemäß § 348 durchzuführen.

(2) Durch ein solches Verfahren zur Feststellung der Genehmigungspflicht wird späteren Feststellungen über Art und Umfang der möglichen Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen und nachteiligen Einwirkungen nicht vorgegriffen.

(3) Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Inhaber einer gewerblichen Betriebsanlage die Feststellung beantragt, ob eine gemäß § 82 Abs. 1 erlassene Verordnung oder der Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen auf seine Betriebsanlage anzuwenden ist.

§ 359b. (1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353), daß

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder

2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt, die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt und auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden,

so hat die Behörde das Projekt durch Anschlag in der Gemeinde und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß die Projektsunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und daß die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden; statt durch Hausanschlag kann das Projekt aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekannt gegeben werden; nach Ablauf der im Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen

und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage. Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Genehmigungsansuchens und der erforderlichen Unterlagen zum Genehmigungsansuchen (§ 353) zu erlassen. § 356b gilt sinngemäß. Nachbarn (§ 75 Abs. 2) haben keine Parteistellung. In der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen sind nicht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen sind, weil auf Grund der vorgesehenen Ausführung der Anlagen (insbesondere der Beschaffenheit und Wirkungsweise der Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, der elektrischen Anschlußleistung der eingesetzten Maschinen und Geräte, der Betriebsweise, der räumlichen Ausdehnung der Anlage, der Art und Menge der in der Anlage gelagerten, geleiteten, umgeschlagenen, verwendeten oder hergestellten Stoffe) nach Art, Ausmaß und Dauer der Emissionen dieser Anlagen zu erwarten ist, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen sind, weil sie den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 bis auf die elektrische Anschlußleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte entsprechen und diese Anschlußleistung die im Abs. 1 Z 2 angegebene Meßgröße um höchstens 50% aus Gründen übersteigt, die in der technischen Besonderheit dieser Maschinen oder Geräte oder deren Verbindung miteinander oder mit anderen Anlageteilen oder in einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften oder in Vertragsbedingungen des Energieversorgungsunternehmens, nicht jedoch in der Betriebsweise der Anlage liegen, da ein gleichzeitiges Betreiben aller dieser Maschinen und Geräte nicht in Betracht kommt.

(4) aufgehoben

(5) Ergibt sich aus dem Ansuchen um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage und dessen Beilagen (§ 353), daß die geplante Änderung den Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen betrifft, deren mangelnde Gleichartigkeit einen Bescheid gemäß § 345 Abs. 9 zur Folge hatte, so ist das Änderungsgenehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren im Sinne des Abs. 1 durchzuführen.

(6) Verfahren betreffend Spezialgenehmigungen (§ 356e) sind als vereinfachte Verfahren im Sinne des Abs. 1 durchzuführen.

(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung jene Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes jedenfalls nicht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, auch wenn im Einzelfall eine derartige Anlage die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens erfüllt.

(8) Nach § 81 genehmigungspflichtige Änderungen einer Betriebsanlage sind dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen, wenn die Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung die im Abs. 1 Z 1 oder 2, Abs. 4, 5 oder 6 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 2 oder 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

§ 359c. Wird ein Genehmigungsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf der Genehmigungswerber die betreffende Anlage bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, längstens jedoch ein Jahr, weiter betreiben, wenn er die Anlage entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid betreibt. Das gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde, die zur Aufhebung des Genehmigungsbescheides führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.

<p>Güter- und Seilwege-Grundgesetz 1967, BGBI. Nr. 198 zuletzt geändert durch BG BGBI. I Nr. 39/2000</p>	<p>Artikel I</p> <p>Für die Landesgesetzgebung werden gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze aufgestellt:</p> <p>§ 1. (1) Ein Bringungsrecht im Sinne dieses Gesetzes ist das zugunsten von Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, eingeräumte Recht, Personen und Sachen über fremden Grund zu bringen. (2) Bringungsrechte können auch die Berechtigung umfassen, 1. eine Bringungsanlage zu errichten, auszugestalten, zu erhalten, zu benützen und zu verwalten; 2. eine fremde Bringungsanlage zu benützen und auszugestalten; 3. die zu bringenden Sachen auf fremdem Grund zu lagern; 4. die zur Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung einer Bringungsanlage notwendigen Sachen über fremden Grund zu bringen und auf fremdem Grund zu lagern. (3) Bringungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nichtöffentliche Wege (Güterwege), Materialseilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr (Seilwege) und sonstige zur zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderliche, der Bringung dienende Anlagen. ...</p> <p>§ 3. (1) Die Benützung von Bringungsanlagen setzt voraus, daß die technische Ausstattung ausreichende Sicherheit bietet. Im Falle des Abs. 2 ist die Erteilung einer Bewilligung vorzusehen. (2) Die Beförderung von Personen auf Seilwegen ist für einen dem Werksverkehr oder dem erweiterten Werksverkehr entsprechenden Personenkreis (§ 51 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957, BGBI. Nr. 60) vorzusehen. ...</p> <p>§ 8. Durch oder über einen Werks- oder Lagerplatz einer gewerblichen Betriebsanlage oder eines Bergbaubetriebes darf ein Bringungsrecht nur eingeräumt werden, wenn der Gewerbeinhaber oder der Bergbauberechtigte zustimmt. ...</p> <p>§ 11. (1) Wird ein Bringungsrecht, das die Berechtigung zur Errichtung einer Bringungsanlage (§ 1 Abs. 2 Z 1) oder Benützung einer fremden Bringungsanlage (§ 1 Abs. 2 Z 2) umfaßt, zugunsten mehrerer Grundstücke von mindestens drei verschiedenen Eigentümern gemeinsam eingeräumt, so bilden die Eigentümer dieser Grundstücke eine Bringungsgemeinschaft. (2) Für den Fall, daß eine Bringungsanlage auch anderen als den im Abs. 1 genannten Grundstücken zum Vorteil gereicht, ist die Einbeziehung der Eigentümer dieser Grundstücke in die Bringungsgemeinschaft als Mitglieder vorzusehen. ...</p> <p>§ 13. (1) Wird für die Einräumung eines Bringungsrechtes eine forstrechtliche Bewilligung (Rodungsbewilligung) oder eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde auch auf die Entscheidung über die Erteilung dieser Bewilligungen. In diesen Fällen ist die Zuständigkeit der Behörden nicht gegeben, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören. Die Agrarbehörde hat hiebei die für diese Angelegenheiten geltenden Vorschriften des Forstgesetzes 1975, BGBI. Nr. 440, und des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBI. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und ihren Bescheid jenen Behörden mitzuteilen, in</p>
---	--

	<p>deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören. Die Landesgesetzgebung bestimmt, über welche nach landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen ebenfalls die Agrarbehörden entscheiden werden. Andere erforderliche Bewilligungen hat die Agrarbehörde vor Einräumung des Bringungsrechtes von Amts wegen bei der zuständigen Behörde einzuholen. Sie hat in diesen Verfahren Parteistellung.</p> <p>(2) Auf Antrag ist mit Ausschluß des Rechtsweges über Streitigkeiten zu entscheiden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung eines Bringungsrechtes betreffen; 2. Entschädigungs- oder Beitragsleistungen, die in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Bundesgesetz vorgesehen sind, betreffen; 3. zwischen einer Bringungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen. <p>...</p> <p>§ 19. Wird durch eine Bringung im Sinne dieses Gesetzes ein Bergbauzwecken dienendes Grundstück oder eine nach den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung genehmigungspflichtige Betriebsanlage betroffen, so ist die Genehmigung der Bergbehörde oder der für die Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde erforderlich. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Bringung weder die Sicherheit des Bergbaues oder des Betriebes der gewerblichen Anlage gefährdet noch Änderungen der gewerblichen Betriebsanlage eintreten läßt, die zu Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zu Belästigungen der Nachbarschaft durch gesundheitsschädliche Einflüsse oder zu Sachbeschädigungen führen können.</p>
<p>Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994 zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 90/2006</p>	<p style="text-align: center;">Freiberufliche Berufsausübung</p> <p>§ 19. (1) Für die freiberufliche Berufsausübung gemäß § 18 Z 1 ist ein Berufssitz in Österreich erforderlich.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus die freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird.</p> <p>(4)</p> <p style="text-align: center;">4. Abschnitt Ausbildung</p> <p>§ 23. (1) Die Ausbildung zur Hebamme dauert drei Jahre. Für diplomierte Krankenpflegepersonal dauert die Ausbildung zwei Jahre.</p> <p>(2) Die Ausbildung erfolgt an dafür eingerichteten Hebammenakademien.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Hebammenakademien</p> <p>§ 25. (1) Hebammenakademien dürfen nur in Verbindung mit Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Ausbildung erforderlichen Fachabteilungen besitzen und über eine zur Erreichung des Ausbildungszweckes notwendige Personal- und Sachausstattung verfügen.</p> <p>(2) Die Errichtung und Führung einer Hebammenakademie bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass ...</p> <p>...</p>

	<p>§ 56. (Grundsatzbestimmung) (1) Hebammenpraxen gelten nicht als Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes, BGBI. Nr. 1/1957. Sie bedürfen sowohl zu ihrer Errichtung wie auch zu ihrem Betrieb einer Bewilligung der Landesregierung. (2) Die Landesgesetzgebung hat nähere Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Hebammenpraxen, insbesondere über die erforderliche Sachausstattung sowie über die sanitären und hygienischen Voraussetzungen zu erlassen. Die zulässige Bettenhöchstzahl darf fünf nicht übersteigen. ...</p>
Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBI. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BG BGBI. I Nr. 34/2006	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2. (1)</p> <p>(10) Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren,2. Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren, ausgenommen<ol style="list-style-type: none">a) Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967, BGBI. Nr. 267, deren Luftschadstoffemissionen ausschließlich aus einem der Fortbewegung dienenden Verbrennungsmotor stammen,b) Eisenbahnen im Sinne des § 1 Eisenbahngesetz 1957, BGBI. Nr. 60,c) Luftfahrzeuge im Sinne des § 11 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBI. Nr. 253/1957, und Anlagen, die für den Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Luftfahrzeuge unmittelbar erforderlich sind, undd) Fahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 Schiffahrtsgesetz 1990, BGBI. Nr. 87/1989,3. Liegenschaften, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen von Luftschadstoffen verursachen, ausgenommen Verkehrswege. <p>...</p> <p>(12) Heizungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Heizungsanlagen, die gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 Bundes-Verfassungsgesetz, in der Fassung BGBI. Nr. 685/1988, in die Zuständigkeit der Länder fallen.</p> <p>Emissionskataster</p> <p>§ 9. (1) Soweit dies zur Erstellung eines Programms gemäß § 9a erforderlich ist, hat der Landeshauptmann einen Emissionskataster (§ 2 Abs. 11), in dem alle in Betracht kommenden Emittentengruppen erfasst werden, gemäß der Verordnung nach Abs. 2 zu erstellen. Durch die Veröffentlichung von Daten aus dem Emissionskataster dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht verletzt werden. (2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung nähere Vorschriften über Inhalt und Umfang der Emissionskataster festzulegen. Die Verordnung hat jedenfalls Angaben zu enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none">1. die zu berücksichtigenden Emittentengruppen,2. die erforderliche räumliche Auflösung,3. das zu verwendende geodätische Bezugssystem,4. die für die Berechnung anzuwendenden Emissionsfaktoren,5. die auszuweisenden Einzelquellen. <p>(3) Soweit dies zur Erstellung des Emissionskatasters erforderlich ist, hat der Landeshauptmann auf alle bei den Behörden vorhandenen Daten</p>

	<p>zurückzugreifen. Soweit erforderlich, haben Betreiber von Anlagen (§ 2 Abs. 10) dem Landeshauptmann auf Verlangen Auskünfte über vorhandene Meßergebnisse sowie über vorhandene emissionsbezogene Daten, wie Menge, Art und Zusammensetzung der Brennstoffe und Produktionsmittel und emissionsmindernde Vorkehrungen, zu erteilen.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Maßnahmen für Anlagen</p> <p>§ 13. (1) Für Anlagen oder Anlagenkategorien gemäß § 2 Abs. 10 können folgende Maßnahmen angeordnet werden: ...</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">5. Abschnitt Vollziehung der Maßnahmen</p> <p style="text-align: center;">Vollziehung, Behörde</p> <p>§ 17. (1) Sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, ist die nach den anzuwendenden bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die jeweilige Angelegenheit zuständige Behörde mit der Vollziehung der gemäß § 10 angeordneten Maßnahmen betraut. Ist die Zuständigkeit mehrerer Behörden gegeben, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig; sofern auch eine Zuständigkeit des Landeshauptmanns besteht, dieser.</p> <p>(2) Erfolgt nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften die Vollziehung einer Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung, so ist für die Vollziehung der gemäß § 10 angeordneten Maßnahmen die Bezirksverwaltungsbehörde, zuständig.</p> <p>...</p> <p>4) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde oder des Landeshauptmannes entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat, sofern nicht nach den gemäß Abs. 1 für die Zuständigkeit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine andere Rechtsmittelbehörde zuständig ist.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">6. Abschnitt Vorsorge, Berichtspflichten, Kontrolle</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungsvoraussetzungen</p> <p>§ 20. (1) Anlagen gemäß § 2 Abs. 10, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, bedürfen keiner gesonderten lufitreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen. Sind im Zuge des Neubaus von Straßen oder Straßenabschnitten Schadstoffkonzentrationen auf Grund von straßenbaulichen Maßnahmen zu erwarten, ist die Einhaltung der in den Anlagen 1, 2 und 5b oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerte anzustreben.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungspflicht</p> <p>§ 21. (1) Anlagen gemäß § 2 Abs. 10 Z 1, die keiner bundesgesetzlichen Genehmigungspflicht unterliegen, jedoch geeignet sind, erhebliche Mengen an Luftschadstoffen zu emittieren, und unter eine Verordnung gemäß Abs. 2 fallen, bedürfen bei der Errichtung und Inbetriebnahme oder bei einer wesentlichen Änderung einer lufitreinhalterechtlichen Genehmigung. Die zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.</p>
--	---

	<p>(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung bestimmte Kategorien von Anlagen, die gemäß Abs. 1 genehmigungspflichtig sind, hinsichtlich ihrer Art, Produktionskapazität, thermischen Leistung oder Massenströme festlegen.</p> <p>...</p> <p>§ 21a. (1) Anlagen, die in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996, ABl. Nr. L 257/26 vom 10. Oktober 1996 über integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie) genannt sind und keiner bundesgesetzlichen Genehmigungspflicht hinsichtlich der Luftreinhaltung unterliegen, bedürfen bei Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Genehmigung nach diesem Bundesgesetz. Die zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">7. Abschnitt Heizungsanlagen</p> <p style="text-align: center;">Maßnahmen für Heizungsanlagen</p> <p>§ 27. Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen aus Heizungsanlagen (§ 2 Abs. 12) erfolgen zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) durch landesrechtlich festzulegende Maßnahmen.</p> <p>Zur Harmonisierung dieser Vorschriften strebt der Bund den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG an.</p>
<p>Kardiotechnikergesetz, BGBl. I Nr. 96/1998, zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 90/2006</p>	<p style="text-align: center;">Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum diplomierten Kardiotechniker</p> <p>§ 21. (1) Ausbildungsstätten sind Krankenanstalten einschließlich der Universitätskliniken und Universitätsinstitute, die vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des Kardiotechnikerbeirates als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum diplomierten Kardiotechniker anerkannt worden sind. ...</p> <p>(2) Die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum diplomierten Kardiotechniker ist zu erteilen, wenn ...</p>
<p>Kesselgesetz, BGBl. 211/1992 zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 136/2001 und K BGBl. I Nr. 84/2003</p>	<p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:</p> <p>1. Dampfkessel: Eine Anordnung von Gefäßen oder Rohren oder deren Kombination, die mit Brennstoffen, Abhitze, elektrischer Energie oder Sonnenenergie beheizt sind und den Zweck haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wasserdampf von höherem als dem atmosphärischen Druck, oder b) Wasser von einer 110 Grad C übersteigenden Temperatur (Heißwasserkessel) <p>zum Zwecke der Verwendung außerhalb dieser Anordnung zu erzeugen. Zum Dampfkessel zählen auch im Rauchgasstrom liegende Überhitzer, Rückkühler sowie die Ausrüstung.</p> <p>2. Druckbehälter: Eine Anordnung von Gefäßen oder Rohren oder deren Kombination einschließlich der jeweiligen Ausrüstung, in denen auf Grund ihrer Betriebsweise durch Gase oder Dämpfe oder durch Flüssigkeiten ein höherer Betriebsdruck als der atmosphärische Druck oder Unterdruck</p>

herrscht oder entstehen kann, soweit sie nicht als Dampfkessel oder Versandbehälter gelten. In Rohrleitungen eingebaute Gefäße, deren äußerer Durchmesser nicht größer als der dreifache äußere Rohrdurchmesser ist und die ohne Absperrvorrichtungen an die Rohrleitung angeschlossen sind, gelten als Bestandteile der Rohrleitung.

3. Versandbehälter:

Eine Anordnung von Gefäßen oder Rohren oder deren Kombination einschließlich der jeweiligen Ausrüstung zur Beförderung von Gasen. Zu den Versandbehältern zählen auch Druckgaspackungen sowie solche Gefäße, die nur zum Zwecke der Beladung oder Entladung unter den Druck von Gasen gesetzt werden, während der Beförderung jedoch drucklos sind.

4. Rohrleitungen:

An Dampfkessel, Druckbehälter oder Versandbehälter absperrbar angeschlossene oder sonstige, aus Rohren oder Schläuchen gebildete Leitungen, einschließlich der zugehörigen Armaturen, zur Weiterleitung von Dämpfen, von Flüssigkeiten, ausgenommen Wasser der Wasserversorgung bis 80 Grad C, oder von Gasen.

5. Druckgeräte:

Sammelbegriff für Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen.

...

17. Probeweiser Betrieb:

Inbetriebnahme eines Druckgerätes zur Durchführung von Betriebsprüfungen.

...

Geltungsbereich

§ 3. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für:

1. Dampfkessel zur Erzeugung von

- a) Wasserdampf mit einem 0,5 bar übersteigenden Druck;
- b) erhitztem Wasser mit einer 110 Grad C übersteigenden Temperatur.

2. Druckbehälter für

- a) Dämpfe oder Flüssigkeiten mit einem 0,5 bar übersteigenden festgesetzten höchsten Betriebsdruck;
- b) Flüssigkeiten, deren festgesetzte höchste Betriebstemperatur die einem Druck von 0,5 bar entsprechende Satt dampf temperatur übersteigt;
- c) Gase, ausgenommen verdichtete und unter Druck gelöste Gase mit einem 0,5 bar nicht übersteigenden festgesetzten höchsten Betriebsdruck und tiefkalte Gase mit einem 0,01 bar nicht übersteigenden festgesetzten höchsten Betriebsdruck.

- d) Gase oder Dämpfe mit einem -0,3 bar unterschreitenden Unterdruck.

3. Versandbehälter für Gase, deren kritische Temperatur unter 50 Grad C liegt oder die bei 50 Grad C einen 3 bar übersteigenden Dampfdruck haben. Für Versandbehälter, die nur zum Zwecke der Be- oder Entladung unter den Druck von Gasen gesetzt werden, während der Beförderung jedoch drucklos sind, gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur wenn dieser 0,5 bar übersteigt.

4. Rohrleitungen, die nicht dem Rohrleitungsgesetz, BGBI. Nr. 411/1975, unterliegen oder nicht der Gewinnung von Erdöl oder Erdgas oder nicht als zur Gasverbrauchseinrichtung führende Gasrohrleitungen der Gasversorgungsunternehmen dienen, für festgesetzte höchste Betriebsdrücke von mehr als 0,5 bar sowie mit einem -0,3 bar unterschreitenden Unterdruck.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für:

- 1. Druckgeräte, die für die Ausfuhr hergestellt werden, solange sie nicht im Inland betrieben werden; doch sind im Falle eines probeweisen Betriebes die Bestimmungen des § 12 zu beachten.
- 2. Versandbehälter, die aus dem Ausland nur im Durchgangsverkehr (Transit) oder nur zur Füllung oder Entleerung eingesandt und danach wieder ausgeführt werden. Diese Versandbehälter müssen jedoch im Ausland zugelassen sein und der Internationalen Ordnung für die

	<p>Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID), BGBI. Nr. 137/1967, bzw. dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBI. Nr. 522/1973, entsprechen.</p> <p>3. Druckgeräte der nach dem Luftfahrtgesetz, BGBI. Nr. 253/1957, der Aufsicht der Luftfahrtbehörden unterstehenden Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte.</p> <p>4. Druckgeräte,</p> <ul style="list-style-type: none">a) nicht österreichischer Schiffe undb) österreichischer (Hoch-)Seeschiffe, soweit die Vorschriften einer Klassifikationsgesellschaft im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966, BGBI. Nr. 382/1972, deren Klasse das Seeschiff besitzt, Bestimmungen zur Wahrung der Sicherheit von Dampfkesseln, Druckbehältern und Rohrleitungen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen sowie eine Gefährdung fremden Eigentums im Sinne des § 1 enthalten. <p>5. Druckgeräte, die als Teile von militärischen Waffensystemen der Aufsicht militärischer Stellen unterstehen.</p> <p>6. Aus hochelastischen Werkstoffen bestehende Druckbehälter oder Versandbehälter, die mit unbrennbarer, nicht giftigen, nicht ätzenden, verdichteten Gasen beschickt sind (zB luft- oder gasgefüllte Radreifen).</p> <p>7. Unter innerem Überdruck stehende, hermetisch gekapselte Motoren- oder Maschinengehäuse (zB Turbinen- oder Generatorgehäuse).</p> <p>(3) Ist auf Grund einer besonderen Bauart die Qualifikation eines Gerätes als Druckgerät oder die Zuordnung einer Gefäß- oder Rohranordnung als Druckgeräteart zweifelhaft, so entscheidet darüber auf Antrag der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Funktions- und Betriebsweise. Qualifikationen und Zuordnungen von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung vorzunehmen.</p>
--	--

	<p style="text-align: center;">III. ABSCHNITT Aufstellung und Betrieb</p> <p style="text-align: center;">Aufstellung</p> <p>§ 8. (1) Dampfkessel und Druckbehälter müssen derart aufgestellt und erforderlichenfalls verankert sein, daß keine die Betriebssicherheit gefährdenden Verlagerungen oder Neigungen eintreten können. ...</p> <p style="text-align: center;">Inbetriebnahme und Benützung</p> <p>§ 9. (1) Soweit die zu diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen oder andere Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen Druckgeräte nach Vorliegen der Bescheinigung und Konformitätserklärung gemäß § 18 probeweise, nach Durchführung der ersten Betriebsprüfung endgültig in Betrieb genommen werden.</p> <p>...</p>
Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267 zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 99/2006	<p style="text-align: center;">§ 112. Genehmigung des Betriebes einer Fahrschule</p> <p>(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung für den Betrieb einer Fahrschule zu erteilen, wenn die erforderlichen Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge vorhanden sind und diese und die Bezeichnung der Fahrschule den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen. Vor der Erteilung dieser Betriebsgenehmigung sind die Schulräume, Schulfahrzeuge und Lehrbehelfe zu überprüfen.</p> <p>...</p> <p>..(4) Änderungen hinsichtlich der Schulräume und Schulfahrzeuge meines genehmigten Fahrschulbetriebes sind nur mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig; wird über das Ansuchen um Zustimmung nicht binnen drei Wochen nach dessen Einbringung entschieden, so darf der Fahrschulbesitzer die beabsichtigte Änderung vorläufig vornehmen.</p>
Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KaKuG), BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 122/2006	<p style="text-align: center;">ERSTER TEIL. Grundsätzliche Bestimmungen über Krankenanstalten (Art. 12 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes).</p> <p style="text-align: center;">Hauptstück A. Begriffsbestimmungen.</p> <p>§ 1. (1) Unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sind Einrichtungen zu verstehen, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustands durch Untersuchung,2. zur Vornahme operativer Eingriffe,3. zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung,4. zur Entbindung oder5. für Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe <p>bestimmt sind.</p>

	<p>(2) Ferner sind als Krankenanstalten auch Einrichtungen anzusehen, die zur ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind.</p> <p>§ 2. (1) Krankenanstalten im Sinne des § 1 sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Allgemeine Krankenanstalten, das sind Krankenanstalten für Personen ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters oder der Art der ärztlichen Betreuung (§ 1);2. Sonderkrankenanstalten, das sind Krankenanstalten für die Untersuchung und Behandlung von Personen mit bestimmten Krankheiten oder von Personen bestimmter Altersstufen oder für bestimmte Zwecke;3. Heime für Genesende, die ärztlicher Behandlung und besonderer Pflege bedürfen;4. Pflegeanstalten für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen;5. Gebäranstalten und Entbindungsheime;6. Sanatorien, das sind Krankenanstalten, die durch ihre besondere Ausstattung höheren Ansprüchen hinsichtlich Verpflegung und Unterbringung entsprechen;7. selbständige Ambulatorien (Röntgeninstitute, Zahnambulatorien und ähnliche Einrichtungen), das sind organisatorisch selbständige Einrichtungen, die der Untersuchung oder Behandlung von Personen dienen, die einer Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen. Der Verwendungszweck eines selbständigen Ambulatoriums erfährt dann keine Änderung, wenn dieses Ambulatorium über eine angemessene Zahl von Betten verfügt, die für eine kurzfristige Unterbringung zur Durchführung ambulanter diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unentbehrlich ist. <p>(2) Als Krankenanstalten im Sinne des § 1 gelten nicht:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Anstalten, die für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnnungsbedürftiger Rechtsbrecher bestimmt sind, sowie Krankenabteilungen in Justizanstalten;b) Einrichtungen, die von Betrieben für die Leistung erster Hilfe bereitgehalten werden, und arbeitsmedizinische Zentren gemäß § 80 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999 (ASchG);c) Einrichtungen zur Anwendung von medizinischen Behandlungsarten, die sich aus einem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben, einschließlich der Anwendung von solchen Zusatztherapien, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen auszuschließen;d) die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2002. <p>(3) Einrichtungen, die eine gleichzeitige Behandlung von mehreren Personen ermöglichen und deren Organisation der einer Anstalt entspricht, sind nicht als Ordinationsstätten von Ärzten oder Zahnärzten anzusehen. Sie unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.</p> <p>...</p>
--	--

	<p style="text-align: center;">Kuranstalten</p> <p>§ 42b. (1) Der Betrieb einer Kuranstalt bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. (2) Eine Betriebsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn insbesondere ...</p>
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 136/2006	<p style="text-align: center;">1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich</p> <p>§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Anforderungen an Lebensmittel, Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel und die damit verbundene Verantwortung der Unternehmer. Es gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen. (2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch oder für die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und kosmetischen Mitteln zum häuslichen privaten Verbrauch.</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 3. Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: ... 12. Betrieb: jede Einheit eines Unternehmens. ...</p> <p style="text-align: center;">3. Abschnitt Hygiene im Lebensmittelbereich</p> <p style="text-align: center;">Eintragung und Zulassung von Betrieben</p> <p>§ 10. (1) Lebensmittelunternehmer haben ihre Betriebe beim Landeshauptmann entweder gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zwecks Eintragung zu melden oder gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für ihre Betriebe beim Landeshauptmann eine Zulassung zu beantragen. (2) Die Pflicht zur Beantragung der Zulassung gemäß Abs. 1 entfällt für Betriebe, denen vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes gemäß ... eine Kontrollnummer oder gemäß ... eine Veterinärkontrollnummer zugeteilt wurde. Diese Betriebe gelten als zugelassen im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 139 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABl. Nr. L 226 vom 25. Juni 2004). (3) Im Interesse einer zweckmäßigen, raschen, einfachen und kostensparenden Verwaltung sind vom Landeshauptmann bei den Behörden bereits vorhandene geeignete Daten, insbesondere die Daten der bundesländerneinheitlichen Datenbank (Amtliches Lebensmittel-, Informations- und Auswertesystem - ALIAS), des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystems (LFBIS) und des Gewerberegisters, zu nutzen. (4) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat ein elektronisches Register betreffend Betriebe gemäß Abs. 1 und 2 einzurichten und</p>

	<p>zu führen. Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen kann die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ beauftragen, für sie dieses elektronische Register einzurichten und zu führen. Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ kann hierzu auch bereits von ihr gemäß den §§ 25 und 26 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, geführte Register heranziehen. Der Landeshauptmann hat für Zwecke des elektronischen Registers die Betriebe gemäß Abs. 1 und 2 an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen oder die mit der Errichtung und Führung des elektronischen Registers beauftragte Stelle elektronisch zu melden. Die Daten der Betriebe gemäß Abs. 1 und 2 dieses Registers sind der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und dem Landeshauptmann - sein Bundesland betreffend – zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieses Bundesgesetzes elektronisch zur Verfügung zu stellen.</p> <p>...</p> <p>(6) Die Liste der zugelassenen Betriebe und die ihnen zugeordneten Zulassungsnummern sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.</p> <p style="text-align: center;">Direktvermarktung</p> <p>§ 11. Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat nach Anhören des Ständigen Hygieneausschusses der Codexkommission im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung Hygienevorschriften für die direkte Abgabe kleiner Mengen von</p> <ol style="list-style-type: none">1. Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben,2. Fleisch von Geflügel und Hasentieren, das/die im landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet worden ist/sind, durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die dieses Fleisch als Frischfleisch direkt an den Endverbraucher abgeben, und3. Wild oder Wildfleisch durch den Jäger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen zur direkten Abgabe an den Endverbraucher, <p>zu erlassen.</p> <p style="text-align: center;">Einzelhandelsunternehmen</p> <p>§ 12. Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen kann nach Anhören des Ständigen Hygieneausschusses der Codexkommission mit Verordnung festlegen, dass die Hygienevorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auf Einzelhandelsunternehmen, die gemäß Art. 1 Abs. 5 lit. a oder b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfasst sind, Anwendung finden.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Untersuchungen</p> <p>§ 68. (1) ...</p> <p>(2) Die Labors der Agentur müssen für die Untersuchungen im Rahmen dieses Bundesgesetzes eine Akkreditierung gemäß § 9 AkkG nachweisen.</p> <p>(3) ...</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Untersuchungsanstalten der Länder</p> <p>§ 72. (1) Untersuchungsanstalten der Länder, die Aufgaben wie die Agentur besorgen wollen, bedürfen sowohl zu ihrer Errichtung wie auch zu ihrem Betrieb einer Bewilligung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.</p> <p>(2) Die Bewilligung zur Errichtung ist zu erteilen, wenn ...</p>
--	--

	<p>(3) Die Bewilligung zum Betrieb ist zu erteilen, wenn ...</p>
Luftfahrtgesetz, BGBl. 253/1957 zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 149/2006	<p>IV. Teil: Flugplätze. A. Gemeinsame Bestimmungen. § 58. Flugplätze.</p> <p>(1) Flugplätze sind Land- oder Wasserflächen, die zur ständigen Benützung für den Abflug und für die Landung von Luftfahrzeugen bestimmt sind (Landflugplätze, Wasserflugplätze). (2) § 118 des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, bleibt von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.</p> <p>Bodeneinrichtungen.</p> <p>§ 59. Bodeneinrichtungen sind Bauten, Anlagen und sonstige ortsfeste Einrichtungen, die sich auf Flugplätzen befinden und für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Flugplatzes notwendig oder zweckmäßig sind. Flugsicherungsanlagen gemäß § 122 gelten nicht als Bodeneinrichtungen.</p> <p>§ 60. Zivilflugplätze und Militärflugplätze.</p> <p>Militärflugplatz ist ein Flugplatz, dessen Leitung in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung fällt. Alle übrigen Flugplätze sind Zivilflugplätze. ...</p> <p>B. Zivilflugplätze. § 63. Öffentliche und Privatflugplätze.</p> <p>Öffentlicher Flugplatz ist ein Zivilflugplatz, für den Betriebspflicht besteht (§ 75 Abs. 5) und der von allen Teilnehmern am Luftverkehr unter den gleichen Bedingungen benutzt werden kann. Alle übrigen Zivilflugplätze sind Privatflugplätze.</p> <p>§ 64. Flughäfen.</p> <p>Flughafen ist ein öffentlicher Flugplatz, der für den internationalen Luftverkehr bestimmt ist und über die hiefür erforderlichen Einrichtungen verfügt.</p> <p>§ 65. Flugfelder.</p> <p>(1) Flugfeld ist ein Zivilflugplatz, der nicht Flughafen ist. (2) Segelflugfeld ist ein für den Segelflugbetrieb bestimmtes Flugfeld. Motorflugfeld ist ein für den Motorflugbetrieb bestimmtes Flugfeld.</p>

	<p>§ 66. Zivilflugplatz-Verordnung.</p> <p>Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Anforderungen, die an die einzelnen Arten von Zivilflugplätzen (§§ 63 bis 65) im Hinblick auf den Betriebsumfang zu stellen sind, nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt durch Verordnung zu regeln (Zivilflugplatz-Verordnung).</p> <p>§ 67. Vorarbeiten für Zivilflugplätze.</p> <p>(1) Erfordert die Planung eines Zivilflugplatzes Vorarbeiten auf fremden Grundstücken und will der Grundeigentümer deren Vornahme nicht gestatten, so hat ihn auf Antrag des Zivilflugplatz- Bewilligungswerbers die gemäß Abs. 2 zuständige Behörde zur Dul dung der Vorarbeiten durch Bescheid zu verpflichten, wenn ...</p> <p>(2) Zuständig zur Erlassung des Verpflichtungsbescheides gemäß Abs. 1 ist, wenn es sich um die Planung eines Flughafens handelt, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, in allen übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde.</p> <p>(3) Den durch die Vorarbeiten verursachten Schaden hat der Antragsteller dem Grundeigentümer zu ersetzen. Wird eine Einigung über die Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet das Gericht im Verfahren außer Streitsachen. Entschädigungsansprüche sind spätestens drei Monate nach dem Tage geltend zu machen, an dem der Antragsteller dem Grundeigentümer die Beendigung der Vorarbeiten nachweislich bekanntgegeben hat.</p> <p>§ 68. Zivilflugplatz-Bewilligung.</p> <p>(1) Zum Betrieb von Zivilflugplätzen ist eine Bewilligung erforderlich (Zivilflugplatz-Bewilligung). Das gleiche gilt für jede Änderung des bescheidmäßig festgelegten Betriebsumfanges eines Zivilflugplatzes.</p> <p>(2) Zur Erteilung der Bewilligung ist bei Flughäfen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, bei Flugfeldern die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.</p> <p>...</p> <p>§ 70. Prüfung des Vorhabens.</p> <p>(1) Die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde (§ 68) hat nach Einlangen des Antrages gemäß § 69 vorerst zu prüfen, ob die in Aussicht genommene Land- oder Wasserfläche im Hinblick auf ihre Größe und Beschaffenheit sowie auf die Beschaffenheit ihrer Umgebung für den geplanten Zweck geeignet ist. Ergibt diese Prüfung, daß dies nicht der Fall ist, so ist der Antrag abzuweisen. Andernfalls ist der Antragsteller aufzufordern, in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen:</p> <p>...</p> <p>§ 73. Betriebsaufnahmebewilligung.</p> <p>(1) Der Betrieb eines Zivilflugplatzes darf erst aufgenommen werden, wenn ...</p> <p>§ 78. Bewilligung von zivilen Bodeneinrichtungen.</p> <p>(1) Für die Errichtung, die Benützung sowie jede wesentliche Änderung einer Bodeneinrichtung auf einem Zivilflugplatz (zivile</p>
--	---

Bodeneinrichtung) ist eine Bewilligung erforderlich.

(2) Zur Erteilung dieser Bewilligung ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig, wenn die Höhe der Bodeneinrichtung die in § 85 Abs. 2 lit. a und b festgelegten Grenzen übersteigt oder wenn die Anlage eine optische oder elektrische Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt verursacht werden könnte (§ 94), hervorruft. Vor der Entscheidung ist der Bundesminister für Landesverteidigung anzuhören.

(3) In allen Fällen, in denen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nicht zuständig ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden.

...

C. Militärflugplätze.

§ 81. Vorarbeiten für Militärflugplätze.

(1) Erfordert die Planung eines Militärflugplatzes Vorarbeiten auf fremden Grundstücken und will der Grundeigentümer deren Vornahme nicht gestatten, so hat ihn der Bundesminister für Landesverteidigung zur Duldung der Vorarbeiten durch Bescheid zu verpflichten (Verpflichtungsbescheid).

(2) Den durch die Vorarbeiten verursachten Schaden hat der Bund dem Grundeigentümer zu ersetzen. Wird eine Einigung über die Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet das Gericht im Verfahren außer Streitsachen. Entschädigungsansprüche sind spätestens drei Monate nach dem Tage geltend zu machen, an dem der Bundesminister für Landesverteidigung dem Grundeigentümer die Beendigung der Vorarbeiten nachweislich zur Kenntnis gebracht hat.

§ 82. Errichtung, Umgestaltung und Auflassung von Militärflugplätzen

(1) Die Errichtung, Umgestaltung und Auflassung von Militärflugplätzen obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung. Dieser hat hinsichtlich der in Aussicht genommenen Lage eines Militärflugplatzes das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie herzustellen.

...

§ 83. Einwendungen gegen die beabsichtigte Errichtung oder Erweiterung eines Militärflugplatzes.

(1) Die beabsichtigte Errichtung oder Erweiterung eines Militärflugplatzes und die erforderliche Sicherheitszone oder deren Erweiterung sind in den Gemeinden, die ganz oder teilweise im Bereich der vorgesehenen Sicherheitszone liegen, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) Die an den in § 82 Abs. 3 genannten Liegenschaften dinglich Berechtigten sowie die im Sinne der elektrizitätsrechtlichen Vorschriften hieran Leitungsberechtigten können gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen einem Monat nach dem Tage der Bekanntmachung aus dem in § 82 Abs. 3 bezeichneten Grund Einwendungen geltend machen. Über die Einwendungen hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.

(3) Mit der Errichtung oder Erweiterung des Militärflugplatzes darf erst begonnen werden, wenn der Bundesminister für Landesverteidigung über die Einwendungen entschieden hat.

...

Vorhaben gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

§ 145b. (1) Für Vorhaben, die Flughäfen (§ 64) betreffen und die einer Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, bedürfen, gelten ergänzend zu den Bestimmungen des UVP-G 2000 die nachstehenden Bestimmungen.

	<p>(2) Die Vorsorge gegen durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen von Nachbarn kann auch dadurch erfolgen, dass vom Zivilflugplatzhalter auf fremden Grundstücken mit Zustimmung des Eigentümers oder des sonst Berechtigten geeignete objektseitige Maßnahmen, wie insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden, gesetzt werden. Die Maßnahmen sind nur bei jenen Gebäuden zu setzen, für die im Zeitpunkt der Kundmachung gemäß § 9 UVP-G 2000 eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt. Bei Beeinträchtigungen von durch das Vorhaben bedingtem Fluglärm sind jene Maßnahmen zu setzen, die mit Verordnung gemäß Abs. 4 festgelegt worden sind. Wird die Zustimmung verweigert, ist der Nachbar so zu behandeln, als wären die Maßnahmen gesetzt worden.</p> <p>(3) Für die Beurteilung von durch das Vorhaben bedingtem Fluglärm hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Maßgabe der Erfordernisse des Lärmschutzes mit Verordnung Immissionsschwellenwerte und die Art und Weise der Berechnung dieser Lärmindizes festzulegen. Werden diese Immissionsschwellenwerte überschritten, sind geeignete objektseitige Maßnahmen bei jenen Wohneinheiten zu setzen, für die im Zeitpunkt der Kundmachung gemäß § 9 UVP-G 2000 eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.</p> <p>(4) Geeignete objektseitige Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 sind Schallschutzmaßnahmen für Räumlichkeiten, die zumindest überwiegend Wohn- und Schlafzwecken dienen. Diese Maßnahmen sind mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Maßgabe der Erfordernisse des Lärmschutzes festzulegen.</p> <p>(5) Für die Berechnung der Immissionen sind der genehmigte Ist-Zustand zum Prognosezeitpunkt (Nullszenario) und der durch das Vorhaben geänderte Zustand zum Prognosezeitpunkt (Planszenario) heranzuziehen. Diesen Szenarien ist der Betrieb im Prognosezeitpunkt zugrunde zu legen, wobei mittel- und langfristige technische und betriebliche Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Der Prognosezeitpunkt muss mindestens 10 Jahre nach Antragstellung liegen.</p>
<p>Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002 zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 90/2006</p>	<p style="text-align: center;">Freiberufliche Berufsausübung - Berufssitz</p> <p>§ 46. (1) Die beabsichtigte Aufnahme einer freiberuflichen Berufsausübung als Heilmasseur ist der auf Grund des in Aussicht genommenen Berufssitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind: (6) Der Berufssitz ist in einem solchen Zustand zu halten, dass er den hygienischen Anforderungen entspricht. ... (7) Kommt bei der Überprüfung gemäß Abs. 6 zu Tage, dass Missstände vorliegen, die für das Leben oder die Gesundheit von Patienten eine Gefahr mit sich bringen können, ist die Sperre des Berufssitzes bis zur Behebung dieser Missstände durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu verfügen. ...</p> <p style="text-align: center;">5. Hauptstück Bewilligungen</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung der Ausbildung zum medizinischen Masseur</p> <p>§ 73. (1) Die Ausbildung zum medizinischen Masseur bedarf hinsichtlich der theoretischen und praktischen Ausbildung der Bewilligung durch den Landeshauptmann. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn 1. die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen bzw. die erforderliche technische Ausstattung gegeben ist, ...</p>

<p>Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBL. I Nr. 38/1999 zuletzt geändert durch BG BGBL. I Nr. 113/2006</p>	<p style="text-align: center;">Artikel I I. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 1. Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist</p> <p>... 24. „Bergbaubetrieb“ jede selbständige organisatorische Einheit, innerhalb der ein Bergbauberechtigter unter Zuhilfenahme von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt. Der Bereich eines Bergbaubetriebes kann sich auch über den politischen Bezirk oder ein Bundesland hinaus erstrecken. 25. „selbständige Betriebsabteilung“ jede selbständige organisatorische Einheit innerhalb eines Bergbaubetriebes; 26. „Betriebsstätte“ eine Gewinnungsstätte, eine Gewinnungsstation, eine Aufbereitungsanlage, eine Speicherstation, eine Werkstätte u. dgl.</p> <p>§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe, 2. für das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt, 3. für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, für das unterirdische behälterlose Speichern solcher Kohlenwasserstoffe sowie 4. für das Aufbereiten der gespeicherten Kohlenwasserstoffe, soweit es vom Speicherberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Speichern vorgenommen wird. <p>(2) Dieses Bundesgesetz gilt weiters nach Maßgabe des Abs. 3 für die bergbautechnischen Aspekte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer) soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 300 m tiefe Bohrlöcher hergestellt oder benutzt werden, 2. des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung, 3. des Suchens und Erforschens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, 4. des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen sowie 5. der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe. <p>(3) Für die bergbautechnischen Aspekte der im Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Tätigkeiten gelten - mit der Maßgabe des Abs. 4 – der I. Abschnitt des VI. Hauptstückes, das VII. Hauptstück, der I., IV. und V. Abschnitt des VIII. Hauptstückes, das IX., X. und XV. Hauptstück und die §§ 187 bis 187e dieses Bundesgesetzes sowie die Bestimmungen der in den §§ 195 Abs. 1 Z 1, 4 und 7 und 196 Abs. 1 Z 7 und 8 dieses Bundesgesetzes angeführten Bergpolizeiverordnungen sinngemäß. Für die bergbautechnischen Aspekte der in Abs. 2 Z 5 angeführten Tätigkeiten gelten - mit der Maßgabe des Abs. 4 – das VII. Hauptstück, der I., IV. und V. Abschnitt des VIII. Hauptstückes, das IX., X. und XV. Hauptstück und die §§ 187 bis 187e dieses Bundesgesetzes sowie die Bestimmungen der in den §§ 195 Abs. 1 Z 1, 4, 6 und 7 und 196 Abs. 1 Z 7 und 8 dieses Bundesgesetzes angeführten Bergpolizeiverordnungen sinngemäß.</p> <p>(4)</p> <p>(5) Für Tätigkeiten der im Abs. 1 genannten Art, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sowie für das Sammeln von Mineralien gilt dieses Bundesgesetz nicht. Bergbauberechtigungen sind jedoch zu beachten.</p>
--	--

...

Bergbauanlagen

§ 118. Unter einer Bergbauanlage ist jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist.

Bewilligung von Bergbauanlagen

§ 119. (1) Zur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienenden von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächten, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe ist eine Bewilligung der Behörde einzuholen. ...

(2) Über das Ansuchen ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 6 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen die Bergbauanlage errichtet werden soll, bekanntzugeben.

(3) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn

1. die Bergbauanlage auf Grundstücken des Bewilligungsgeberers hergestellt (errichtet) wird oder er nachweist, dass der Grundeigentümer der Herstellung (Errichtung) zugestimmt hat oder eine rechtskräftige Entscheidung nach §§ 148 bis 150 vorliegt,
2. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) vermeidbare Emissionen unterbleiben,
3. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
4. keine Gefährdung von dem Bewilligungsgeber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (Abs. 5) zu erwarten ist,
5. entweder beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind, oder – soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist – gewährleistet ist, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden, und
6. bei Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen in einem Gebiet, in dem bereits eine Überschreitung eines Grenzwertes gemäß Anlage 1, 2 oder 5b IG-L oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L vorliegt oder durch die Bewilligung zu erwarten ist, ...

(4) Unter einer Gefährdung von Sachen ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes der Sache nicht zu verstehen.

(5) Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt liegt hinsichtlich Bergbauzwecken dienender Grundstücke vor, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß erheblich überschreitet. Für benachbarte Grundstücke gilt § 109 Abs. 3 sinngemäß. Den Immissionsschutz betreffende Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern ergibt sich aus den wasserrechtlichen Vorschriften.

(6) Parteien im Bewilligungsverfahren sind:

1. der Bewilligungsgeber,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche oder in deren oberflächennahem Bereich die Bergbauanlage errichtet und betrieben wird,
3. Nachbarn: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Herstellung (Errichtung) oder den Betrieb (die Benützung) der Bergbauanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Bergbauanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt

sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

4. Bergbauberechtigte, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen behindert werden könnten.

(7) Vor Erteilung der Bewilligung sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören.

III. Abschnitt Bergbaugebiete

§ 153. (1) Als Bergbaugebiete gelten Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen, Speicher- und Gewinnungsfeldern mit Ausnahme jener auf Vorkommen von Kohlenwasserstoffen, sowie Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht und ferner Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der genannten Gebiete, wenn sie nach § 154 Abs. 2 als Bergbaugebiete bezeichnet worden sind.

(2) In Bergbaugebieten dürfen nach Maßgabe des § 156 Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. ...

...

Übergangsbestimmungen Bestehende Bergbauberechtigungen und Bewilligungen

§ 197.

...

(5) Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen und gewerberechtlich erteilte Abbaugenehmigungen bleiben aufrecht, für wesentliche Änderungen (§ 115) gelten jedoch die auf Bergbauanlagen und Gewinnungsbetriebspläne anzuwendenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

...

Bauten und andere Anlagen in Bergbaugebieten

§ 211. Für nicht als Bergbauanlagen geltende Anlagen, die vor dem 31. Dezember 1998 in Bergbaugebieten errichtet worden sind, die aus Grundstücken und Grundstücksteilen gebildet werden, die sich innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen, von Abbau- und Speicherfeldern befinden, für letztere jedoch nur, soweit diese auf Grund von Aufsuchungs- und Gewinnungsverträgen betreffend Bitumen vom Bund als Vertragspartner vor dem 1. Jänner 1981 anerkannt worden sind, sowie für wesentliche Erweiterungen und Veränderungen, die vor dem 31. Dezember 1998 an nicht als Bergbauanlagen geltenden Bauten und anderen Anlagen in diesen Bergbaugebieten vorgenommen worden sind, gilt die Bewilligung nach § 153 Abs. 2 als erteilt. Dies gilt auch für nicht als Bergbauanlagen geltende Bauten und andere Anlagen, die im genannten Zeitraum in Bergbaugebieten errichtet worden sind, die aus Grundstücken und Grundstücksteilen gebildet werden, die sich innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen befinden, für die Bergwerksberechtigungen nach § 5 des Bitumengesetzes, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 375/1938, oder vor dem 31. August 1938 auf Kohlenwasserstoffvorkommen verliehen worden sind, sowie für wesentliche Erweiterungen und Veränderungen, die im genannten Zeitraum an nicht als Bergbauanlagen geltenden Bauten und anderen Anlagen in diesen Bergbaugebieten vorgenommen worden sind.

<p>MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992 zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 90/2006</p>	<p style="text-align: center;">Berufssitz</p> <p>§ 8. (1) Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus eine freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird. ... (5) Der Berufssitz ist von den Angehörigen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes in einem solchen Zustand zu halten, dass er den hygienischen Anforderungen entspricht. (6) Kommt bei der Überprüfung gemäß Abs. 6 zu Tage, dass Missstände vorliegen, die für das Leben oder die Gesundheit von Patienten eine Gefahr mit sich bringen, ist die Sperre des Berufssitzes bis zur Behebung dieser Missstände durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu verfügen. ... § 15. (1) Die Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Akademie bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. (2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn 1. die für die Abhaltung des theoretischen und praktischen Unterrichtes erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel zur Verfügung stehen,</p>
<p>Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961 zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 90/2006</p>	<p style="text-align: center;">Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst.</p> <p>§ 38. (1) Die Ausbildung für den medizinisch-technischen Fachdienst darf nur an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst erfolgen. (2) Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst können nur an Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Ausbildung notwendigen Fachabteilungen besitzen und mit den für die Erreichung der Ausbildungszwecke erforderlichen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind. ...</p>
<p>Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975 zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 115/2004</p>	<p style="text-align: center;">Geltungsbereich</p> <p>§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen, ausgenommen brennbare Gase mit einem Betriebsdruck von unter 0,5 bar Überdruck und Wasser, sowie für die Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Beseitigung der hiefür erforderlichen Leitungen und Anlagen. (2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Rohrleitungsanlagen, 1. die bergrechtlichen Vorschriften unterliegen oder 2. für Erdgasleitungen oder 3. die sich innerhalb der gewerblichen Betriebsstätte a) von Unternehmen, die der Gewerbeordnung 1973 oder b) von Unternehmen, die dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, befinden. (3) Soweit andere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften Genehmigungen oder Bewilligungen für die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfassten Rohrleitungen vorsehen, bleiben diese Vorschriften unberührt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird.</p>

(4) Soweit im übrigen dieses Bundesgesetz keine Regelungen enthält, gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Unter Rohrleitungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle jene Einrichtungen zu verstehen, welche das zu befördernde Gut allseits umschließen und als Transportweg für dieses Gut dienen; ferner alle mit dem Betrieb der Rohrleitung örtlich verbundenen Baulichkeiten und technischen Einrichtungen, welche ausschließlich für die Beförderung von Gütern in Rohrleitungen dienen. Insbesondere sind darunter auch örtlich gebundene Baulichkeiten und technische Einrichtungen zu verstehen, welche das zu befördernde Gut von der Abgabestelle aufnehmen, für die Beförderung in Rohrleitungen verteilen, zeitweise lagern oder nach der Beförderung von der Rohrleitung für eine weitere Beförderung, Verwendung oder Verarbeitung abgeben oder Wartungszwecken dienen.

(2) Unter Änderung einer Rohrleitung oder einer Anlage ist jene Maßnahme zu verstehen, durch welche, über bloße für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendige Erhaltung hinausgehend, mit der Rohrleitung oder einer Anlage in Verbindung stehende Baulichkeiten oder technische Einrichtungen den technischen Erkenntnissen oder neuen wirtschaftlichen Unternehmens angepaßt werden sollen.

(3) Unter Erweiterung einer Rohrleitung oder einer Anlage ist jene Maßnahme zu verstehen, welche darauf abzielt, durch Änderung der Rohrleitung oder der mit der Rohrleitung oder einer Anlage in Verbindung stehenden Baulichkeiten oder technischen Einrichtungen eine Erhöhung der Durchsatzkapazität oder Durchsatzgeschwindigkeit zu erzielen.

Erforderliche Bewilligungen

§ 3. (1) Für die Ausübung der in § 1 genannten Tätigkeit ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, eine Konzession erforderlich.

(2) Für die Errichtung und die Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage ist eine Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme erforderlich. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen der Rohrleitungsanlage, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme hinausgehen.

Ausnahme von der Konzessionspflicht

§ 4. Eine Konzession gemäß § 3 ist nicht erforderlich, wenn die durch die Rohrleitung beförderten Güter von einem eigenen im Inland gelegenen Betrieb zu einem anderen im Inland gelegenen Betrieb zum Verbrauch oder zur Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Veredelung oder Einigung geleitet werden oder nach Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Veredelung oder Reinigung zu einem anderen im Inland gelegenen Betrieb rück- oder weitergeleitet werden und die einzelne Rohrleitung nicht mehr als 50 km über das Werksgelände des Betriebes hinausgeht.

Konzessionen

§ 5. (1) Die Behörde hat Konzessionen gemäß § 3 zu erteilen, wenn ...

...

Konzessionserteilungsverfahren

§ 8. (1) Um die Erteilung der Konzession ist bei der Behörde anzusuchen. Dem Ansuchen sind eine allgemeine Darstellung des Vorhabens unter Angabe der beabsichtigten grundsätzlichen Trassenführung und allfälliger Anschlußstellen sowie der beabsichtigten Durchsatzkapazität, ferner

	<p>ein Bau- und Betriebsprogramm sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung anzuschließen. Im Ansuchen ist glaubhaft zu machen, daß der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, die Rohrleitungsanlage zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.</p> <p>(2) Vor Erteilung der Konzession sind jedenfalls binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist anzuhören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Bundeskanzler,2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,3. der Bundesminister für Landesverteidigung,4. der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,5. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,6. falls die Rohrleitungsanlage die Grenzen des Bundesgebietes überschreitet oder an eine Rohrleitung außerhalb des Bundesgebietes angeschlossen werden soll, der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,7. die nach der Lage der Rohrleitungsanlage in Betracht kommende Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, falls der Bundesminister für Verkehr Erteilungsbehörde ist die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,8. die nach der Lage der Rohrleitungsanlage in Betracht kommende Kammer für Arbeiter und Angestellte, falls der Bundesminister für Verkehr Erteilungsbehörde ist, der Österreichische Arbeiterkammertag,9. die nach der Lage der Rohrleitungsanlage in Betracht kommende Landes-Landwirtschaftskammer, falls der Bundesminister für Verkehr Erteilungsbehörde ist, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,10. falls der Bundesminister für Verkehr Erteilungsbehörde ist, die Landesregierungen der Länder, auf deren Gebieten Rohrleitungen errichtet werden sollen. <p>...</p> <p style="text-align: center;">Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme</p> <p>§ 17. (1) Für die Errichtung und die Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage ist eine Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme erforderlich.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Mündliche Verhandlung</p> <p>§ 19. Beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung an, so sind Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in den Gemeinden, deren Gebiet durch die geplante Rohrleitung berührt wird, und auch durch einmalige Einschaltung in für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitungen zu verlautbaren. Die in den Verzeichnissen gemäß § 18 Abs. 2 Z 3 bis 7 der Behörde bekannt zu gebenden Betroffenen sind persönlich von der mündlichen Verhandlung zu verständigen. Der das einzelne Gemeindegebiet betreffende Teil des technischen Bauentwurfes, den der Genehmigungswerber der Behörde zur Verfügung zu stellen hat, ist durch mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung in der jeweiligen Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Behörden</p> <p>§ 39. (1) Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind der Landeshauptmann, bei Rohrleitungen, die sich über das Gebiet mehrerer Bundesländer erstrecken oder die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, der Bundesminister für Verkehr.</p> <p>(2) Bei Rohrleitungen, die sich nicht über das Gebiet von mehr als einem Bundesland erstrecken, jedoch die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, kann der Bundesminister für Verkehr mit Verordnung den Landeshauptmann zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage und der Betriebsaufnahmebewilligung in seinem Namen ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit,</p>
--	--

	Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.
Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002 idF des BG BGBl. I Nr. 90/2002	<p style="text-align: center;">7. Abschnitt Modulbewilligungen, Modulleitung und Anrechnung</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung der Module</p> <p>§ 45. (1) Die Durchführung einer Ausbildung zum Sanitäter und in den Notfallkompetenzen bedürfen der Bewilligung des auf Grund des Ausbildungsortes zuständigen Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">1. die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen, <p>...</p>
Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935 zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 86/2002	<p style="text-align: center;">Genehmigung der Betriebsanlage</p> <p>§ 16. (1) Jede Anlage zur Erzeugung von Schieß- und Sprengmitteln (Erzeugungsanlage) sowie jede Änderung bestehender Erzeugungsanlagen oder ihres Betriebsvorganges bedarf einer besonderen behördlichen Genehmigung.</p> <p>...</p> <p>§ 17. Die Genehmigung aller Erzeugnisanlagen wird vom Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) – Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Genehmigung der Verschleiß- und Lagerräume der Verschleißer vom Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien) - unbeschadet der nach anderen Vorschriften etwa erforderlichen Bewilligungen - erteilt.</p> <p>§ 18. (1) Die Genehmigung wird in der Regel auf Grund einer mündlichen Verhandlung erteilt.</p> <p>(2) Die zur Genehmigung berufene Behörde (Genehmigungsbehörde) hat das Vorhaben durch Anschlag in der betreffenden Ortsgemeinde, durch besondere Mitteilung an den Bürgermeister, die bekannten Anrainer und sonstigen Beteiligten - nach Umständen auch durch einmalige Einschaltung in eine für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung - kundzumachen.</p> <p>(3) Die Kundmachungen haben alle Liegenschaften, die möglicherweise zur Gänze oder zum Teil in den Gefährdungsbereich (§ 21) zu liegen kommen, unter Angabe ihrer Grundstücknummer zu bezeichnen.</p> <p>(4) Von der mündlichen Verhandlung kann Abstand genommen werden, wenn es sich um geringfügige Änderungen oder Erweiterungen der Anlage oder um ebensolche Änderungen des Betriebsvorganges handelt und wenn die Behörde - nötigenfalls auf Grund eines durch sachverständige Amtsorgane vorgenommenen Augenscheines – die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Änderung oder Erweiterung weder für die Anrainer und sonstigen Beteiligten noch für die Ortsgemeinde überhaupt noch für die in der Anlage beschäftigten Personen andere oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen werde, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind. Ebenso ist von einer mündlichen Verhandlung abzusehen, wenn es sich um die Genehmigung von Verschleiß- und Lagerräumen mit einer Höchstlagermenge von insgesamt 15 kg Pulver oder von insgesamt 15 kg Sicherheitssprengmittel oder von 5 kg anderer Schieß- und Sprengmittel handelt und keine besonderen Umstände vorliegen.</p> <p>(5) Das örtlich zuständige Gewerbeinspektorat ist vor Erteilung der Genehmigung zu hören; findet eine mündliche Verhandlung statt, ist es</p>

	<p>dieser zuzuziehen.</p> <p>§ 19. (1) Privatrechtliche Einwendungen, die gegen das Vorhaben erhoben werden und nicht gütlich beigelegt werden können, sind bei Erteilung der Genehmigung ausdrücklich anzuführen und auf den Rechtsweg zu verweisen. Die Genehmigungsbehörde kann hieraus keinen Anlaß nehmen, die Ausführung der Betriebsanlage zu untersagen.</p> <p>(2) Nur das Gericht ist berufen, auf Ansuchen der Partei zu entscheiden, ob mit der Errichtung der im Verwaltungsweg als zulässig erkannten Betriebsanlage bis zur Austragung des Rechtsstreites innezuhalten sei oder ob und unter welchen Beschränkungen die Anlage inzwischen errichtet werden könne (§§ 340, 341, 342 a. b. G. B. und Artikel XXXVII des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung).</p> <p>...</p>
<p>Schiffahrtsgesetz, BGBI. Nr. 62/1997 zuletzt geändert durch BG BGBI. Nr. 123/2005</p>	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten als</p> <p>...</p> <p>14. "Schwimmende Anlage": schwimmende Einrichtung, die nicht zur Fortbewegung bestimmt ist (zB schwimmende Schiffahrtsanlagen, Badeanstalten, Einrichtungen, die dem Wohnen oder dem Sport dienen);</p> <p>...</p> <p>19. "Schiffahrtsanlage": Anlage, die unmittelbar Zwecken der Schiffahrt dient (zB Hafen, Lände, Schleuse, Fähranlage, Schiffumschlagsanlage, Versorgungsanlage, Sportanlage); eine Anlage an Land, die nur mittelbar Zwecken der Schiffahrt dient (zB Tanklager, Lagerhaus, Werkstätte), ist keine Schiffahrtsanlage;</p> <p>20. "Hafen": Schiffahrtsanlage, die aus mindestens einem Becken besteht und mit Einrichtungen zum Festmachen von Fahrzeugen zum Zweck des Umschlages, der Versorgung oder des Schutzes ausgestattet ist;</p> <p>21. "Landungsplatz": jeder Platz, an dem eine mechanische Verbindung zwischen einem Fahrzeug oder Schwimmkörper und dem Ufer hergestellt wird;</p> <p>22. "Liegeplatz": ein zum Stilliegen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern bestimmter Platz;</p> <p>23. "Lände": Landungsplatz mit Einrichtungen zum Festmachen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, ausgenommen Häfen;</p> <p>24. "Versorgungsanlage": Schiffahrtsanlage zur Versorgung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern mit Treibstoffen und Betriebsstoffen (zB Bunkerstation, Schiffstankstelle); eine Versorgungsanlage gilt nicht als Mineralölumschlagsanlage;</p> <p>25. "Sportanlage": Schiffahrtsanlage, die Sport- oder Vergnügungszwecken dient; eine Anlage, die auch gewerblichen Zwecken dient, gilt nicht als Sportanlage;</p> <p>...</p> <p>7. Hauptstück Behörden und Organe</p> <p>Behörden und ihre Zuständigkeit</p> <p>§ 37. (1) Behörden erster Instanz im Sinne dieses Teiles sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende;2. die Bezirksverwaltungsbehörde für alle nicht unter Z 1 fallenden Gewässer sowie für Verwaltungsstrafverfahren. <p>(2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.</p>

...

**3. Teil
Schiffahrtsanlagen**

**1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich

§ 45. (1) Dieser Teil gilt für die im § 1 Abs. 1 genannten Gewässer.

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gilt dieser Teil nur für Schiffahrtsanlagen, die der gewerbsmäßigen Schiffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

(3) Dieser Teil und die auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen gelten nicht für Schiffahrtsanlagen, die bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 2001 oder dessen Vorbereitung verwendet werden; sie gelten auch nicht für die in den §§ 66 und 67 angeführten sonstigen Anlagen und Arbeiten bei einem derartigen Einsatz des Bundesheeres oder dessen Vorbereitung. Die Sicherheit der Schiffahrt und von Personen darf jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Schiffahrtsanlagen

§ 46. (1) Schiffahrtsanlagen sind entweder öffentliche oder nicht öffentliche (private) Anlagen.

(2) Öffentliche Schiffahrtsanlagen dürfen von allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern benutzt werden, private Schiffahrtsanlagen nur entsprechend der Entscheidung der darüber Verfügungsberechtigten unter Beachtung der nach dem 2. Teil erlassenen Verordnungen.

**2. Hauptstück
Verfahren**

Bewilligungspflicht

§ 47. (1) Die Errichtung einer neuen Schiffahrtsanlage, die Wiederverwendung einer früheren Schiffahrtsanlage nach Erlöschen oder Widerruf der Bewilligung sowie die wesentliche Änderung einer bestehenden Schiffahrtsanlage bedürfen einer Bewilligung.

(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für Sportanlagen an oder auf anderen Gewässern als Wasserstraßen sowie für Anlagen gemäß § 56; für die genannten Sportanlagen gelten jedoch die Bestimmungen der §§ 52 Abs. 3 (Überprüfung von Amts wegen) und 53 Abs. 2 sowie die gemäß § 58 Abs. 12 erlassenen Vorschriften über Bauart, Mindestmaße, Festigkeit, Ausgestaltung und Einrichtung, Kennzeichnung, Betrieb und Benützung von Schiffahrtsanlagen.

(3) Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung der Anlage, auch wenn damit eine Verbesserung vorhandener Einrichtungen verbunden ist, gelten nicht als wesentliche Änderung.

(4) Ohne Bewilligung errichtete Schiffahrtsanlagen oder Anlagen gemäß § 66 sind unbeschadet der Bestimmung des § 72 Abs. 2 Z 1 zu entfernen; die Kosten der Entfernung sind vom Verfügungsberechtigten zu tragen.

...

	<p style="text-align: center;">Erteilung der Bewilligung</p> <p>§ 49. (1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn</p> <p style="text-align: center;">Benützungsbewilligung; Überprüfung von Schiffahrtsanlagen</p> <p>§ 52. (1) Neuerrichtete oder wesentlich geänderte Schiffahrtsanlagen, die der gewerbsmäßigen Schiffahrt, anderen gewerblichen Zwecken oder Schulungszwecken dienen, dürfen nach der Anzeige über die Bauvollendung erst benutzt und betrieben werden, wenn die Behörde die erstmalige Überprüfung (Erstüberprüfung) vorgenommen und die Bewilligung zur Benützung erteilt hat. ...</p> <p style="text-align: center;">Anlagen für Zwecke der Bundes- oder Landesverwaltung</p> <p>§ 56. (1) Die beabsichtigte Errichtung, Wiederverwendung oder wesentliche Änderung von Schiffahrtsanlagen, die von der Bundes- oder einer Landesverwaltung verwaltet oder betrieben werden, ist der Behörde unter Beischluß einer Beschreibung der Anlage oder der Änderung anzugeben. ...</p> <p style="text-align: center;">5. Hauptstück Sonstige Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung für sonstige Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen</p> <p>§ 66. (1) An Wasserstraßen bedürfen die Errichtung und Benützung, die Wiederverwendung und die wesentliche Änderung und Benützung von Anlagen, die keine Schiffahrtsanlagen sind, sowie die Durchführung sonstiger Arbeiten in oder über dem Gewässer einer Bewilligung; sie kann befristet oder auf Widerruf erteilt werden. ...</p>
Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70 zuletzt geändert durch BG BGBI. I Nr. 112/2003	<p style="text-align: center;">§ 1. Anwendungsbereich</p> <p>(1) Den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegen elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.</p> <p>(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2. Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind elektrische Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.</p>

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die gemeinsame Grenze zweier Bundesländer überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne dieses Bundesgesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

§ 3. Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen.

(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1 000 V und, unabhängig von der Betriebsspannung,
 1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden;
 2. Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß § 31 Abs. 3 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBI. I Nr. 143/1998, erzeugten Elektrizität dienen.

§ 4. Vorprüfungsverfahren

(1) Die Behörde kann über Antrag oder von Amts wegen ein Vorprüfungsverfahren anordnen, wenn ein Ansuchen um Bewilligung der Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten (§ 5) oder um Bewilligung zur Errichtung und Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 6) vorliegt und zu befürchten ist, daß durch diese elektrischen Leitungsanlagen öffentliche Interessen nach § 7 Abs. 1 wesentlich beeinträchtigt werden. In diesem sind der Behörde durch den Bewilligungswerber über Aufforderung folgende Unterlagen vorzulegen:

§ 21. Schadenersatz

Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte (§ 5) sowie der zum Bau und zum Betrieb einer elektrischen Leitungsanlage Berechtigte (§§ 7 und 11) haben dem Grundstückseigentümer sowie den an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle Schäden Schadenersatz zu leisten, die ihnen bei Vorarbeiten sowie bei dem der Erhaltung, dem Betrieb, der Änderung der Beseitigung der elektrischen Leitungsanlage an den Grundstücken oder den sich darauf beziehenden dinglichen Rechten erwachsen, es sei denn, daß der Schaden vom Geschädigten schuldhaft verursacht worden ist. Der Schadenersatz ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

§ 24. Behörde

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist - soweit § 25 nichts anderes bestimmt - der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 25. Delegierung

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einzelfall die örtlich zuständigen Landeshauptmänner zur Vornahme von Amtshandlungen, insbesondere auch zur Erlassung von Bescheiden, ganz oder zum Teil ermächtigen, sofern dies im Interesse der

	<p>Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist. Die Landeshauptmänner treten für den betreffenden Fall vollständig an die Stelle des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.</p>
Strahlenschutzgesetz – StrSchG, BGBI. Nr. 227/1969 zuletzt geändert durch BG BGBI. I Nr. 13/2006	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2. Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: ... (38) „Strahlenbetriebe“ sind Einrichtungen natürlicher oder juristischer Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die Inhaber einer strahlenschutzrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 5, 6, 7 oder 10 sind, oder in denen gemäß §§ 19 oder 20 bauartzugelassene Geräte verwendet werden. ...</p> <p>Strahlenschutzrechtliche Verwaltungstätigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften</p> <p>§ 3. (1) Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 1, die im Rahmen der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gewerberechts bewilligt werden sollen sowie Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 1, die im Rahmen der Rechtsvorschriften des Eisenbahn-, Straßen-, Luft- und Schiffsverkehrs bewilligt werden sollen, bedürfen, sofern sie auf Grund der angeführten Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig sind, keiner gesonderte Bewilligung nach diesem Bundesgesetz, wenn die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der daraus abgeleiteten Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die auf den angeführten Gebieten nach den für diese maßgeblichen Rechtsvorschriften erteilten Genehmigungen gelten auch als Bewilligung im Sinne des § 5 Abs. 2 oder des § 6 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 2. Im Bescheid, mit dem eine solche Genehmigung erteilt wird, ist hierauf hinzuweisen. ...</p> <p>II. TEIL Bewilligungserfordernisse und Meldebestimmungen</p> <p>Errichtung und Erprobung von Anlagen</p> <p>§ 5. (1) Die Errichtung von Anlagen für den Umgang mit Strahlenquellen, die im Hinblick auf deren Betrieb schon bei ihrer Errichtung die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für den Strahlenschutz erfordern, bedarf einer Bewilligung. Vor Erteilung der Bewilligung dürfen solche Anlagen nicht errichtet werden. (2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn ...</p> <p>Betrieb von Anlagen, die einer Errichtungsbewilligung bedürfen</p> <p>§ 6. (1) Anlagen gemäß § 5 dürfen nur betrieben werden, wenn nach Überprüfung, falls erforderlich nach Erprobung der Anlage, die Betriebsbewilligung erteilt wurde. (2) Diese Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn ...</p>

	<p>Betrieb von Anlagen, die keiner Errichtungsbewilligung bedürfen</p> <p>§ 7. (1) Der Betrieb von Anlagen für den Umgang mit Strahlenquellen, deren Errichtung nicht gemäß § 5 und deren Betrieb nicht gemäß § 6 bewilligungspflichtig ist, bedarf einer Betriebsbewilligung. Vor Erteilung dieser Bewilligung dürfen solche Anlagen nicht betrieben werden. (2) Die Betriebsbewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn</p> <p>Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</p> <p>§ 13. (1) Die Behörde hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik den Umgang mit Strahlenquellen von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 7 oder 10 auszunehmen, sofern der Strahlenschutz gewährleistet ist. (2) Außerdem ist von der Bewilligungspflicht die Beförderung von radioaktiven Stoffen ausgenommen, sofern diese nach den hiefür maßgeblichen Rechtsvorschriften über die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftfrachtverkehr erfolgt. ...</p> <p>Besondere Regelungen für den Umgang mit Strahlenquellen im militärischen Bereich</p> <p>§ 26b. (1) Von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 5 bis 7 und 10 ist der Umgang mit Strahlenquellen im militärischen Bereich insoweit ausgenommen, als diese Strahlenquellen der wehrtechnischen Forschung oder Erprobung dienen oder Bestandteile von militärischen Ausrüstungsgegenständen sind und bei diesem Umgang der Strahlenschutz durch die im militärischen Bereich vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist. ...</p>
<p>Straßenverkehrsordnung 1960, BGBL. Nr. 159 zuletzt geändert durch BG BGBL. I Nr. 152/2006</p>	<p>I. ABSCHNITT. Allgemeines. § 1. Geltungsbereich.</p> <p>(1) Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden können. (2) Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gilt dieses Bundesgesetz insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhalter nichts anderes bestimmen. Die Befugnisse der Behörden und Organe der Straßenaufsicht erstrecken sich auf diese Straßen nicht.</p> <p>§ 2. Begriffsbestimmungen.</p> <p>(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als 1. Straße: eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen; ...</p>

X. ABSCHNITT.

Benützung von Straßen zu verkehrs fremden Zwecken.

§ 82. Bewilligungspflicht.

- (1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.
- (2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.
- (3) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich
- a) für gewerbliche Tätigkeiten auf Gehsteigen oder Gehwegen ohne feste Standplätze,
 - b) für das Wegschaffen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeuges oder für dessen Instandsetzung, sofern dies einfacher als das Wegschaffen ist und der fließende Verkehr dadurch nicht behindert wird,
 - c) für eine gewerbliche Tätigkeit, die ihrem Wesen nach auf der Straße ausgeübt wird und deren Betriebsanlage genehmigt ist,
 - d) für das Aufstellen oder die Lagerung von Sachen, die für Bau, Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße erforderlich sind,
 - e) für das Musizieren bei Umzügen und dergleichen (§ 86),
 - f) für die Nutzung der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Einrichtungen zur Verhinderung von Falschfahrten im Zuge von Autobahnabfahrten zu Werbezwecken, wenn diese Nutzung nicht der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entgegensteht und die Behörde, die diese Verkehrszeichen oder diese Einrichtungen verfügt hat, zustimmt und die Gesamtkosten der Anbringung und Erhaltung vom Unternehmer getragen werden.
- (4) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist ferner nicht erforderlich für geringfügige Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen, z. B. Vergaserreinigung, Reifenwechsel, Arbeiten an der elektrischen Anlage oder dergleichen, vor der Betriebsstätte eines hiezu befugten Gewerbetreibenden, wenn dort das Halten und Parken nicht verboten ist (§§ 23 und 24).
- (5) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.
- (6) Die Organe der Straßenaufsicht sind befugt, verkehrs fremde Tätigkeiten auf und an der Straße, auch wenn für sie eine Bewilligung nach Abs. 1 vorliegt, vorübergehend zu untersagen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert.
- (7) Das Aufstellen von Kisten, Brettern, Tafeln u. dgl. Auf Parkflächen ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 bis 6 verboten.

§ 83. Prüfung des Vorhabens.

- (1) Vor Erteilung einer Bewilligung nach § 82 ist das Vorhaben unter Bedachtnahme auf die gegenwärtigen und zu erwartenden Verkehrsverhältnisse zu prüfen. Eine wesentliche, die Erteilung der Bewilligung ausschließende Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (§ 82 Abs. 5) liegt.

	<p>§ 84. Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes.</p> <p>(1) Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben, und Tankstellen dürfen außerhalb von Ortsgebieten nur mit den Hinweiszeichen „Pannenhilfe“ (§ 53 Abs. 1 Z 4), „Verkehrsfunk“ (§ 53 Abs. 1 Z 4a) beziehungsweise „Tankstelle“ (§ 53 Abs. 1 Z 6) angekündigt werden. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind von demjenigen zu tragen, der ihre Anbringung beantragt hat.</p> <p>(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.</p> <p>(3) Die Behörde hat Ausnahmen von dem im Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn das Vorhaben einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenutzer dient oder für diese immerhin von erheblichen Interesse ist und vom Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.</p> <p>(4) Ist eine Werbung oder Ankündigung entgegen der Bestimmung des Abs. 2 und ohne Bewilligung nach Abs. 3 angebracht worden, so hat die Behörde den Besitzer oder Verfügungsberechtigten mit Bescheid zu verpflichten, die Werbung oder Ankündigung zu entfernen.</p>
<p>Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004</p>	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 4. Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:</p> <p>...</p> <p>9. Tierheim: eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, einschließlich Tiersyndikat oder Gnadenhof, die die Verwahrung herrenloser oder fremder Tiere anbietet;</p> <p>10. Zoos: dauerhafte Einrichtungen, in denen Wildtiere zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen;</p> <p>11. Zirkus: eine Einrichtung mit Darbietungen, die unter anderem auf dem Gebiet der Reitkunst oder der Tierdressur liegen und akrobatische Vorführungen, ernste und komische Schaunummern, Pantomimen sowie Tanz- und Musiknummern einschließen können;</p> <p>12. Varieté: eine Einrichtung mit Darbietungen, die im wesentlichen bloß auf Unterhaltung abzielt und bei der in abwechselnder Programmnummernfolge deklamatorische oder musikalische Vorträge, artistische Vorführungen, Schaunummern, kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen veranstaltet werden;...</p> <p>...</p> <p>Bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen</p> <p>§ 18. (1) Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.</p> <p>(2) Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.</p> <p>(3) Für Käfige und andere Haltungssysteme zur Haltung von Legehennen gilt Folgendes:</p> <p>...</p>

Haltung von Tieren in Zoos

§ 26. (1) Die Haltung von Tieren in Zoos bedarf einer Bewilligung nach § 23.

(2) Nähere Bestimmungen über Mindestanforderungen für Zoos in Bezug auf die Ausstattung, ..., mit Ausnahme von Einrichtungen, in denen keine bedeutende Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau gestellt werden und die nicht für den Schutz wildlebender Tiere oder die Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutend sind, zu erbringende Leistungen (Arterhaltung, Aufklärung der Öffentlichkeit, wissenschaftliche Forschung) hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ansprüche der gehaltenen Tierarten durch Verordnung festzulegen.

...

Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen

§ 27. (1) In Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen dürfen keine Arten von Wildtieren gehalten oder zur Mitwirkung verwendet werden.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung die Voraussetzungen und Mindestanforderungen für die Haltung und die Mitwirkung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die erforderliche Sachkunde der Betreuungspersonen näher zu regeln.

(3) Die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere auch die Erhöhung der Zahl der Tiere oder die Haltung anderer als der bewilligten Tiere, bedarf einer behördlichen Bewilligung. ...

...

Tierheime

§ 29. (1) Das Betreiben eines Tierheimes bedarf einer Bewilligung der Behörde nach § 23.

(2) Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn ...

Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten

§ 31. (1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994) bedarf einer Bewilligung nach § 23. ...

<p>Umweltinformationsgesetz, BGBI. Nr. 495/1993 zuletzt geändert durch BG BGBI. I Nr. 6/2005</p>	<p>Veröffentlichung von Umweltinformationen</p> <p>§ 9. (1) Die informationspflichtigen Stellen haben die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten. Die Bestimmungen über Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie über die Qualität von Umweltinformationen (§ 5 Abs. 3) sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Insbesondere sind folgende Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten:</p> <p>...</p> <p>6. Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können;</p> <p>7. Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen betreffend die in § 2 Z 1 genannten Umweltbestandteile oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können.</p> <p>...</p> <p>Meldepflicht</p> <p>§ 12. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister mit Verordnung festlegen, dass die Inhaber/innen von bestimmten, nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden Typen von Anlagen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestimmte Umweltinformationen zu melden haben, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt im Normalbetrieb oder im Störfall (§ 14 Abs. 1a) oder zur Erfüllung nationaler Berichtspflichten im Rahmen der Europäischen Integration erforderlich sind. Andere gesetzliche Meldepflichten bleiben unberührt.</p>
<p>Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBI. Nr. 697/1993 zuletzt geändert durch BG BGBI. I Nr. 149/2006</p>	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2. ...</p> <p>(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.</p> <p>Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d bis f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 21 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.</p> <p>(2) Bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante</p>

	<p>Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.</p> <p>(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).</p> <p>(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. <p>(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.</p> <p>(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.</p> <p>(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.</p> <p>(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde</p>
--	--

	<p>in geeignete Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.</p> <p>(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhangs 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.</p>
<p>Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 BGBl. Nr. 215 (WV) zuletzt geändert durch BG BGBl. I Nr. 123/2006</p>	<p style="text-align: center;">ZWEITER ABSCHNITT. Von der Benutzung der Gewässer Benutzungsberechtigung.</p> <p>§ 5. (1) Die Benutzung der öffentlichen Gewässer ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken jedermann gestattet. Bezieht sich die Benutzung jedoch lediglich auf das Bett und geht sie hiebei über den Gemeingebräuch (§ 8) hinaus, so ist jedenfalls die Einwilligung des Grundeigentümers erforderlich.</p> <p>(2) Die Benutzung der Privatgewässer steht mit den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen denjenigen zu, denen sie gehören.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern</p> <p>§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebräuch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebräuch hinausgeht.</p> <p>(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhangs mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Benutzung des Grundwassers</p> <p>§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.</p> <p>(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.</p> <p>(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs. 2.</p> <p>(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs. 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte</p>

	<p>Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichste Deckung findet. ...</p> <p style="text-align: center;">Typengenehmigung</p> <p>§ 12c. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung die Möglichkeit einer Typisierung von Anlagen oder Anlagenteilen vorsehen.</p> <p>(2) Eine Typengenehmigung kann auf Antrag für Anlagen oder Anlagenteile erteilt werden. Die für eine Typisierung beantragten Anlagen oder Anlagenteile sind einem Typenprüfungsverfahren zu unterziehen. Die positive Beurteilung der geprüften Anlage oder des geprüften Anlagenteils ist Voraussetzung für die Erlangung der Typengenehmigung. Genehmigende Stelle ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Er kann sich erforderlichenfalls gemäß Abs. 5 auch unabhängiger nichtamtlicher technischer Sachverständiger bedienen.</p> <p>(3) Bei der Typengenehmigung ist ein Typengenehmigungszeichen zu vergeben. Ist eine Type gemäß dieser Bestimmung genehmigt, so gelten alle Anlagen oder Anlagenteile, die dieser Type entsprechen, als genehmigt. Die Entsprechung von Type und seriellem Produkt wird durch Werkskontrollen überprüft.</p> <p>(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung folgende Bereiche einer näheren Regelung unterziehen:...</p> <p style="text-align: center;">Art der Wasserbenutzung.</p> <p>§ 13. (1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.</p> <p>(2)</p> <p>(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuersgefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.</p> <p>(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hiervon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.</p> <p style="text-align: center;">Verkehrssicherung.</p> <p>§ 14. Bei Wasserbauten aller Art ist dem Bewilligungserwerber die Herstellung der zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen sowie der zur Aufrechterhaltung der bisherigen zur Vermeidung wesentlicher Wirtschaftsschwierigkeiten notwendigen Verkehrsverbindungen (Brücken, Durchlässe und Wege) aufzuerlegen, sofern nicht die Herstellung solcher Verkehrsanlagen durch Zusammenlegung von Grundstücken oder auf andere geeignete Weise entbehrlich oder abgegolten wird.</p>
--	--

Einschränkung zugunsten der Fischerei.

§ 15. (1) Die Fischereiberechtigten können anläßlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehrn.

...

Bestehende Anlagen

§ 31d. Anlagen und Maßnahmen, für die mit § 31c eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht ab dem 1. Juli 1990 eingeführt wurde und die am 1. Juli 1990 bereits bestanden haben, gelten als bewilligt, wenn sie binnen Jahresfrist unter Angabe der Lage und der wesentlichen Merkmale der Anlage sowie des Berechtigten der Behörde angezeigt werden, oder wenn nach Ablauf dieser Frist der Berechtigte den gesetzmäßigen Bestand der Anlage zum Stichtag nachweist. Diese Anzeigen sind nicht gebührenpflichtig.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebräuch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer BewilligungInsbesondere ...

7) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(8) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

...

Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)

§ 34. (1) Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde - zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde – durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann - nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen - auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erforderlich ist.

...

Entwässerungsanlagen.

§ 40. (1) Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.

...

Schutz- und Regulierungswasserbauten.

§ 41. (1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, muß, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

...

Besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit.

§ 101. (1) Erstrecken sich bestehende oder angestrebte Wasserbenutzungsrechte sowie bestehende oder geplante Anlagen, Wassergenossenschaften oder Wasserverbände über den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Behörden und einigen sich diese nicht ohne Zeitaufschub, so hat die gemeinsame Oberbehörde zu bestimmen, welche Behörde im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Behörden das Verfahren durchzuführen und die Entscheidung zu fällen hat.

(2) Bezieht sich ein Verfahren auf mehrere Wasserbenutzungen einschließlich widerstreitender Bewerbungen (§ 17), Anlagen, Wassergenossenschaften oder Wasserverbände, für die sachlich verschiedene Behörden zuständig wären, so ist unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 die Behörde der höheren Instanz zuständig. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen eine Erweiterung über die Grenze der bisherigen Zuständigkeit stattfindet.

(3) Ist in einer Sache der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder der Landeshauptmann in erster Instanz zuständig, so können sie mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise die nachgeordnete Behörde betrauen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden hierdurch nicht berührt.

(4) Auf mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage (§ 74 GewO 1994) in einem sachlichen Zusammenhang stehende wasserrechtliche Tatbestände (§§ 98, 99, 100), die gemäß § 39 Abs. 2a AVG verbunden oder koordiniert werden, finden die Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

...

Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand

§ 104a. (1) Vorhaben, bei denen

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern
 - a) mit dem Nichteinreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder
 - b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,
2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,

sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).
(2) Eine Bewilligung für Vorhaben, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitanwendung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

...

Abweisung ohne Verhandlung.

§ 106. Ergibt sich schon aus den nach § 104 durchzuführenden Erhebungen auf unzweifelhafte Weise, daß das Unternehmen aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist, so ist das Gesuch abzuweisen. Andere gegen ein Unternehmen obwaltende Bedenken hat die Wasserrechtsbehörde dem Gesuchsteller zur allfälligen Aufklärung oder Abänderung des Entwurfes unter Festsetzung einer kalendermäßig zu bestimmenden angemessenen Frist mitzuteilen. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

...

Behandlung privatrechtlicher Einsprüche

§ 113. Werden von Parteien privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht, hat die Behörde auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist mit Bescheid zu beurkunden. Im übrigen ist die Partei mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Anzeigeverfahren

§ 114. (1) Bewilligungspflichtige Maßnahmen, für die nach diesem Bundesgesetz oder seinen Verordnungen das Anzeigeverfahren vorgesehen ist, sind der Behörde drei Monate vor Inangriffnahme anzuzeigen. Dabei sind die erforderlichen Projektsunterlagen (§ 103) unter Angabe einer drei Jahre nicht überschreitenden Bauvollendungsfrist anzuschließen.

...

Eisenbahnanlagen.

§ 127. (1) Für Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, gelten in Ansehung des Verfahrens und der Zuständigkeit nachstehende Grundsätze:

...

Wasserbenutzung für Zwecke der Luftfahrt.

§ 128. Die Benutzung von Gewässern für Zwecke der Luftfahrt, insbesondere durch Wasserflugplätze, Bodeneinrichtungen oder Flugsicherungsanlagen, unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, auch den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

<p>Zahnärztesgesetz, BGBl. I Nr. 126/2005 idF des BG BGBl. I Nr. 80/2006</p>	<p>Berufssitz</p> <p>§ 27. (1) Berufssitz ist der Ort, an dem sich die Ordinationsstätte befindet, in der und von der aus der/die Angehörige des zahnärztlichen Berufs seine/ihre freiberufliche Tätigkeit ausübt, die über eine reine Beratungstätigkeit hinausgeht.</p> <p>...</p> <p>Ordinationsstätten</p> <p>§ 36. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs sind verpflichtet, ihre Ordinationsstätte</p> <ol style="list-style-type: none">1. in einem Zustand zu halten, der den für die Berufsausübung erforderlichen hygienischen Anforderungen entspricht,2. entsprechend den fachspezifischen Qualitätsstandards zu betreiben und3. mit einer nach außen zweifelsfrei als zahnärztliche Ordinationsstätte erkennbaren Bezeichnung zu versehen. <p>...</p> <p>(4) Wird bei der Überprüfung gemäß Abs. 2 festgestellt, dass Missstände vorliegen, die für das Leben und die Gesundheit von Patienten/Patientinnen eine Gefahr mit sich bringen können, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Sperre der Ordinationsstätte bis zur Behebung dieser Missstände zu verfügen und hierüber die Österreichische Zahnärztekammer im Wege der örtlich zuständigen Landeszahnärztekammer zu benachrichtigen.</p> <p>...</p> <p>(6) Ordinationsstätten, die nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes an neuen Standorten errichtet werden, sind mit behindertengerechten Zugängen auszustatten, soweit dies auf Grund der baulichen Lage der Ordinationsstätte möglich und zumutbar ist.</p> <p>...</p> <p>Zahnärztliche Lehrpraxen, zahnärztliche Lehrgruppenpraxen, zahnärztliche Lehrambulatorien und sonstige zahnärztliche Ausbildungsstätten</p> <p>§ 50d. (1) Die Anerkennung einer Ordinationsstätte als zahnärztliche Lehrpraxis darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. ...2. die Ordinationsstätte über die zur Erreichung des Ausbildungsziel erforderliche Patientenfrequenz und Ausstattung, insbesondere in apparativer Hinsicht, verfügt.
---	---